

Antwort

der Landesregierung

der Landesregierung
auf die Große Anfrage 39
der Fraktion DIE LINKE

Kommunale Selbstverwaltung im Land Brandenburg

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 39 vom 30. April 2008:

Seit 1990 ist im Land Brandenburg die kommunale Selbstverwaltung aufgebaut und praktiziert worden. Der Rahmen für die kommunale Selbstverwaltung wird wesentlich durch bundespolitische Vorgaben und zunehmend durch Vorgaben der EU geprägt. Innerhalb dieses Rahmens ist das in Artikel 97 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg verankerte Recht auf Selbstverwaltung in vielfältiger Weise landesrechtlich ausgestaltet und umgesetzt worden. Dabei zeichnet sich die Tendenz ab, dass der eigene Handlungsspielraum der Kommunen immer geringer geworden ist. Dazu trägt insbesondere die unzureichende Finanzausstattung der Städte und Gemeinden und der Landkreise bei, die freiwillige Leistungen erheblich einschränkt oder unmöglich macht. Es entsteht zudem immer wieder der Eindruck, dass die Landesregierung wenig Vertrauen in das eigenverantwortliche Handeln der brandenburgischen Kommunen hat. Das zeigt zum Beispiel die zähe Diskussion um eine Weiterführung der Funktionalreform, die seit 1997 aussteht. Auch die Novellierung der Kommunalverfassung enttäuschte im Ergebnis. Die kommunale Selbstverwaltung wird damit nicht gestärkt. Zudem wird der Prozess der Stärkung der Hauptverwaltungsbeamten zu Lasten der Rechte der Kommunalvertretungen weiter fortgesetzt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wesen der kommunalen Selbstverwaltung

1. Welches Verständnis und welchen Anspruch verbindet die Landesregierung mit dem Begriff der kommunalen Selbstverwaltung im Land Brandenburg?
2. In welchem Verhältnis sieht die Landesregierung das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und den Anspruch auf weitgehende kommunale Selbstbestimmung?
3. Wie sind die kommunalen Hoheiten (Personal-, Organisations-, Planungs-, Rechtsetzungs-, Finanz- und Steuerhoheit) bisher ausgefüllt worden, nachdem sie zunächst als Zeichen der kommunalen Selbstverwaltung gewonnen, dann

Datum des Eingangs: 11.08.2008 / Ausgegeben: 12.08.2008

aber schrittweise wieder eingeschränkt wurden?

4. Wie sichert die Landesregierung, dass die kommunalen Hoheiten in ihrem gesamten Umfang gewahrt bleiben?
5. Wie hat sich der Aufgabenbestand der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden entwickelt? (bitte Gesamtüberblick seit 1990 darstellen, mit den Einschnittssituationen von 1992, 1993, 1997, 2003 und aktuell von 2008).
6. Wie hat sich der Personalbestand in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden entwickelt? (bitte Gesamtüberblick nach den Jahren 1990, 1993, 1997, 2003, 2008).
7. Inwiefern misst die Landesregierung der kommunalen Selbstverwaltung wachsende Bedeutung bei?
8. Was unternimmt die Landesregierung konkret zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung?
9. Was versteht die Landesregierung unter kommunaler Daseinsvorsorge?
10. Inwiefern misst sie der kommunalen Daseinsvorsorge mit Blick auf die gegenwärtige und zukünftig zu erwartende demografische Entwicklung im Land Brandenburg wachsende Bedeutung bei?
11. Wie setzt die Landesregierung unter diesen Bedingungen den Verfassungsauftrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen um?
12. Wie wirkt die Landesregierung konkret den zunehmenden Unterschieden im Niveau der Lebensverhältnisse in den Kommunen des Landes entgegen?

2. Entwicklung der kommunalen Strukturen

Gemeindegebietsreform

13. Welches sind aus heutiger Sicht die wichtigsten Ergebnisse der Gemeindegebietsreform?
14. Welche Einspareffekte konnten durch die Kreisgebietsreform 1993 und durch die Gemeindegebietsreform 2003 erreicht werden?
15. Wie viele amtsfreie Gemeinden haben mehr als 5.000 Einwohner?
16. Wie viele amtsfreie Gemeinden haben weniger als 5.000 Einwohner?
17. Welche Einwohnerzahl ist aus Sicht der Landesregierung für eine leistungsfähige Verwaltung mindestens erforderlich?
18. Welche Erfahrungen mit den Ämtern liegen nach der erheblichen Reduzierung der Zahl der Ämter vor?
19. Welche Überlegungen gibt es hinsichtlich einer Weiterentwicklung der Ämter?
20. Inwiefern wirken die Ämter stabilisierend auf die kommunalen Strukturen?
21. Welche Stärken und Schwächen sieht die Landesregierung dabei?
22. Inwiefern gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, an die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg“ zur Einführung eines brandenburgischen Amtsgemeindemodells anzuknüpfen?

Aufgabenübertragungen

23. Welche Aufgaben sind seit 1997 vom Land auf die Kommunen übertragen worden? (bitte nach Landkreisen und Gemeinden aufschlüsseln!)
24. Welche Aufgaben sind seit 1997 von den Landkreisen auf die Gemeinden übertragen worden?
25. Welche weiteren Kommunalisierungen von Aufgaben sind gegenwärtig konkret geplant?

26. Welche Aufgaben sind perspektivisch kommunalisierbar?
27. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um die Funktionalreform zügiger weiterzuführen?

Zentralörtliche Struktur

28. Wie beurteilt die Landesregierung die Realisierung der Zielstellung, die mit dem In-Kraft-Treten des LEP I 1995 hinsichtlich der Grundzentren verbunden war?
29. Wie sollen die bisher durch die Grundzentren wahrgenommenen Aufgaben nach dem Wegfall des Status Grundzentrum erfüllt werden?
30. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass in allen anderen Bundesländern die dreistufige zentralörtliche Struktur mit einer Nahbereichsstufe aufrechterhalten wird?

Interkommunale Zusammenarbeit

31. Welche Potentiale sieht die Landesregierung in der interkommunalen Zusammenarbeit?
32. Welche Aufgabenfelder eignen sich besonders für eine interkommunale Zusammenarbeit?
33. Welche Ansätze sind der Landesregierung aus der kommunalen Ebene bekannt, in übergreifender Verantwortung die Potentiale der interkommunalen Zusammenarbeit auszuschöpfen?
34. Welche Formen stabiler interkommunaler Zusammenarbeit sind der Landesregierung bekannt?
35. Wie unterstützt die Landesregierung interkommunale Zusammenarbeit?

Regionale Planungsgemeinschaften

36. Inwiefern sind die Erwartungen erfüllt worden, die sich mit der Bildung der Regionalen Planungsgemeinschaften verbunden haben?
37. Welche Bedeutung misst die Landesregierung den Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen der gegenwärtigen kommunalen Strukturen bei?
38. Welche Schwachpunkte sieht die Landesregierung in der Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?
39. Wie sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften bei der weiteren Entwicklung der kommunalen Strukturen einbezogen werden?
40. Wie bewertet die Landesregierung vereinzelt auftretende Forderungen zur Abschaffung der Regionalen Planungsgemeinschaften?
41. Wie sieht die Landesregierung die Zukunft der Regionalen Planungsgemeinschaften?
42. Gibt es Überlegungen in der Landesregierung, die untere staatliche Verwaltungsebene zu bündeln und mit der Struktur der Regionalen Planungsgemeinschaften zu verbinden?

3. Demokratische Mitwirkung der Bürger

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

43. Welche praktische Bedeutung haben Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im täglichen Leben der Kommunen?
44. Wie viele Bürgerbegehren wurden seit 1990 durchgeführt?
45. Wie viele Bürgerentscheide wurden seit 1990 durchgeführt?

46. Welches waren die inhaltlichen Gegenstände der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide?
47. Wie viele waren jeweils mit welchem Inhalt erfolgreich?
48. Welche Bedeutung wird der Einwohnerbeteiligung künftig beigemessen, wenn deren Ausgestaltung der Hauptsatzung überlassen bleibt?
49. Wie schätzt die Landesregierung die Einführung von nach Einwohnerzahlen differenzierten Quoren für Bürgerbegehren ein?
50. Wie könnte darüber hinaus eine Weiterentwicklung der Einwohnerbeteiligung gestaltet werden?

Petitionen

51. Wie viele kommunale Petitionsausschüsse gibt es im Land Brandenburg? (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden).
52. Wie weit fasst die Landesregierung den Begriff „Petition“?
53. Inwiefern sind der Landesregierung Unsicherheiten in der Einordnung von Bürgerschreiben als Petition bekannt?
54. Welche Verantwortung sieht die Landesregierung zur uneingeschränkten Sicherung des Petitionsrechts auf kommunaler Ebene?
55. Welche Erfahrungen gibt es mit der Frist zur Unterrichtung des Einreichers über die Stellungnahme zu seiner Petition innerhalb von 4 Wochen?
56. Inwiefern sind der Landesregierung Verstöße gegen diese Frist bekannt?

Bürgerkommune

57. Welche praktische Bedeutung misst die Landesregierung der Entwicklung von Bürgerkommunen bei?
58. Welche Kommunen haben bereits Schritte in Richtung Bürgerkommune unternommen?
59. Welche Kriterien werden dabei zu Grunde gelegt?
60. Welche Kriterien empfiehlt die Landesregierung dabei?
61. Welche Verfahrensweisen werden in den einzelnen Kommunen angewendet?
62. Mit welchen Maßnahmen befördert die Landesregierung die Umsetzung der Bürgerkommune?

Beiräte

63. Welche Beiräte gibt es in der Regel in den brandenburgischen Kommunen?
64. Mit welchen Rechten sind sie in der Regel ausgestattet?
65. In welchen brandenburgischen Kommunen gibt es Behindertenbeiräte?
66. Mit welchen Rechten sind diese ausgestattet?
67. Welche Risiken sieht die Landesregierung in der Tendenz, die Aufgaben von Beiräten und Beauftragten in der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten zusammenzufassen?
68. Wie werden Einwohner mit Migrationshintergrund beteiligt?
69. Wie viele Ausländerbeiräte gibt es in den Gemeinden, Städten und Landkreisen?
70. Wie gewährleisten die Kommunen die Stabilität der Arbeit von Ausländerbeiräten?
71. Welche Aufgaben haben Ausländerbeiräte in der Regel?
72. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Einbeziehung von Einwohnern mit Migrationshintergrund über die Ausländerbeiräte hinaus?
73. Inwiefern können Ausländerbeiräte in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung weiterent-

wickelt werden?

74. Inwiefern sieht die Landesregierung die Möglichkeit und das Erfordernis, die Integration von Migrantinnen und Migranten durch die Einführung des Kommunalwahlrechts zu befördern?
75. Welche Chancen sieht die Landesregierung, Einwohnern mit Migrationshintergrund in absehbarer Zeit das Kommunalwahlrecht einzuräumen und was unternimmt sie in dieser Richtung?

4. Finanzielle Ausstattung der Kommunen

Kommunale Haushalte/Einnahmesituation

76. Wie haben sich die Steuereinnahmen der Kommunen von 1990 bis 2008 entwickelt?
77. Wie haben sich die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen von 1990 bis 2008 entwickelt?
78. Inwiefern partizipieren die Kommunen gleichmäßig an diesen Einnahmen?
79. Worin sieht die Landesregierung die Ursachen für die sehr unterschiedliche finanzielle Situation der Kommunen im Land Brandenburg?
80. Wie wirkt die Landesregierung dem entgegen?
81. Wie viele Kommunen im Land Brandenburg haben einen ausgeglichenen Haushalt? (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und Ämtern).
82. Wie viele Kommunen im Land Brandenburg arbeiten mit einem Haushaltssicherungskonzept? (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und Ämtern).
83. Wie verträgt es sich mit dem Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, dass freiwillige soziale Leistungen in den Kommunen nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden?

Finanzausgleichsgesetz

84. Welche Erfahrungen gibt es bisher im Umgang mit dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz?
85. Inwiefern kann das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen Finanzen im gesamten Land Brandenburg gewährleisten?
86. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung hinsichtlich einer spezifischen Weiterentwicklung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zur weiteren Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs?
87. Inwiefern werden dabei Erfahrungen aus anderen Bundesländern insbesondere den Flächenländern einbezogen?
88. Welche Forderungen der kommunalen Ebene zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs werden dabei einbezogen?

Entlastungsgesetze

89. Welche konkreten finanziellen Entlastungen sind durch die kommunalen Entlastungsgesetze seit ihrem In-Kraft-Treten festzustellen?
90. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen Entlastungswirkung und der Verschiebung der Verantwortung für bestimmte Aufgaben dar? (bitte beispielhaft darstellen!).

Konnexität

91. Welche praktische Bedeutung hat das Konnexitätsprinzip unter den gegenwärtigen Bedingungen?
92. Inwiefern hat sich die Zielstellung der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips nach einer stärkeren Berücksichtigung der kommunalen Interessen erfüllt?
93. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass sich die Erwartungen der kommunalen Ebene nicht erfüllt haben?
94. Inwiefern steht das Konnexitätsprinzip einer umfangreichen Funktionalreform entgegen?

Bürgerhaushalte

95. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Einführung von Bürgerhaushalten in den Kommunen des Landes Brandenburg bei?
96. Wie viele Kommunen haben bereits einen Bürgerhaushalt?
97. Wie weit sind die Umsetzungen fortgeschritten?
98. Welchen Beitrag leisten Bürgerhaushalte für einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel?
99. Welche Grenzen sieht die Landesregierung gegenwärtig bei der Entwicklung von Bürgerhaushalten?
100. Wie befördert die Landesregierung die Einführung von Bürgerhaushalten im Land Brandenburg?

Zukünftige Entwicklungen

101. Wann rechnet die Landesregierung mit einer Angleichung des Ost-West-Niveaus auf dem Gebiet der Kommunalfinanzen? (bezogen auf die Einnahmesituation).
102. Wie soll der kommunale Finanzausgleich weiterentwickelt werden, wenn im Jahre 2019 die Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) gänzlich wegfallen?

5. Wirtschaftliche Betätigung

Kommunale Unternehmen/Privatisierungen

103. Wie viele Stadtwerke und andere kommunale Unternehmen gibt es derzeit im Land Brandenburg?
104. Wie ist die Branchenstruktur kommunaler Unternehmen im Land Brandenburg?
105. Wie bewertet die Landesregierung die Privatisierung von kommunalen Unternehmen?
106. Wie viele kommunale Unternehmen wurden seit 1990 privatisiert? (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Kommune, Bereich).
107. Wie viele Privatisierungen gab es im Trink- und Abwasserbereich?
108. Was sind die wesentlichen Gründe für die Privatisierung kommunaler Unternehmen?
109. Inwiefern konnte durch bisherige Privatisierungen das strukturelle Defizit in den kommunalen Haushalten reduziert oder ausgeglichen werden?
110. Inwiefern tritt die Landesregierung im Vorfeld solcher Privatisierungen beratend auf?
111. Warnt die Landesregierung die Kommunen vor bestimmten Privatisierungen? In welchen Bereichen?

- 112. Inwiefern kann die Landesregierung Privatisierungen regulieren, um den kommunalen Einfluss zu erhalten?
- 113. Wie viele Wohnungsunternehmen sind seit 1990 neu gegründet worden?
- 114. In welchen Kommunen sind Wohnungsunternehmen gegründet worden, die vor 1990 keine kommunalen Wohnungsunternehmen hatten?
- 115. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Rekommunalisierung im Land Brandenburg?
- 116. Welche Gründe sieht die Landesregierung für die zunehmende Zahl von Rekommunalisierungen?
- 117. Welche Beispiele sind der Landesregierung für Rekommunalisierungen im Land Brandenburg bekannt? (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Kommune, Bereich).

Kommunale Bedeutung

- 118. Inwiefern wirken die Tätigkeiten kommunaler Unternehmen stabilisierend und fördernd auf ansässige privatwirtschaftliche Unternehmen in einer Kommune?
- 119. Wie können die kommunalen Haushalte durch wirtschaftliche Betätigung der Kommunen entlastet werden?
- 120. Welche Beispiele sind der Landesregierung bekannt, dass kommunale Wirtschaftsunternehmen im Land Brandenburg freiwillige soziale Leistungen finanzieren?
- 121. Worin bestehen diese Leistungen?

Rechtliche Grundlagen

- 122. Welche Wirkungen erwartet die Landesregierung durch die Änderungen in der Kommunalverfassung zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen?
- 123. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung über die jetzigen Änderungen hinaus die Möglichkeit, das Örtlichkeitsprinzip zu lockern?
- 124. Welche Probleme sind in der Vergangenheit bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips aufgetreten?
- 125. Welche Erwartungen verbindet die Landesregierung mit der Verschärfung des Subsidiaritätsprinzips?
- 126. In welchem Umfang und in welchen Bereichen üben kommunale Unternehmen Annextätigkeiten aus?
- 127. Welche Wirkungen sollen die Änderungen zu den Annextätigkeiten im kommunalen Wirtschaftsrecht haben?

6. Auswirkungen des EU-Rechts auf die kommunale Selbstverwaltung

- 128. Wie hoch ist der Anteil der kommunalen Aufgaben, die durch das EU-Recht vorgegeben sind?
- 129. Worauf stützt die Landesregierung ihre Angaben?
- 130. Welche Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung werden dabei berührt?
- 131. Wie wirkt sich das EU-Recht speziell auf die Entwicklung kommunaler Selbstverwaltung in Brandenburg aus?
- 132. Welche konkreten Initiativen entfaltete die Brandenburger Landesregierung, um kommunale Interessen in die Entscheidungsprozesse der EU einfließen zu lassen?
- 133. Wie werden speziell die Interessen der brandenburgischen Kommunen in der EU berücksichtigt?

134. Welchen Bedarf und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung stärker in die europäischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen?
135. Wie schätzt die Landesregierung die Umsetzung der Charta der Kommunalen Selbstverwaltung im Land Brandenburg ein?
136. Wo sieht sie in diesem Zusammenhang noch konkreten Handlungsbedarf?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Zu wesentlichen Fragenkomplexen etwa der Wirtschaftlichen Betätigung und der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, wurden die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden um Zuarbeit gebeten, die diese wiederum bei kreisangehörigen Kommunen abgefordert haben. Der Bitte um Beantwortung der Umfrage wurde von nicht allen Kommunen Folge geleistet. Dies wurde vom Brandenburgischen Städte- und Gemeindebund unter Verweis auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und den nur begrenzten Kontrollrechten des Landtages gegenüber Trägern kommunaler Selbstverwaltungshoheit begründet. Es wurde unter Verweis auf Rechtsprechung auch darauf hingewiesen, dass Auskunftsansprüche nur konkret und anlassbezogen bestünden.

1. Wesen der kommunalen Selbstverwaltung

Frage 1: Welches Verständnis und welchen Anspruch verbindet die Landesregierung mit dem Begriff der kommunalen Selbstverwaltung im Land Brandenburg?

zu Frage 1: Der Begriff der kommunalen Selbstverwaltung hat seinen Ursprung bei dem großen preußischen Verwaltungsreformer Freiherr vom Stein. Dieser hatte Anfang des 19. Jahrhunderts in seiner Naussauischen Denkschrift den Gedanken entwickelt, durch Beförderung der örtlichen Selbstverwaltung die selbstverantwortliche Beteiligung der Bürgerschaft an der öffentlichen Verwaltung und damit den Gemein-sinn zu beleben und zu bekräftigen. Diesem Gedanken fühlt sich die Landesregierung bis heute verpflichtet. Die kommunale Selbstverwaltung ist grundgesetzlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantiert; die Landesverfassung enthält in Art. 97 Abs. 1 LV eine inhaltsgleiche Gewährleistung. Die Landesregierung verbindet mit dem Begriff der kommunalen Selbstverwaltung das Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art. 97 Abs. 1 Satz 1 LV eingeräumte Recht, sich selbst zu verwalten. Gemeindeverbände im Sinne der Verfassung sind die Landkreise. Gemeinden und Landkreise erfüllen im Rahmen der Gesetze in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft (Allzuständigkeit, Universalitätsprinzip). Ihnen steht auch das Recht zu, sich neuen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zuzuwenden (Aufgabenfindungsrecht). Unter Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nach einer Definition des Bundes-verfassungsgerichts diejenigen Bedürfnisse und Interessen zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Während der Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie, also ihr Wesensgehalt, einen absoluten Schutz genießt, kann in den Randbereich durch Gesetz eingegriffen werden.

Auch hier ist allerdings die Zuständigkeitsvermutung für die Gemeinde hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu beachten. Die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft setzt angemessene Handlungs- und Gestaltungsspielräume voraus. Deshalb umfasst die kommunale Selbstverwaltungsgarantie auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG). Aus diesem Grund hat das Brandenburgische Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 16.09.1999 - VfGBbg 28/98 - (www.verfassungsgericht.brandenburg.de) entschieden, dass aus dem Ausgleichsfonds Gemeinden, soweit ihnen trotz sparsamster Wirtschaftsführung und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten kein finanzieller Spielraum für ein Mindestmaß an freiwilliger Selbstverwaltung verbleibt, Unterstützung zu gewähren ist. Ist eine Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft auf Dauer finanziell nicht überlebensfähig, kann dies äußerstenfalls ein Grund sein, sie aufzulösen. Angemessene Handlungs- und Gestaltungsspielräume für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden auch dadurch gesichert, dass das Land nur maßvoll von der Möglichkeit Gebrauch macht, Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesaufgaben zu übertragen. Die Landesregierung verfolgt das Ziel und hat den Anspruch, jederzeit sicherzustellen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land nach ihrer Verwaltungskraft und Leistungsfähigkeit in der Lage sind, kraftvoll kommunale Selbstverwaltung auszuüben.

Frage 2: In welchem Verhältnis sieht die Landesregierung das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und den Anspruch auf weitgehende kommunale Selbstbestimmung?

zu Frage 2: Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und das Recht auf kommunale Selbstbestimmung können nicht unterschiedlich verstanden und gegeneinander gestellt werden. Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt wurde, wird verfassungsrechtlich die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft garantiert. Kommunale Selbstverwaltung bzw. Selbstbestimmung stehen allerdings unter Gesetzesvorbehalt. Die Formulierung „Anspruch auf weitgehende kommunale Selbstbestimmung“ suggeriert unzutreffend, dass es in der föderal aufgebauten Bundesrepublik Deutschland neben dem Bund und den Ländern eine dritte eigenständige Staatsebene, die Gemeinden und Gemeindeverbände, geben würde. Letztere sind allerdings nach Art. 28 GG als staatsorganisatorischer Teil der Länder zu betrachten. Aus diesem Grund können beispielsweise auch Gemeinden und Gemeindeverbände durch Landesgesetz gegen ihren Willen aus Gründen des Gemeinwohls aufgelöst werden, vgl. Art. 98 Abs. 2 Satz 2 LV.

Frage 3: Wie sind die kommunalen Hoheiten (Personal-, Organisations-, Planungs-, Rechtsetzungs-, Finanz- und Steuerhoheit) bisher ausgefüllt worden, nachdem sie zunächst als Zeichen der kommunalen Selbstverwaltung gewonnen, dann aber schrittweise wieder eingeschränkt wurden?

zu Frage 3: Die Frage enthält die wertende Feststellung, die Landesregierung habe schrittweise die kommunale Selbstverwaltung eingeschränkt. Dem ist nachdrücklich zu widersprechen. Da das Recht der kommunalen Selbstverwaltung nach Maßgabe

der Gesetze besteht, ist es lediglich dem Landesgesetzgeber selbst durch Änderungen der Gesetze möglich, in einem bestimmten, den Kernbereich der kommunalen Hoheit nicht verletzenden Bereich, die kommunale Selbstverwaltungsgarantie einzuschränken. Die Landesregierung kann nicht erkennen, dass der Landesgesetzgeber in diesem Sinne Gesetze geändert hat; im Übrigen stünde der Landesregierung eine solche Bewertung nicht zu. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in einer Vielzahl von Fällen ursprünglich gesetzte kommunale Standards geändert oder aufgehoben wurden. Beispielhaft seien die kommunalen Entlastungsgesetze, das Gemeindereformgesetz und das Kommunalrechtsreformgesetz erwähnt. Ferner wurden zahlreiche Rechtsverordnungsermächtigungen gestrichen und kommunale Standards in Rechtsverordnungen der Landesregierung bzw. Ministerverordnungen abgesenkt. Wie die kommunalen Hoheiten bisher ausgefüllt worden sind, kann nicht generalisierend beantwortet werden. Es entspricht gerade dem Verständnis kommunaler Selbstverwaltung, dass jede Kommune im Rahmen ihrer Hoheitsrechte selbst entscheidet, ob und wie sie einzelne Aufgaben mit welchem Personal und unter Einsatz welcher finanziellen Mittel wahrnimmt.

Frage 4: Wie sichert die Landesregierung, dass die kommunalen Hoheiten in ihrem gesamten Umfang gewahrt bleiben?

zu Frage 4: Korrelat der kommunalen Selbstverwaltung ist die Rechtsaufsicht. Bereits durch die Landesverfassung wird durch die Beschränkung auf eine bloße Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten sichergestellt, dass Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung aus Zweckmäßigkeitserwägungen unrechtmäßig sind. Durch Art. 97 Abs. 4 LV und weitergehend durch § 7 Abs. 2 GO, § 7 Abs. 2 LKrO ist darüber hinaus ausdrücklich eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei allen Gesetzgebungsvorhaben, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben, durch die die Belange der Kommunen unmittelbar berührt werden. Die Landesregierung ist verpflichtet, die Verbindung zu diesen Vereinigungen zu wahren.

Anlage 11 zu § 23 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung trifft entsprechende Verfahrensvorkehrungen. Folgende Beteiligung ist vorgeschrieben:

- Über vorbereitende Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Staatsverträge und Verwaltungsvorschriften, durch die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar berührt werden, sind die kommunalen Spitzenverbänden entsprechend Art. 97 Abs. 4 der Landesverfassung sowie § 7 Abs. 2 LKrO und § 7 Abs. 2 GO möglichst frühzeitig zu informieren. Schon vor Erstellen des Entwurfes sollen die kommunalen Spitzenverbände zu den Eckpunkten von beabsichtigten bedeutsamen Neuregelungen angehört werden.
- Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die kommunale Belange unmittelbar berühren, z.B. von Kommunen zu vollziehen sind oder Auswirkungen auf kommunale Haushalte haben können, werden den kommunalen Spitzenverbänden spätestens zeitgleich mit der formellen Ressortabstimmung mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Soll der Entwurf vertraulich behandelt werden, ist dies zu vermerken.

- Bei Übersendung des Entwurfes bezeichnet das federführende Ministerium Aufgaben und Standards, die die Gemeinden/Gemeindeverbände neu oder zusätzlich zu erfüllen haben. Dabei sind die Kosten der Ausführung des beabsichtigten Gesetzes oder der beabsichtigten Rechtsverordnung, die den Gemeinden/Gemeindeverbänden voraussichtlich entstehen werden, ausdrücklich auszuweisen. Auf Art. 97 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Landesverfassung (striktes Konnexitätsprinzip) ist einzugehen.
- Den kommunalen Spitzenverbänden ist entsprechend der Bedeutung und Komplexität der Angelegenheit für die Kommunen eine ausreichende Frist zur Stellungnahme zu gewähren, die einen Monat nicht unterschreiten soll. Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Frist soll nach Möglichkeit entsprochen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Frist verkürzt werden. Werden Anregungen oder Bedenken von den kommunalen Spitzenverbänden geltend gemacht, so ist grundsätzlich die Angelegenheit mit ihnen zu erörtern.
- In der Kabinetttvorlage ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände wiederzugeben. Soweit die Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung finden, ist dies im Einzelnen darzustellen und zu begründen.
- Für Entwürfe von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die keiner Kabinetttbefassung bedürfen, gelten die Nummern 1 bis 4 entsprechend. In dem Vorlagevermerk an die Ministerin oder den Minister ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände wiederzugeben. Soweit die Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung finden, ist dies im Einzelnen darzustellen und zu begründen.

Auf allen Ebenen der Landesverwaltung findet ein reger Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden statt. Der Innenminister und die zuständige Kommunalabteilung halten regelmäßige Arbeitstreffen mit den Geschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände ab. Zu allen Landräte- und Oberbürgermeister-konferenzen, die regelmäßig vom Minister des Innern durchgeführt werden, sind die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände eingeladen und haben ein uneingeschränktes Rederecht. Mitglieder der Landesregierung sind häufige Gäste bei den Gremiensitzungen der kommunalen Spitzenverbände.

Frage 5: Wie hat sich der Aufgabenbestand der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden entwickelt? (bitte Gesamtüberblick seit 1990 darstellen, mit den Einschnittssituationen von 1992, 1993, 1997, 2003 und aktuell von 2008).

zu Frage 5: Der Gesamtüberblick über die Entwicklung des kommunalen Aufgabenbestandes ist aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht ersichtlich. Sie gibt einen Überblick, wie sich der Aufgabenbestand der Landkreise, kreisfreien Städte und Ämter sowie amtsfreien Gemeinden entwickelt hat. In der Spalte 2 ist die Aufgabe benannt, die Spalte 4 gibt den Übertragungstermin und somit auch die angesprochenen Einschnittsjahre bzw. Zeiträume wieder.

Frage 6: Wie hat sich der Personalbestand in den Landkreisen, kreisfreien Städten

und Gemeinden entwickelt? (bitte Gesamtüberblick nach den Jahren 1990, 1993, 1997, 2003, 2008).

zu Frage 6: Die nachfolgenden Daten beruhen auf der Personalstandsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Im Jahr 1990 wurden die hier erbetenen statistischen Angaben noch nicht erhoben, so dass Aussagen erst ab dem Jahr 1993 möglich sind. Ebenso werden die Daten für 2008 erst im Laufe des Jahres erhoben und stehen insoweit noch nicht zur Verfügung, ersatzweise wurden daher die aktuellsten vorliegenden Werte des Jahres 2007 aufgenommen.

Zu den Zahlen ist anzumerken, dass diese nur Bedienstete berücksichtigen, die im unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zu den jeweiligen Körperschaften stehen. Enthalten sind also nicht Bedienstete kommunaler Gesellschaften, die im Rahmen einer Privatisierung kommunale Aufgaben übernehmen (z.B. Kita GmbH, Stadtwerke usw.). Dies gilt selbst für Fälle, in denen die jeweilige Kommune alleiniger Gesellschafter ist. Ebenso nicht enthalten sind Bedienstete von Zweckverbänden, die kommunale Aufgaben (z.B. im Abwasserbereich) wahrnehmen.

	1993	1997	2003	2007
Kreisfreie Städte	14 429	9 194	6114	5610
Landkreise	17 974	13 584	11760	11 666
Gemeinden / Ämter	47 727	31258	30719	22 391

Frage 7: Inwiefern misst die Landesregierung der kommunalen Selbstverwaltung wachsende Bedeutung bei?

zu Frage 7: Die verfassungsrechtlich abgesicherte kommunale Selbstverwaltungsgarantie ist ein grundlegender Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaates. In der kommunalen Selbstverwaltung kommt ein demokratischer Staatsaufbau „von unten nach oben“ zum Ausdruck. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aktiviert bürgerschaftliches Handeln in der Gesellschaft und ermöglicht eine Partizipation an staatlicher Verwaltung. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ist für die Landesregierung von dauerhaft hoher Bedeutung und jederzeit zu schützen. Es gilt sie immer, bei jedem Vorhaben und allen Entscheidungen der Landesregierung zu beachten.

Frage 8: Was unternimmt die Landesregierung konkret zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung?

zu Frage 8: Eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung droht nach den Erfahrungen in allen Bundesländern unter anderem durch übertriebene gesetzliche Regelungsdichte in den Randbereichen kommunaler Selbstverwaltungsgarantie. Die Landesregierung beschränkt sich bei der Initiierung von Rechtssetzungsvorhaben auf das erforderliche notwendige Maß. Gleichzeitig sind insbesondere in den letzten Jahren in erheblichem Umfang Gesetze entschlackt und Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften aufgehoben worden. Dieser Prozess hält an. Landesregierung und Landesgesetzgeber haben durch die beiden kommunalen Entlastungsge-

setze den Kommunen in vielen Bereichen etwa im kommunalen Abgaberecht, Straßenrecht und Schulrecht weitere Einnahmemöglichkeiten eröffnet. Durch das Kommunalrechtsreformgesetz in der Ressortzuständigkeit des Ministers des Innern wurden kommunale Standards und entbehrliche Beteiligungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten abgebaut und zugleich den Kommunen verstärkt eigene Entscheidungsmöglichkeiten durch individuelle Hauptsatzungsregelungen eingeräumt. Um Überforderungen der Kommunen und eine damit einhergehende Schwächung der kommunalen Handlungsfähigkeit durch eine unkontrollierte ausufernde wirtschaftliche Betätigung zu verhindern, wurden die Bereiche von Beteiligungsverwaltung und Beteiligungsbericht, Gremienbesetzung, Gesellschaftsvertragsrecht und periodische Nachweispflichten neu geregelt und die Vorschriften über die zulässigen Nebentätigkeiten präzisiert. Neue Handlungsoptionen wurden etwa durch eine Erweiterung der Teilnahme am Wettbewerb oder die Einführung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts implementiert. Durch die Einführung der Doppik in einem modellhaften Verfahren gemeinsam mit den Kommunen und ihren Spitzenverbänden wurde der Grundstein für ein transparentes, den Ressourcenverbrauch abbildendes neues Rechnungssystem in allen Kommunen des Landes gelegt.

Frage 9: Was versteht die Landesregierung unter kommunaler Daseinsvorsorge?

zu Frage 9: Der Begriff der kommunalen Daseinsvorsorge lässt sich landesrechtlich, bundesrechtlich und europarechtlich nicht exakt definieren. Er wird weder in der Gemeindeordnung noch in der neuen Kommunalverfassung verwendet. Historisch wurde er von dem Verwaltungsrechtler Ernst Forsthoff in seiner Schrift „Die Verwaltung als Leistungsträger“ entwickelt und hat sich flächendeckend in Deutschland durchgesetzt. Der Begriff der Daseinsvorsorge ergänzt funktionell den Begriff des Sozialstaates. Er umfasst auch den Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde. Unter kommunaler Daseinsvorsorge werden im Gegensatz zur bloßen Eingriffsverwaltung diejenigen „fürsorglichen“ Leistungen einer Gemeinde verstanden, die nach dem Verständnis der Einwohner auf jedem Fall bereitgestellt werden müssen. Dazu gehören soziale, kulturelle und sportliche Angebote, Kinderbetreuung und Schulangebot, der Öffentliche Personennahverkehr sowie die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und die Entsorgung von Abwasser und Abfall. Die Landesregierung versteht in diesem Sinne den Begriff der kommunalen Daseinsvorsorge. Damit einher geht auch, dass der Begriff nicht statisch, sondern entsprechend den Bedürfnissen der Einwohner einer Gemeinde dynamisch ist. Zugleich entzieht er sich der in Brandenburg geltenden klassischen Kategorisierung kommunaler Aufgaben in die Aufgabenbereiche freiwilliger und pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben bzw. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Frage 10: Inwiefern misst sie der kommunalen Daseinsvorsorge mit Blick auf die gegenwärtige und zukünftig zu erwartende demografische Entwicklung im Land Brandenburg wachsende Bedeutung bei?

zu Frage 10: Die kommunale Daseinsvorsorge bleibt eine wichtige Aufgabe der Gemeinden. Ihre Bedeutung ändert sich nicht. Gleichwohl ist ihre Ausformung in quantitativer und qualitativer Hinsicht von den gegebenen Rahmenbedingungen abhängig.

Dazu gehören neben der demographischen Entwicklung z.B. auch Veränderungen im Nachfrageverhalten der Bürger auf Grund technischer Innovationen oder Veränderungen in der Angebotstruktur der Güter und Dienstleistungen.

Frage 11: Wie setzt die Landesregierung unter diesen Bedingungen den Verfassungsauftrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen um?

zu Frage 11: Der Verfassungsauftrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist nicht mit der Herstellung einer Gleichartigkeit in allen Gebieten, Städten und Regionen des Landes gleichzusetzen. Vielmehr geht es darum, allen Bürger des Landes annähernd gleiche Lebenschancen, etwa in Form eines gleichwertigen Zugangs zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zu eröffnen. Als raumordnerisches Gestaltungselement wird dabei das Zentrale-Orte-Konzept eingesetzt, das derzeit im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) neu ausgerichtet wird. Mit dem modifizierten Zentrale-Orte-Konzept reagiert die Landesregierung auf die veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere auf die demographischen und administrativen Veränderungen. Kernstück des neuen Systemansatzes ist das gegenüber dem Status quo dichtere Netz an Mittelzentren. Damit soll künftig von allen Gemeinden aus der nächstliegende zentrale Ort innerhalb einer zumutbaren Regelerreichbarkeit von 30 bis max. 45 Minuten über die Straße erreichbar sein. Der Zugang zu den dort angebotenen Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs ist dann in allen Landesteilen vergleichbar gegeben. Der gehobene Bedarf, der Wirtschafts- und Siedlungs-, Einzelhandels-, Kultur- und Freizeit-, Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits-, soziale Versorgungs- sowie überregionale Verkehrsknotenfunktionen umfasst, ist für die Lebenschancen der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Die in den Mittelzentren vorhandenen Angebote an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sollen dem Nachfragepotenzial entsprechend gesichert, teilweise auch qualifiziert werden. Das neue Zentrale-Orte-Konzept ist die Umsetzung des Gleichwertigkeitsgedankens auf Ebene der Landesplanung durch die Landesregierung.

Frage 12: Wie wirkt die Landesregierung konkret den zunehmenden Unterschieden im Niveau der Lebensverhältnisse in den Kommunen des Landes entgegen?

zu Frage 12: Unterschiede in den Lebensverhältnissen zwischen den Kommunen, zwischen Stadt und Land, zwischen urbanem und dörflichem Leben gab es immer und wird es immer geben. Es geht um die Sicherung der Gleichwertigkeit, nicht um die Entwicklung gleicher Lebensverhältnisse (vgl. hierzu Antwort auf Frage 11.)

2. Entwicklung der kommunalen Strukturen

Gemeindegebietsreform

Frage 13: Welches sind aus heutiger Sicht die wichtigsten Ergebnisse der Gemeindegebietsreform?

Frage 14: Welche Einspareffekte konnten durch die Kreisgebietsreform 1993 und durch die Gemeindegebietsreform 2003 erreicht werden?

zu den Fragen 13 und 14: Im Ergebnis der Gemeindegebietsreform ist festzustellen, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeinden deutlich zugenommen hat. So ermöglicht heute z.B. ein konzentrierter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel die Umsetzung von Bauvorhaben, die den früheren kleinen Gemeinden aufgrund des begrenzten Haushaltsvolumens nicht möglich waren. Zugleich führte der Wegfall einer Vielzahl von zu betreuenden ortsrechtlichen Vorschriften amtsangehöriger Gemeinden aufgrund der Reduzierung der Anzahl amtsangehöriger Gemeinden oder deren Zusammenschluss zu einer Gemeinde zur Freisetzung erheblichen Verwaltungspotenzials, welches nunmehr in eine weitere Verbesserung der Verwaltungsarbeit investiert wird. Zugleich haben sich durch die größeren beplanbaren Gebiete auch die Rahmenbedingungen für die zukünftige örtliche Entwicklung deutlich verbessert. Die Gemeindegebietsreform hat insoweit die Verwaltungen in die Lage versetzt, ihre Aufgaben deutlich effizienter und in höherer Qualität zu erfüllen (siehe auch Antwort auf Frage 6 – Personal). Zugleich erhöhen sich die finanzwirtschaftlichen Spielräume durch die verbesserten Nutzungsmöglichkeiten moderner technischer Verwaltungsmittel. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage Nr. 8 der Fraktion der PDS (Drucksache 4/1359) verwiesen.

Frage 15: Wie viele amtsfreie Gemeinden haben mehr als 5.000 Einwohner?

Frage 16: Wie viele amtsfreie Gemeinden haben weniger als 5.000 Einwohner?

zu den Fragen 15 und 16: Von den 144 amtsfreien Gemeinden und 54 Ämtern haben 119 amtsfreie Gemeinden (ohne kreisfreie Städte) und 46 Ämter mehr als 5.000 Einwohner und die verbleibenden 25 amtsfreien Gemeinden und 8 Ämter unter 5.000 Einwohner.

Frage 17: Welche Einwohnerzahl ist aus Sicht der Landesregierung für eine leistungsfähige Verwaltung mindestens erforderlich?

zu Frage 17: Diese Frage muss differenziert nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden beantwortet werden. Hinsichtlich der Ämter hat sich der Gesetzgeber durch die Regelung in § 3 Abs. 1 AmtsO klar positioniert. Eine leistungsfähige Verwaltung wird in einem Amt mit nicht weniger als 5.000 Einwohnern und nicht weniger als 3 und mehr als sechs amtsangehörigen Gemeinden angenommen. Hinsichtlich der amtsfreien Gemeinden fehlt eine gesetzliche Regelung. Allerdings enthalten die am 11.07.2000 beschlossenen „Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg“ folgende Kernaussagen: „Amtsfreie Gemeinden sollen regelmäßig mindestens 5.000 Einwohner haben, in dichter besiedelten Landesteilen sind allerdings größere Einheiten anzustreben und in dünner besiedelten Landesteilen können insbesondere zur Umwandlung einwohnerschwacher Ämter auch Unterschreitungen zugelassen werden.“ Für die Landesregierung ergänzen diese Leitlinien als Auslegungshilfen nach wie vor die gesetzlichen Regelungen.

Frage 18: Welche Erfahrungen mit den Ämtern liegen nach der erheblichen Reduzierung der Zahl der Ämter vor?

zu Frage 18: Neben den 148 amtsfreien Gemeinden (davon 4 kreisfreie Städte) existieren nach wie vor 54 Ämter mit insgesamt 272 selbstständigen amtsangehörigen Gemeinden. Insbesondere die starke Reduzierung der Anzahl amtsangehöriger Gemeinden durch die Änderung von § 3 Abs. 1 AmtsO hat sich positiv auf die Effizienz der Verwaltungsarbeit der Ämter ausgewirkt.

Frage 19: Welche Überlegungen gibt es hinsichtlich einer Weiterentwicklung der Ämter?

zu Frage 19: Es gibt derzeit keine Überlegungen zur Weiterentwicklung der Ämter. In den am 11.07.2000 beschlossenen „Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg“ heißt es unter III, b) „Das Amt ist vor allem dort eine sinnvolle Verwaltungsstruktur, wo wegen des Fehlens eines Zentralortes nicht mit einer Identifikation der Bürger mit einer neuen amtsfreien Gemeinde zu rechnen ist und wo auch längerfristig nicht mit einem Zusammenwachsen der Gemeinden gerechnet werden kann. Dies gilt insbesondere in den dünn besiedelten Gebieten des äußeren Entwicklungsraumes.“ An dieser Bewertung hat sich nichts geändert. Eine Weiterentwicklung des Amtes kommt nur in Form inhaltlicher Änderungen in der Ämterverfassung oder weiterer Aufgabenübertragungen in Betracht. Die notwendigen inhaltlichen Änderungen wurden durch die neue einheitliche Kommunalverfassung vorgenommen. Weitere im Land ernsthaft diskutierte Änderungswünsche sind nicht bekannt. Weitere Aufgabenübertragungen sind derzeit nicht beabsichtigt. Die vom Landesgesetzgeber beabsichtigte Stärkung der Ämter durch gesetzliche Übertragung der Flächennutzungsplanung ist vor dem Landesverfassungsgericht mit Urteil vom 21.03.2002, VfGBbg 19/91 gescheitert. Gleichzeitig hat das Landesverfassungsgericht hohe Hürden für gesetzliche Aufgabenübertragungen aufgestellt. Seit dieser Entscheidung sind auch konkrete Aufgabenübertragungsforderungen gegenüber der Landesregierung nicht mehr erhoben worden. Von der bloßen Weiterentwicklung zu trennen ist der Wechsel vom Modell des bundkörperschaftlichen Amtes hin zu einem gemeindlichen Modell. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

Frage 20: Inwiefern wirken die Ämter stabilisierend auf die kommunalen Strukturen?

zu Frage 20: Ämter sind kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit nicht nur Stabilisatoren, sondern ebenso wie die amtsfreien Gemeinden fester Bestandteil der kommunalen Strukturen im Land Brandenburg. Es ist gesetzliche Aufgabe der Ämter, die Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden zu stärken und deren Gebiet zum Besten ihrer Einwohner zu verwalten. In dem die Ämter diesen Aufgaben nachkommen, tragen sie auch zur Stabilisierung der kommunalen Strukturen bei.

Frage 21: Welche Stärken und Schwächen sieht die Landesregierung dabei?

zu Frage 21: Die Ämter leisten nach den Erfahrungen der obersten Kommunalaufsichtsbehörde keine signifikant schlechtere Verwaltungsarbeit als amtsfreie Gemeinden. Das Amt teilt im Übrigen die Schwäche aller gestuften Gemeindemodelle. Es fehlt die unmittelbare Beziehung zwischen Gemeindevolk und Vertretung einerseits und der Gemeindeverwaltung und dem Hauptverwaltungsbeamten andererseits. Daraus entstehen ein besonderer Verwaltungsaufwand und ein größerer Koordinierungsbedarf. Die Stärke des Amtes liegt in dem Erhalt der Selbstständigkeit von Gemeinden in dünner besiedelten Landesräumen. Sie kann nur dadurch erreicht werden, dass sich diese Gemeinden nicht selbst verwalten, sondern sich hierzu des Amtes bedienen. Der Erhalt kleiner amtsangehöriger Gemeinden fördert auch das ehrenamtliche Engagement und stärkt vorhandene soziale Bindungen.

Frage 22: Inwiefern gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, an die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg“ zur Einführung eines brandenburgischen Amtsgemeindemodells anzuknüpfen?

zu Frage 22: Die Landesregierung hegt keine derartigen Überlegungen. Im Auftrag des Ministers des Innern wurde ein Rechtsgutachten zu verfassungsrechtlichen Fragen des Orts- und Amtsgemeindemodells der Enquetekommission des Brandenburgischen Landtages erstellt. In diesem von Herrn Prof. Dr. Michael Nierhaus am 14.10.1999 vorgelegten Gutachten wird festgestellt, dass das von der Enquetekommission vorgeschlagene doppelzellige Gemeindemodell verfassungsrechtlich außerordentlich sensibel sei. Ferner wurde herausgearbeitet, dass die Schaffung der Aufgabentrias von (orts-)örtlichen, ortsgemeindeübergreifenden und überörtlichen Angelegenheiten eine verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Ausdifferenzierung darstelle, die weder den Anforderungen einer Verwaltungsvereinfachung noch dem Ziel einer Steigerung der Effizienz der kommunalen Selbstverwaltung diene. Diesem Befund ist nichts hinzuzufügen.

Aufgabenübertragungen

Frage 23: Welche Aufgaben sind seit 1997 vom Land auf die Kommunen übertragen worden? (bitte nach Landkreisen und Gemeinden aufschlüsseln!)

zu Frage 23: In den beigefügten Übersichten (Anlagen 2 und 3) sind die seit 1997 vom Land auf die kommunalen Ebenen (Landkreise sowie Ämter und amtsfreie Gemeinden) übertragenen Aufgaben aufgeführt. Ergänzend zu nennen ist das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz (BbgStEG), mit dem seit August 2006 neue Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts erprobt werden können. Mit der Novelle des Standarderprobungsgesetzes im Juli 2007 wurde dessen Anwendungsbereich noch erweitert. Zukünftig ist es möglich, zur Erprobung einer orts- oder bürgernahen Aufgabenerfüllung und eines flexibleren Verwaltungshandelns in folgenden Bereichen Zuständigkeiten auf Antrag zu verlagern (§§ 4 bis 7):

- Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde (Verlagerung auf die gemeindekommunale Ebene),
- Entscheidung über den Schulbezirkswechsel im Grundschulbereich einer Gemeinde (Verlagerung auf die gemeindekommunale Ebene),
- Zuständigkeit der Gemeinden für den Erlass von Baumschutzsatzungen für das

gesamte Gemeindegebiet (statt bisher nur für den unbeplanten Innenbereich).

Daneben können nach § 3 des novellierten Erprobungsgesetzes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Landkreise Zuständigkeiten auf die Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände sowie das Land zur Erprobung einer orts- oder bürgernahen Aufgabenerfüllung Zuständigkeiten auf die Landkreise, Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände übertragen. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Eine Übersicht, in welchen Fällen davon Gebrauch gemacht wurde, liegt der Landesregierung zurzeit nicht vor.

Frage 24: Welche Aufgaben sind seit 1997 von den Landkreisen auf die Gemeinden übertragen worden?

zu Frage 24: Die Tabelle in der Anlage 4 enthält alle Aufgaben, die seit 1997 von den Landkreisen auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen wurden. Eine Übersicht über gegebenenfalls erfolgte Aufgabenübertragungen im Rahmen von § 3 Abs. 1 BbgStEG liegt der Landesregierung derzeit nicht vor.

Frage 25: Welche weiteren Kommunalisierungen von Aufgaben sind gegenwärtig konkret geplant?

zu Frage 25: Vorbehaltlich einer im Einzelfall erforderlichen Kabinetttbefassung können folgende konkrete Planungen genannt werden:

Aus dem Ressort des MI:

- Der Aufgabenkatalog der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte in der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeits-sachen vom 12.03.1992 soll um die Fälle der Beibehaltungsgenehmigungen und Optionsverfahren nach § 25 Abs. 2 bzw. § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erweitert werden.
- Es ist beabsichtigt, in einer Verordnung der Landesregierung die neue Aufgabe der zuständigen Behörde zur Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB zum 01.06.2008 auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Diese neue Aufgabe ist durch eine Änderung des BGB entstanden.
- Weiterhin geplant ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Passgesetzes auf die örtlichen Ordnungsbehörden.

Aus dem Ressort des MASGF:

- Am 01.07.2008 tritt § 7 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz - BbgNiRSchG vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 346)) in Kraft. Danach sind die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 7 Abs. 1 BbgNiRSchG.

Aus dem Ressort des MdF:

- Im Geschäftsbereich des MdF ist als aktuelles Vorhaben eine Änderung der 2. Vermögensgesetzdurchführungsverordnung (2.VermGDV) mit dem Ziel geplant, die Zuständigkeit für Verfahren, für die bislang noch das Landesamt zur Rege-

lung offener Vermögensfragen (LARoV) zuständig ist, auf die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (ÄRoV) zu übertragen. Die ÄRoV erhalten für jeden erledigten Vermögenswert einen (Pauschal-)Betrag. Bei den erfassten Verfahren wird es sich sowohl um noch nicht erledigte Verfahren bereits geschlossener ÄRoV handeln, für die nach der geltenden Fassung der 2.VermGDV das LARoV zuständig ist, als auch um Entschädigungsverfahren im Unternehmensbereich für Land- und Forstwirtschaften sowie für Kleingewerbetreibende/Minderkaufleute. Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung sehen §§ 23 Abs. 2 und 25 Abs. 2 VermG vor. Die dazu erforderliche Änderung der 2.VermGDV soll in Kürze aufgenommen werden.

Aus dem Ressort des MIR:

- Es ist konkret geplant, Aufgaben nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BGBl. I S. 1958) den Landkreisen und kreisfreien Städten zu übertragen. Sie sollen zuständig werden für die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten § 9 Abs. 4 Satz 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.

Frage 26: Welche Aufgaben sind perspektivisch kommunalisierbar?

zu Frage 26: Die Landesregierung hat im Jahre 2004 die interministerielle Arbeitsgruppe zur „Weiterführung der Funktionalreform“ (IMAG-FR) mit der Erarbeitung konkreter Handlungsvorschläge für die Weiterführung der Funktionalreform unter Beachtung der Aspekte Konnexität, Kostenbelastung, schlanke Verwaltung und Bürgernähe beauftragt. Mittlerweile wurde durch die IMAG-FR im Oktober 2007 ein Zwischenbericht vorgelegt. Danach liegt den bisherigen Beratungen der IMAG-FR ein zwischen den Ressorts und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmter Katalog von ursprünglich 82 (heute nur noch 69) Vorschlägen zur Übertragung von Aufgaben zugrunde. In bisher 12 Fällen hat sich die IMAG-FR für eine Übertragung der Aufgaben vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. von den Landkreisen auf die Gemeinden und Ämter ausgesprochen. Der Abschlussbericht der IMAG-FR, mit den abschließenden Empfehlungen zu allen Übertragungsvorschlägen ist für Ende 2009 vorgesehen. Insoweit ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Willensbildung innerhalb der Landesregierung, insbesondere zu den positiv votierten Übertragungsvorschlägen, noch nicht abgeschlossen ist.

Frage 27: Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um die Funktionalreform zügiger weiterzuführen?

zu Frage 27: Der Zwischenbericht der IMAG-FR vom Oktober 2007 hat aufgezeigt, dass sich unter Berücksichtigung des bereits in der Vergangenheit erreichten hohen Kommunalisierungsgrades der Aufgaben die Rahmenbedingungen für eine weitere Funktionalreform gegenüber den ursprünglichen Erwartungen aus dem Jahr 2003 entscheidend geändert haben. Die Wechselwirkungen der Funktionalreform zu anderen Reformprozessen verbieten es, den Fokus isoliert auf die Frage weiterer Aufgabenübertragungen zu richten. Letztendlich ist auch zu bedenken, ob es Sinn macht, in großem Maßstab Aufgaben von den Landkreisen auf Ämter und Gemeinden in

den Randregionen zu übertragen, für die schon für die kommenden Jahre massive Bevölkerungsrückgänge prognostiziert werden. Unabhängig von den laufenden Erörterungen in der IMAG-FR sind bereits durch das Bürokratieabbaugesetz, Rechtsverordnungen der Landesregierung und weitere Gesetzgebungsvorhaben Aufgabenübertragungen vorgenommen worden. Dort, wo es sinnvoll ist, geht der Prozess der Kommunalisierung von Aufgaben weiter (siehe auch die Antwort zur Frage 25).

Zentralörtliche Struktur

Frage 28: Wie beurteilt die Landesregierung die Realisierung der Zielstellung, die mit dem In-Kraft-Treten des LEP I 1995 hinsichtlich der Grundzentren verbunden war?

zu Frage 28: Der LEP I hat den Regionalen Planungsgemeinschaften die Aufgabe zugewiesen, Zentrale Orte der Nahbereichsstufe (Grund- und Kleinzentren) unter Beachtung der hierfür im LEP I vorgegebenen Kriterien festzulegen. Diese Aufgabe wurde durch die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Aufstellung entsprechender Regionalpläne erfüllt. Die Grund- und Kleinzentren sollten „Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen“ (LEP I). In allen Regionalplänen ist erkennbar, dass als Grund- oder Kleinzentrum stets ganze Gemeinden festgelegt wurden. Auch die Abgrenzung der Nahbereiche umfasste stets mehrere andere Gemeinden. Die Basis dafür waren die damaligen administrativen Strukturen von rund 1500 selbstständigen Gemeinden im Land Brandenburg, die eine solche Funktionszuordnung im Bereich der Grundversorgung an eine Gemeinde für andere Gemeinden rechtlich zulässig und planerisch sinnvoll möglich machten.

Frage 29: Wie sollen die bisher durch die Grundzentren wahrgenommenen Aufgaben nach dem Wegfall des Status Grundzentrum erfüllt werden?

zu Frage 29: Im Zuge der bis zum Jahr 2003 durchgeführten Gemeindestrukturreform hat sich die administrative Struktur im Land Brandenburg grundlegend verändert. Die von der Regionalplanung abgegrenzten Nahbereiche boten eine räumliche Kulisse für die Schaffung leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen, zentrale Orte und Nahbereiche verschmolzen regelhaft zu neuen amtsfreien Gemeinden oder finden sich in den heutigen Ämterstrukturen wieder. Es ist damit eine veränderte Situation entstanden, auf die mit dem LEP B-B – Entwurf reagiert wurde. Die vormals übergemeindlichen Beziehungen zwischen den früheren Grund- und Kleinzentren und den Alt-Gemeinden ihrer jeweiligen Nahbereiche haben sich zu einer innergemeindlichen Beziehung zwischen den heutigen Ortsteilen einer amtsfreien Gemeinde gewandelt und bedürfen als gemeindeinterne Angelegenheit keiner in die Gemeinde hineingreifenden raumordnerischen Steuerung. Die Aufgabe der Grundversorgung gehört auch nach der Gemeindeordnung zu den Selbstverwaltungsaufgaben in eigener Verantwortung.

Frage 30: Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass in allen anderen Bundesländern die dreistufige zentralörtliche Struktur mit einer Nahbereichsstufe aufrechterhalten wird?

zu Frage 30: Die Zentralen-Orte-Systeme in Deutschland sind von Land zu Land unterschiedlich. Das gilt auch für die Anzahl der Stufen. Dies ist Ausdruck der jeweils gegebenen unterschiedlichen räumlichen und administrativen Bedingungen in den Ländern, z.B. der Bevölkerungsdichte, der Verstädterung und insbesondere der Gemeindegebietsgröße (siehe Antwort zu den Fragen 28 und 29). Die Landesplanungen reagieren auf die gegebenen Bedingungen mit einem jeweils darauf zugeschnittenen optimierten Modell der räumlichen Organisation der Daseinsvorsorge (Zentrale-Orte-System). Eine pauschalierende Bewertung der verwendeten Systeme ohne Betrachtung der im Einzelfall vorliegenden Bedingungen und planerischen Gestaltungsabsichten ermöglicht keinen Erkenntnisgewinn. Es gibt aus bundesgesetzlichen Vorschriften keine Verpflichtungen oder Notwendigkeiten zur Ausweisung einer bestimmten Stufe oder Qualität von zentralen Orten. Dies obliegt den Ausgestaltungsmöglichkeiten der Länder.

Interkommunale Zusammenarbeit

Frage 31: Welche Potentiale sieht die Landesregierung in der interkommunalen Zusammenarbeit?

zu Frage 31: Die Landesregierung sieht noch große Potenziale in der interkommunalen Zusammenarbeit, denn grundsätzlich können die Gemeinden und Gemeindeverbände alle Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Potenziale bestehen auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Dieser führt zwangsläufig dazu, dass insbesondere in den Bereichen der Versorgung und Entsorgung größere Einheiten anzustreben sind.

Frage 32: Welche Aufgabenfelder eignen sich besonders für eine interkommunale Zusammenarbeit?

zu Frage 32: Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Eine Beschränkung auf bestimmte Aufgabenarten hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Entscheidung von Kommunen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Kooperationshoheit. Die Kommunen entscheiden demnach selbst über die „Eignung“ von Aufgabenfeldern zur Zusammenarbeit. Es steht der Landesregierung nicht zu, Aufgaben als geeignet oder ungeeignet zu qualifizieren oder kommunale Kooperationsentscheidungen zu bewerten.

Frage 33: Welche Ansätze sind der Landesregierung aus der kommunalen Ebene bekannt, in übergreifender Verantwortung die Potentiale der interkommunalen Zusammenarbeit auszuschöpfen?

zu Frage 33: Interkommunale Zusammenarbeit wird in vielfältigen Formen praktiziert. Es ist zu differenzieren zwischen privatrechtlichen Handlungsformen (bspw. Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen zwischen Kommunen) und öffentlich-rechtli-

chen Handlungsformen. Bei den öffentlich-rechtlichen Handlungsformen ist zwischen dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach §§ 54ff VwVfG Bbg, den Handlungsformen des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und spezialgesetzlich geregelten Zusammenarbeiten zu unterscheiden. Nach dem GKG bestehen die Handlungsmöglichkeiten der Arbeitsgemeinschaft, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und dem Zweckverband. Spezialgesetzliche Regelungen zur Zusammenarbeit finden sich beispielsweise im Brandenburgischen Straßengesetz (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über Winterdienst etc.) oder dem Brandenburgischen Schulgesetz (Schulzweckverbände oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über Schulbezirke). Von allen diesen Handlungsmöglichkeiten wird in der Praxis Gebrauch gemacht.

Frage 34: Welche Formen stabiler interkommunaler Zusammenarbeit sind der Landesregierung bekannt?

zu Frage 34: Im Rahmen einer Umfrage hat sich folgendes Bild ergeben: Nahezu alle Kommunen im Land bedienen sich des Instrumentariums der Kommunalen Gemeinschaftsarbeit, insbesondere in den Formen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Zweckverbandsbildung. Typische Gegenstände öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sind die Rechnungsprüfung, das Standesamtswesen, die Geschwindigkeitsüberwachung, der Rettungsdienst, die Regionalleitstellenbildung, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Städtebund), das Personalwesen und die EDV-Betreuung. Zweckverbände wurden vorrangig in den Bereichen Wasser und Abwasser, Gewässerunterhaltung, Schulwesen, Abfallentsorgung, Tourismus, Wirtschaftsförderung, Musikschulen, Naturschutz, Sparkassenwesen, EDV-Betreuung und Kultur gebildet.

Frage 35: Wie unterstützt die Landesregierung interkommunale Zusammenarbeit?

zu Frage 35: In Landesförderprogrammen wird teilweise gezielt der Förderschwerpunkt auf Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit gesetzt. Die Förderrichtlinien zur Bewirtschaftung des Schuldenmanagementfonds sehen einen Sondertatbestand der Förderung von Fusionen finanziell notleidender Wasser- und Abwasserzweckverbände vor. Interkommunale Zusammenarbeit wird auch im Zusammenhang mit dem Zentrale-Orte-System der Landesplanung (durch Anregungen zur Kooperation der zentralen Orte mit ihren Verflechtungsraumgemeinden und durch Kooperation zwischen Mittelzentren in Funktionsteilung) und die Förderung von Wirtschaftsstandorten nach Branchenschwerpunkten befördert. In diesen Fällen nehmen jeweils Städte über ihren Verwaltungsraum hinaus Aufgaben für das Umland mit wahr.

Regionale Planungsgemeinschaften

Frage 36: Inwiefern sind die Erwartungen erfüllt worden, die sich mit der Bildung der Regionalen Planungsgemeinschaften verbunden haben?

zu Frage 36: Die Regionalen Planungsgemeinschaften haben sich als kommunal

verfasste Körperschaften des öffentlichen Rechts etabliert und bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. In wichtigen Fragen, etwa im Bereich der Steuerung der Rohstoffsicherung Ende der 1990er Jahre oder erst jüngst der Steuerung der Windenergienutzung wurden die notwendigen politischen Beschlüsse in den Regionen gefasst, was als Beleg für die Funktionsfähigkeit der Regionalplanung gelten kann.

Frage 37: Welche Bedeutung misst die Landesregierung den Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen der gegenwärtigen kommunalen Strukturen bei?

zu Frage 37: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind auf Grund ihrer kommunal verfassten Trägerschaft in das Gefüge von Städten und Gemeinden und Kreisen eingebunden. Die Regionen umfassen dabei stets mehrere Kreise und kreisfreie Städte, bilden also eine räumliche Klammer für größere Teilräume des Landes, innerhalb derer Regionalplanung sinnvoll möglich ist.

Frage 38: Welche Schwachpunkte sieht die Landesregierung in der Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?

zu Frage 38: Die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgezeichneten Aufgaben. Die Regionalen Planungsgemeinschaften stellen ihre Leistungsfähigkeit durch die Erarbeitung und Festsetzung der Regionalpläne unter Beweis. An der gesetzlichen Aufgabe gemessen, werden die übertragenen Aufgaben damit erfüllt.

Frage 39: Wie sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften bei der weiteren Entwicklung der kommunalen Strukturen einbezogen werden?

zu Frage 39: Die „Entwicklung der kommunalen Strukturen“ gehört nicht zum Kompetenzbereich der Regionalen Planungsgemeinschaften.

Frage 40: Wie bewertet die Landesregierung vereinzelt auftretende Forderungen zur Abschaffung der Regionalen Planungsgemeinschaften?

zu Frage 40: Seit der Einführung der Regionalplanung 1993 sind aus unterschiedlichen Interessenlagen heraus verschiedentlich Vorschläge für eine andere Organisation und zu veränderten Aufgaben der Regionalplanung geäußert worden. Die Landesregierung bekennt sich weiterhin zu der im Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) festgelegten Organisationsform und zu der gesetzlichen Aufgabenstruktur.

Frage 41: Wie sieht die Landesregierung die Zukunft der Regionalen Planungsgemeinschaften?

zu Frage 41: Die Landesregierung sieht die Zukunft in der Gestaltung und Erledigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Frage 42: Gibt es Überlegungen in der Landesregierung, die untere staatliche Verwaltungsebene zu bündeln und mit der Struktur der Regionalen Planungsgemeinschaften zu verbinden?

zu Frage 42: Seitens der Landesregierung gibt es gegenwärtig keine Überlegungen, die untere staatliche Verwaltungsebene zu bündeln und mit der Struktur der Regionalen Planungsgemeinschaften zu verbinden.

3. Demokratische Mitwirkung der Bürger

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Frage 43: Welche praktische Bedeutung haben Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im täglichen Leben der Kommunen?

zu Frage 43: Die Landesregierung misst den Instrumenten Einwohnerantrag und Bürgerbegehren (Antrag der Bürgerschaft auf Durchführung eines Bürgerentscheides) eine hohe politische Bedeutung zu. Die praktische Bedeutung ist eher gering. Dabei können Einwohnerantrag und Bürgerbegehren nicht miteinander verglichen werden, da sie unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen. Mittels eines Einwohnerantrages wird die Gemeindevertretung lediglich gezwungen, sich mit einer bestimmten Angelegenheit zu befassen, während bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid durch die Bürgerschaft eine Entscheidung anstelle der Gemeindevertretung getroffen oder eine Entscheidung der Gemeindevertretung geändert wird.

Frage 44: Wie viele Bürgerbegehren wurden seit 1990 durchgeführt?

Frage 45: Wie viele Bürgerentscheide wurden seit 1990 durchgeführt?

Frage 46: Welches waren die inhaltlichen Gegenstände der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide?

Frage 47: Wie viele waren jeweils mit welchem Inhalt erfolgreich?

zu den Fragen 44 bis 47: Die Fragen 44 bis 47 werden in einer tabellarischen Übersicht (Anlage 5) beantwortet. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

Bürgerbegehren führen bei Erfolg grundsätzlich zu einem Bürgerentscheid, es werden daher nur aufgeführt

- a) erfolglose Bürgerbegehren und
- b) Bürgerbegehren, deren Inhalt durch die Vertretung umgesetzt wurde.

Mit Ausnahme der Bürgerentscheide zur Gemeindegebietsreform ging allen Bürgerentscheiden ein Bürgerbegehren voraus, so dass sich die Zahl der Bürgerbegehren um die Zahl der Bürgerentscheide ohne Bezug zur Gemeindegebietsreform erhöht.

Frage 48: Welche Bedeutung wird der Einwohnerbeteiligung künftig beigemessen, wenn deren Ausgestaltung der Hauptsatzung überlassen bleibt?

zu Frage 48: Der Einwohnerbeteiligung wird eine immer größere Bedeutung beigemessen. Weil partizipative Elemente eine immer stärkere Rolle im kommunalen Leben spielen, wurde die Einwohnerbeteiligung durch § 13 BbgKVerf modifiziert. Entgegen der Fragestellung bleibt die Einwohnerbeteiligung nicht etwa der Ausgestaltung durch die Hauptsatzung überlassen, sondern alle nicht in besonderen Gesetzen bereits vorgegebenen Formen der kommunalen Einwohnerbeteiligung müssen künftig erstmals verbindlich in der Hauptsatzung verankert werden. Gleichzeitig eröffnet der Gesetzgeber damit auch den Kommunen die Möglichkeit, neben den bekannten Instrumenten der Einwohnerversammlung, der Einwohnerfragestunde und der Sachverständigenanhörung, andere Formen der Einwohnerbeteiligung vorzusehen.

Frage 49: Wie schätzt die Landesregierung die Einführung von nach Einwohnerzahlen differenzierten Quoren für Bürgerbegehren ein?

zu Frage 49: Die Landesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber bei der Befassung mit der Novellierung der Kommunalverfassung keine Veranlassung gesehen hat, differenzierte Quoren für Bürgerbegehren einzuführen. In einzelnen Bundesländern sind nach Einwohnerzahlen differenzierte Quoren eingeführt worden, d.h. je höher die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde ist, desto abgestuft geringer wird die erforderliche Stimmenmehrheit angesetzt. Differenzierte Quoren setzen deutlich unterschiedliche Einwohnergrößenklassen im Land voraus. Im Bundesland Brandenburg haben sich durch die landesweite Gemeindegebietsreform die Einwohnerklassen weiter nivelliert. Im Übrigen wird bei der Quorendifferenzierung im Ergebnis eine unterschiedliche Stimmengewichtung vorgenommen. Eine zu Gunsten eines Bürgerbegehrens abgegebene Einzelstimme in einer einwohnerstarken Gemeinde erhält mehr Gewicht als eine Einzelstimme in einer einwohnerschwachen Gemeinde. Die Rechtfertigung für eine solche Differenzierung ist nicht erkennbar.

Frage 50: Wie könnte darüber hinaus eine Weiterentwicklung der Einwohnerbeteiligung gestaltet werden?

zu Frage 50: Diese Frage ist spekulativ, denn es ist nicht die Landesregierung, sondern es sind die Kommunen, die jeweils individuell vor Ort eine sinnvolle Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung regeln. Da die Einwohnerbeteiligung durch Änderung der Hauptsatzung jederzeit durch die Kommunen selbst weiterentwickelt und verfeinert werden kann, sieht die Landesregierung keine Veranlassung weitergehende Gestaltungsvorgaben zu machen. Denkbar wäre es, zu gegebener Zeit dem Landesgesetzgeber den Vorschlag zu unterbreiten, eine besonders bewährte Form der praktizierten Einwohnerbeteiligung in die Kommunalverfassung aufzunehmen. Dazu bedürfte es allerdings erst einer entsprechenden Evaluierung.

Petitionen

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Große Anfrage beschäftigt sich ausweislich

ihrer Überschrift und der Vorbemerkung mit der Kommunalen Selbstverwaltung im Land Brandenburg. Auch aus den Fragestellungen ergibt sich, dass nachfolgend der Begriff der kommunalen Petitionen bei der Beantwortung zu Grunde zu legen ist. Das Kommunale Petitionsrecht ist das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Gleichermaßen ist dies gegenüber dem Amtsausschuss und dem Amtsdirektor bzw. dem Kreistag und dem Landrat möglich. In diesem Sinne werden die nachfolgenden Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 51: Wie viele kommunale Petitionsausschüsse gibt es im Land Brandenburg? (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden).

zu Frage 51: Nur in Ausnahmefällen bestehen separate Petitionsausschüsse in den Kommunen. Regelmäßig werden Petitionen durch die jeweiligen Haupt- bzw. Kreisausschüsse behandelt. In Einzelfällen haben sich aber auch die Vertretungen selbst die Beschlussfassung vorbehalten.

Frage 52: Wie weit fasst die Landesregierung den Begriff „Petition“?

zu Frage 52: Siehe Vorbemerkung der Landesregierung zum Abschnitt „Petitionen“.

Frage 53: Inwiefern sind der Landesregierung Unsicherheiten in der Einordnung von Bürgerschreiben als Petition bekannt?

zu Frage 53: Der Landesregierung sind derartige Unsicherheiten nicht bekannt.

Frage 54: Welche Verantwortung sieht die Landesregierung zur uneingeschränkten Sicherung des Petitionsrechts auf kommunaler Ebene?

zu Frage 54: Das kommunale Petitionsrecht ist von den Kommunen zu beachten. Kommunale Petitionen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu beantworten. Bei Verstößen erfolgt ein Einschreiten durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Damit ist eine uneingeschränkte Sicherung des Petitionsrechts auf kommunaler Ebene gewährleistet.

Frage 55: Welche Erfahrungen gibt es mit der Frist zur Unterrichtung des Einreichers über die Stellungnahme zu seiner Petition innerhalb von 4 Wochen?

zu Frage 55: Die Frist wird von den Unteren Kommunalaufsichtsbehörden für ausreichend erachtet.

Frage 56: Inwiefern sind der Landesregierung Verstöße gegen diese Frist bekannt?

zu Frage 56: Der Landesregierung sind derartige Verstöße nicht bekannt.

Bürgerkommune

Vorbemerkung der Landesregierung: Der Begriff der Bürgerkommune ist bisher wissenschaftlich noch nicht eindeutig definiert. Die Landesregierung legt ein weites Verständnis zu Grunde. Demnach versteht man unter Bürgerkommune jegliches auf das Gemeinwohl ausgerichtete bürgerschaftlich organisierte Engagement in einer Kommune zur Beförderung des Gemeinwesens. Aus Sicht der staatlichen Verwaltung ist es die gezielte Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger zu gesellschaftlichem und sozialem Engagement und die weitgehende Einbindung in den Meinungsbildungsprozess in kommunalen Angelegenheiten. Kennzeichnend für eine Bürgerkommune ist ein starker Ausbau von Elementen partizipatorischer Demokratie wie etwa von Bürgerkommissionen, welche Fachverwaltungen begleiten, von Bürgerplattformen, auf denen eigene Planungsentwürfe entwickelt werden, und von Bürgerinitiativen. Auf Seiten der Verwaltung gehören zur Bürgerkommune typischerweise der Ausbau des Dienstleistungsangebotes in Form von Lotsendiensten und Bürgerservices. Ziel der Bürgerkommune ist es, ein bürgerschaftliches Selbstbewusstsein zu entwickeln, zivilgesellschaftliches Engagement zu befördern und Verwaltungsentscheidungen weitgehend im Konsens mit den Bürgern zu entwickeln und damit transparent und konsensfähig zu machen.

Frage 57: Welche praktische Bedeutung misst die Landesregierung der Entwicklung von Bürgerkommunen bei?

zu Frage 57: Bürgerkommunen sind durch das partizipatorische Wirken der Bürger an der Entwicklung der Kommune gekennzeichnet. Potenziale der Bürgerschaft werden dabei für die Lösung gesellschaftlicher Probleme nutzbar gemacht. Das Bürgerengagement reicht dabei über das Ehrenamt oder die Freiwilligenarbeit hinaus. Es ist mehr als traditionelle Beteiligung, denn im Mittelpunkt steht die Selbstorganisation des Lokalen durch die lokalen Akteure. Staat und Kommunen haben hierbei Aktivierungs- und Unterstützungsfunktion. Instrumente zur Einbeziehung der Bürger sind Selbsthilfeeinrichtungen, Freiwilligenagenturen, Lokale Agenda 21-Prozesse sowie Bürgerstiftungen. Ausschließlich von den Bürgern selbst zu gestaltende Beteiligungsstrukturen sind: Bürgerinitiativen in den Stadtteilen, Bürgerkommissionen und Bürgerforen.

Frage 58: Welche Kommunen haben bereits Schritte in Richtung Bürgerkommune unternommen?

zu Frage 58: Bekanntestes Beispiel ist die Landeshauptstadt Potsdam, welche über ein eigenes Bürgerkommuneportal verfügt. Aber in nahezu allen Kommunen des Landes sind - teilweise initiiert durch die städtische Verwaltung und die städtischen Mandatsträger - Aktionsbündnisse, Bürgerstiftungen, Bürgervereine und sonstige Formen kommunaler Selbstorganisation gegründet worden.

Frage 59: Welche Kriterien werden dabei zu Grunde gelegt?

zu Frage 59: Die Formen, in denen die Kommunen ihre Bürger zu zivilgesellschaftlichem Engagement für ihr Lebensumfeld auffordern, Mitwirkung organisieren und Beteiligungsmöglichkeiten einräumen sind äußerst vielfältig. Einheitliche Kriterien werden dabei nicht zu Grunde gelegt. Dies würde auch nicht dem Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung entsprechen. Deswegen gibt auch § 13 BbgKVerf keinen einheitlichen Standard vor, sondern verpflichtet die Kommunen die Formen der Einwohnerbeteiligung in der jeweiligen Hauptsatzung individuell zu regeln.

Frage 60: Welche Kriterien empfiehlt die Landesregierung dabei?

zu Frage 60: Dem Entwurf eines städtischen Leitfadens für die Bürgerkommune Stadt Potsdam lassen sich folgende allgemeingültigen Kriterien entnehmen, die für die Erreichung des Ziels einer Bürgerkommune stehen: Transparenz, Information, Beteiligung, Zufriedenheit und Identität. Diese Kriterien können auch anderen Kommunen im Land empfohlen werden.

Frage 61: Welche Verfahrensweisen werden in den einzelnen Kommunen angewendet?

zu Frage 61: Es lassen sich keine konkreten Verfahrensweisen schildern, in denen einzelne Kommunen die Neuausrichtung als Bürgerkommune befördern. Allgemein lässt sich lediglich feststellen, dass die kommunalen Verantwortungsträger aktiv auf potentiell engagierte Bürgerinnen und Bürger zugehen und sie zu ehrenamtlichen Engagement auffordern.

Frage 62: Mit welchen Maßnahmen befördert die Landesregierung die Umsetzung der Bürgerkommune?

zu Frage 62: Die Landesregierung unterstützt die Gründung von Freiwilligenagenturen, die sowohl in Richtung engagementbereiter Bürger als auch in Richtung bestehender Institutionen wirken, um deren Öffnung und Kooperationsbereitschaft mit anzustoßen und zu bewirken. Des Weiteren erfolgt die Unterstützung von Bürgerstiftungen, die als unabhängige und gemeinnützige Organisationen zur Förderung sozialer, kultureller und ökologischer Belange fungieren, Spenden einzelner Bürger und Institutionen sammeln und das Geld anlegen, um aus den Kapitalerträgen Projekte im sozialen und kulturellen Bereich zu finanzieren. Neue Formen der Kultur der Anerkennung werden geschaffen, um die Öffentlichkeit über freiwilliges Engagement zu informieren.

Beiräte

Frage 63: Welche Beiräte gibt es in der Regel in den brandenburgischen Kommunen?

zu Frage 63: Es ist zu differenzieren zwischen den nach der Gemeindeordnung (GO) ausdrücklich vorgesehenen und mit einklagbaren Rechten ausgestatteten Beiräten und den von den Gemeinden zugelassenen, von ihnen akzeptierten weiteren Beiräten, die sich teilweise auch ohne Wissen oder Willen der Gemeindevertretung gebildet haben. Die GO kennt ausdrücklich nur den Ausländerbeirat. Im Übrigen erfolgt die über die Arbeit von Gemeindevertretung und Ausschüsse hinausgehende Einbindung von Fach- und Personengruppeninteressen durch Beauftragte. In vielen Gemeinden haben sich weitere Beiräte herausgebildet. Eine Regel, für welche Interessen Beiräte gebildet werden, lässt sich nicht aufstellen. Beispiele für häufig eingerichtete Beiräte sind insbesondere Ausländerbeiräte, Seniorenbeiräte, Behindertenbeiräte, Jugendbeiräte, Sport- und Kulturbeiräte.

Frage 64: Mit welchen Rechten sind sie in der Regel ausgestattet?

zu Frage 64: Der Gesetzgeber hat derzeit nur in § 25 Abs. 1 bis 3 GO den Ausländerbeirat geregelt. Auf eine gesetzliche Zuweisung von Rechten hat er verzichtet, vielmehr die nähere Regelung durch die Hauptsatzung vorgesehen. Typischerweise beraten Beiräte die Vertretungskörperschaft und/oder ihre Ausschüsse in fachlichen Fragen. Es werden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen abgegeben. Teilweise wird den Beiräten durch die Vertretungskörperschaft oder den entsprechenden Ausschüssen auch ein eigenes Anhörungsrecht eingeräumt. Nach § 19 Abs. 3 BbgKVerf ist zukünftig allen Beiräten Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

Frage 65: In welchen brandenburgischen Kommunen gibt es Behindertenbeiräte?

zu Frage 65: Der Landesregierung ist mit Stand Dezember 2007 die Existenz von dreizehn kommunalen Behindertenbeiräten in den Landkreisen Havelland, Oberhavel, Prignitz und Teltow-Fläming, in den kreisfreien Städten Brandenburg, Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam sowie in den Städten Bernau, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Forst und Guben bekannt. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Beantwortung dieser Großen Anfrage war es nicht leistbar, eine Komplexbefragung aller brandenburgischen Kommunen zu realisieren. Im Bereich des Amtes des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen ist beabsichtigt, im vierten Quartal des Jahres 2008 die Übersicht über die kommunalen Behindertenbeiräte zu aktualisieren. Somit kann zum Ende des Jahres eine Präzisierung durch den Landesbeauftragten übermittelt werden.

Frage 66: Mit welchen Rechten sind diese ausgestattet?

zu Frage 66: In der Regel sind die Rechte und Pflichten der Behindertenbeiräte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in den Hauptsatzungen geregelt. Wesentliche Rechte sind u. a. die Beratung der Kreis- und Stadtverwaltungen und der kommunalen Behindertenbeauftragten (soweit bestellt oder berufen) in allen Belangen, die behinderte Menschen in der entsprechenden Region betreffen, sowie die

kompetente Unterbreitung von konkreten Vorschlägen zur Verbesserung der Situation betroffener Bürgerinnen und Bürger als ehrenamtliches Gremium von Experten in eigener Sache. In den meisten Kommunen haben Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenbeiräte die Möglichkeit, in verschiedenen Ausschüssen der Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen direkt oder als sog. sachkundige Einwohner angehört zu werden. In den Kommunen, die sich der sog. „Erklärung von Barcelona von 1995“ zur Schaffung einer barrierefreien Stadt angeschlossen haben, wirken die Behindertenbeiräte in enger Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten an der Fortschreibung der entsprechenden Konzeptionen mit. Da die kommunalen Behindertenbeiräte ehrenamtlich wirken, stellt sich die Ausstattung mit dem Recht der rechtzeitigen Einsichtnahme und Mitwirkung an Vorlagen und Beschlüssen der Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen als schwierig dar, um inhaltliche Fehler, Korrekturen oder Gedankenlosigkeit schon im Vorfeld zu vermeiden. Die Sitzungen der Behindertenbeiräte sind in der Regel öffentlich. Grundsätzlich können sich die Behindertenbeiräte, meist über die Vorsitzenden oder Sprecherinnen und Sprecher, selbstständig an die regionalen Medienvertreter zur sachkritischen Öffentlichkeitsarbeit wenden.

Frage 67: Welche Risiken sieht die Landesregierung in der Tendenz, die Aufgaben von Beiräten und Beauftragten in der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten zusammenzufassen?

zu Frage 67: Derartige Tendenzen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 68: Wie werden Einwohner mit Migrationshintergrund beteiligt?

zu Frage 68: Einwohner mit Migrationshintergrund können sich wie alle anderen Einwohner einer Gemeinde auch in wichtigen Gemeindeangelegenheiten durch die Formen der Einwohnerbeteiligung wie Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag sowie Petitionsrecht beteiligen. Ausländer aus EU-Staaten verfügen über das kommunale Wahlrecht und können sich so an den Kommunalwahlen beteiligen. Es gibt im Land Brandenburg auch sieben Ausländer- und Integrationsbeiräte als institutionelle Form der Interessenvertretung. Aufgabenstellung, Zusammensetzung sowie materielle Ausstattung der Ausländerbeiräte in Brandenburg sind unterschiedlich. Auf Landesebene wirkt die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte im Land Brandenburg (AGAB). Als erstes und bisher einziges der neuen Bundesländer hat Brandenburg diese Landesorganisation der Ausländerbeiräte gebildet. Die AGAB vertritt die Interessen der Ausländer- und Integrationsbeiräte im Land Brandenburg und nimmt zu landes- und bundespolitischen Integrationsthemen Stellung. Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte ist im Integrationsbeirat des Landes Brandenburg mit zwei Personen vertreten. Außerdem sind Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Mitglied in den verschiedenen Arbeitsgruppen des Integrationsbeirates. Sowohl im Integrationsbeirat als auch in den Arbeitsgruppen dieses Gremiums können die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte ihre Anregungen, Vorschläge und Empfehlungen einbringen.

Frage 69: Wie viele Ausländerbeiräte gibt es in den Gemeinden, Städten und Landkreisen?

zu Frage 69: Im Land Brandenburg gibt es derzeit sieben Ausländerbeiräte (in den Landkreisen Barnim und Potsdam-Mittelmark, in den kreisfreien Städten Potsdam und Frankfurt/Oder sowie in den Städten Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde und Henningsdorf).

Frage 70: Wie gewährleisten die Kommunen die Stabilität der Arbeit von Ausländerbeiräten?

zu Frage 70: Überwiegend wird die Arbeit der Ausländer- bzw. Integrationsbeiräte durch eine hauptamtliche Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragte oder eine Gemeinwesenbeauftragte oder eine hauptamtliche Sachbearbeiterin unterstützt. Darüber hinaus wird die Arbeit der Ausländerbeiräte teilweise auch durch finanzielle Mittel unterstützt.

Frage 71: Welche Aufgaben haben Ausländerbeiräte in der Regel?

zu Frage 71: Die Ausländerbeiräte haben in der Regel folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der ausländischen Bevölkerung,
- Beratung der/des Ausländerbeauftragten, der Stadtverwaltungen/Stadtverordnetenversammlungen und Kreisverwaltungen/Kreistage bei Angelegenheiten, die die ausländischen Bürger betreffen,
- Integration ausländischer Bürger in das gesellschaftliche Leben der Städte,
- Förderung des Verständnisses der Deutschen und Ausländer füreinander,
- Unterstützung der Maßnahmen im Kampf gegen den Rechtsextremismus,
- Betreuung von Migranten.

Frage 72: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Einbeziehung von Einwohnern mit Migrationshintergrund über die Ausländerbeiräte hinaus?

zu Frage 72: Einwohner mit Migrationshintergrund können über die Ausländerbeiräte hinaus in anderen Beiräten, Bürgerinitiativen und Vereinigungen zur Beteiligung und Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken. Auch durch Zusammenschluss in Vereinen und Migranteninitiativen können sich die Einwohner mit Migrationshintergrund am kommunalen Geschehen beteiligen. Es gibt eine Vielzahl von Migrantenselbstorganisationen (MSO) im Land Brandenburg, die sich in kommunalen Angelegenheiten, insbesondere in Integrationsangelegenheiten, durch ihre Mitarbeit in kommunalen Netzwerken einbringen. Etwa dreißig MSO sind im Land Brandenburg aktiv. Das Spektrum der Aktivitäten der MSO ist vielfältig. Einige MSO sind in den Gremien des Programms „Soziale Stadt“ (Sprecherrat) vertreten. Ein weiteres informelles auf Landesebene agierendes Migrantennetzwerk ist das Brandenburgische Migrantentreffen, das mit verschiedenen Institutionen kooperiert, unter anderem auch mit dem Büro der Integrationsbeauftragten. Dieses fördert die Migrantentreffen auch finanziell. Das Migrantentreffen wirkt als eine landesweite Vernetzung von Migranteninitiativen und Migrantenorganisationen. Es ist als Diskussionsplattform über zugewanderungs- und integrationsrelevante Fragen im Land Brandenburg

konzipiert. Ziel des Migrantentreffens ist es, zur Verbesserung der Integrationsarbeit in Brandenburg beizutragen und die Partizipation von Migrantinnen und Migranten am Integrationsprozess zu fördern. Jährlich finden zwei Treffen statt. Das Büro der Integrationsbeauftragten führt im Weiteren derzeit ein durch das XENOS-Programm gefördertes Projekt (KOMMIT) durch, das Vertreterinnen und Vertretern von Migrantenselbstorganisationen Angebote zu Qualifizierung und Empowerment macht, um die Partizipation der Migrantenselbstorganisationen zu unterstützen. Dafür werden regelmäßig Seminare und Workshops durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes wird auch ein Handbuch für Migrantenselbstorganisationen verfasst. Im Rahmen der Nachhaltigen Stadtentwicklung ist die Beteiligung und Aktivierung der gesamten Bevölkerung im Quartier eine zentrale Aufgabe. Dies gilt insbesondere für die zugewanderte ausländische Bevölkerung, deren Integration in Brandenburg in erster Linie über das Wohnquartier verläuft. Deshalb sind die innerhalb des Art. 8 EFRE-VO geförderten Kommunen aufgefordert, formelle und informelle Migrantenorganisationen bei der Planung, Umsetzung und Gestaltung besonders zu berücksichtigen. Hier wird auf Ziffer 2.6 der Förderrichtlinie zur Nachhaltigen Stadtentwicklung verwiesen.

Frage 73: Inwiefern können Ausländerbeiräte in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung weiterentwickelt werden?

zu Frage 73: Mit der Ausgestaltung der Ausländerbeiräte in Beiräte zur Integration von Einwohnern in der neuen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine neue inhaltliche Gestaltung der Arbeit dieses Gremiums möglich. Die Arbeit dieses Gremiums kann sich somit nicht nur auf Ausländer im Sinne des Ausländerrechts, sondern auch auf andere Migrantengruppen wie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie eingebürgerte Personen beziehen. Auch die Mitwirkung dieses Personenkreises am Beirat zur Integration von Einwohnern ist möglich. Den Beiräten wird Gelegenheit gegeben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der Migrantinnen und Migranten betreffen, Stellung zu nehmen. Die konkreten inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Beiräte sowie die Art der Einbindung der Beiräte in den kommunalen Gremien können durch die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung bzw. durch andere Verfahren definiert werden. Über inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit der Beiräte entscheidet die Gemeindevertretung. Das Qualifizierungs- und Unterstützungsprojekt KOMMIT im Büro der Integrationsbeauftragten trägt ebenfalls zur inhaltlichen Ausgestaltung der Ausländerbeiräte bei.

Frage 74: Inwiefern sieht die Landesregierung die Möglichkeit und das Erfordernis, die Integration von Migrantinnen und Migranten durch die Einführung des Kommunalwahlrechts zu befördern?

Frage 75: Welche Chancen sieht die Landesregierung, Einwohnern mit Migrationshintergrund in absehbarer Zeit das Kommunalwahlrecht einzuräumen und was unternimmt sie in dieser Richtung?

zu den Fragen 74 und 75: Die Einführung des allgemeinen Kommunalwahlrechts für Ausländer setzt zunächst eine Änderung des Art. 28 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) voraus. Eine entsprechende Grundgesetzänderung bedarf der Zustimmung

von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (vgl. Art. 79 Abs. 1 und 2 GG). Bisher sind sämtliche Vorstöße und Anläufe, die darauf abzielten, auch Personen, die nicht Unionsbürger sind, das aktive und passive Kommunalwahlrecht einzuräumen, spätestens im Deutschen Bundestag gescheitert. Auch gegenwärtig ist im Deutschen Bundestag und Bundesrat eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit für die Einführung des allgemeinen Kommunalwahlrechts für Ausländer nicht ersichtlich. Im Übrigen hat der Bundesrat am 12.10.2007 in seiner 837. Sitzung beschlossen, einen entsprechenden Gesetzesantrag der Länder Rheinland-Pfalz und Berlin von der Tagesordnung zu nehmen. Es ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls wann der Gesetzesantrag erneut auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Landesregierung wird die Diskussion über das allgemeine Kommunalwahlrecht für Ausländer unverändert mit großem Interesse verfolgen.

4. Finanzielle Ausstattung der Kommunen

Kommunale Haushalte/Einnahmesituation

Frage 76: Wie haben sich die Steuereinnahmen der Kommunen von 1990 bis 2008 entwickelt?

Frage 77: Wie haben sich die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen von 1990 bis 2008 entwickelt?

zu den Fragen 76 und 77: Soweit die erbetenen Angaben vorliegen, wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

01.01. bis 31.12.	Steuereinnahmen (netto)	Schlüsselzuweisungen (einschl. Familienleistungsausgleich)	Familienleistungsausgleich
	1.000 EUR		
1993	451.857	1.309.197	
1994	635.919	1.371.218	
1995	748.714	1.316.405	
1996	635.962	1.369.872	56.395
1997	690.183	1.324.790	56.651
1998	765.294	1.275.087	
1999	804.219	1.101.279	
2000	849.129	1.165.724	
2001	756.294	1.212.411	
2002	808.469	1.216.823	
2003	759.583	1.119.234	
2004	847.887	1.082.191	
2005	995.664	1.169.247	67.400
2006	1.041.649	1.241.483	64.812
2007 ¹⁾	1.249.236	1.586.407	80.626

1) Aufgrund einer Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes fand eine Verschiebung zwischen den Erstattungen vom Land und den Schlüsselzuweisungen statt (Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch XII).

Frage 78: Inwiefern partizipieren die Kommunen gleichmäßig an diesen Einnahmen?

zu Frage 78: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 85 verwiesen.

Frage 79: Worin sieht die Landesregierung die Ursachen für die sehr unterschiedliche finanzielle Situation der Kommunen im Land Brandenburg?

zu Frage 79: Die Kommunen des Landes sind in unterschiedlicher Weise von demographischen und wirtschaftlichen Anpassungsprozessen betroffen. Insbesondere Kommunen mit einer überproportionalen Abwanderung und hohen Arbeitslosigkeit haben in der Regel eine geringere Steuerkraft zu verzeichnen. Die schwierige Finanzsituation einzelner Gemeinden ist aber auch auf eine hohe Verschuldung als Folge fehlgeschlagener Investitionstätigkeit zu Beginn der neunziger Jahre z. B. durch Erwerb und Erschließung überdimensionierter Gewerbe- und Wohnflächen zurückzuführen.

Frage 80: Wie wirkt die Landesregierung dem entgegen?

zu Frage 80: Die Landesregierung hat in der laufenden Legislaturperiode umfassende struktur- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der brandenburgischen Kommunen und dauerhaften Stärkung ihrer Leistungskraft eingeleitet. So werden z.B. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturvorhaben gewährt, um günstige Voraussetzungen für die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft zu schaffen. Die wirtschaftsnahe Infrastruktur ist ein wesentlicher Baustein zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Wachstum in den Kommunen und schafft Anreize für weitere Investitionen. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gemäß dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz wird die unterschiedliche originäre Einnahmekraft der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Festsetzung der Höhe der allgemeinen und investiven Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Zum Ausgleich eines besonderen Bedarfs können den Gemeinden und Landkreisen aus dem Ausgleichsfonds gemäß dem § 16 BbgFAG Bedarfszuweisungen insbesondere für Schuldendiensthilfen, zur Sicherstellung der Grundausstattung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie zum Ausgleich besonderer Härten zur Verfügung gestellt werden.

Frage 81: Wie viele Kommunen im Land Brandenburg haben einen ausgeglichenen Haushalt? (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und Ämtern).

zu Frage 81: Die Anzahl der brandenburgischen Kommunen mit ausgeglichenem Haushalt im Haushaltsjahr 2008 ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

	Anzahl
Landkreise	7
kreisfreie Städte	1
Städte und Gemeinden	236

Anmerkung zu der Beantwortung der Fragen 81 und 82: Im kreisangehörigen Raum liegen den Kommunalaufsichtsbehörden noch nicht alle Haushaltssatzungen vor.

Frage 82: Wie viele Gemeinden im Land Brandenburg arbeiten mit einem Haushaltssicherungskonzept? (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und Ämtern).

zu Frage 82: Die Anzahl der brandenburgischen Kommunen, die mit einem Haushaltssicherungskonzept arbeiten, ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

	Anzahl
Landkreise	7
kreisfreie Städte	4
Städte und Gemeinden	70
Ämter	0

Anmerkung: Die Landeshauptstadt Potsdam hat aufgrund des hohen Bestandes an Kassenkrediten freiwillig ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen.

Frage 83: Wie verträgt es sich mit dem Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, dass freiwillige soziale Leistungen in den Kommunen nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden?

zu Frage 83: Die Kommunen sind gemäß § 74 Abs. 3 GO bzw. § 63 Abs. 4 BbgK-Verf verpflichtet, ihren Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen aufzustellen. Hieraus ergibt sich als logische Konsequenz, dass Ausgaben oder Aufwendungen generell nur nach Maßgabe der im Haushalt nachgewiesenen Einnahmen bzw. Erträge getätigt werden können. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben haben die Kommunen die Befugnis zur eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenbewirtschaftung. Dazu gehört auch die im eigenen Ermessen liegende Gestaltung der in den einzelnen Kommunen gewährten freiwilligen Leistungen. Das Land trägt dem Anliegen einer gleichmäßigen Finanzausstattung und damit der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Rahmen des Finanzausgleichs nach dem BbgFAG Rechnung, wobei die Sicherstellung der finanziellen Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung selbst unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes steht. Eine wesentliche Steuerungsfunktion für die Schaffung gleichwertiger Leistungs- und Ausstattungsstandards auf der kommunalen Ebene stellen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs die besonderen Zuweisungen dar. Das Verfassungsgericht Brandenburg hat in seinem Urteil vom 22.11.2007 (VfGBbg 75/05) zu dem kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren des Landkreises Uckermark festgestellt, dass der Schullastenausgleich (§ 14 Abs. 1 BbgFAG), der Sozial- und Jugendhilfelausgleich (§ 15 Satz 1 BbgFAG) sowie die besonderen Zuwendungen gemäß § 5 BbgFAG, die für die Förderung von Theatern und Orchestern verwendet werden, den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Auch in Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts Brandenburg vom 16.09.1999 (VfGBbg 28/98, LVerfGE 10,237 - Neulietzegörcke-Urteil) sorgt das Land über den Finanzausgleich für eine adäquate Finanzausstattung, die den Gemeinden eine hinreichende Gestaltung bei den freiwilligen Ausgaben sichert. Es sind

insoweit Vorkehrungen für den Fall getroffen worden, wenn eine einzelne Gemeinde unverschuldet und trotz sparsamster Wirtschaftsführung in eine Notlage gerät und ihr kein finanzieller Spielraum verbleibt, um ein Mindestmaß an kommunaler Selbstverwaltung wahrzunehmen. Über diese Grundsicherung hinaus nimmt die Landesregierung – aufgrund des oben genannten kommunalen Selbstverwaltungsrechts - keinen Einfluss auf die von den Kommunen gesetzten Prioritäten bei der Bestimmung von Selbstverwaltungsaufgaben und den dazu eingesetzten Haushaltsmitteln.

Finanzausgleichsgesetz

Frage 84: Welche Erfahrungen gibt es bisher im Umgang mit dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz?

zu Frage 84: Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) hat sich bewährt. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hat mit seinem Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich im Land Brandenburg im Frühjahr 2006 dem Land hierfür gute Noten erteilt. Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes Brandenburg vom 22.11.2007 (VfGBbg 75/05) erfüllt das Gesetz die verfassungsrechtlichen Anforderungen vollumfänglich. Auch die mit dem BbgFAG u.a. verfolgte Zielstellung, in den Kommunen mehr Planungssicherheit zu schaffen, ist zweifelsfrei erfüllt. In der Gesetzesbegründung ist zugleich ausgeführt, dass es sich beim kommunalen Finanzausgleich nicht etwa um ein statisches System handelt und insofern Anpassungen unumgänglich sind. Dies ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen und aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung geboten.

Frage 85: Inwiefern kann das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen Finanzen im gesamten Land Brandenburg gewährleisten?

zu Frage 85: Die originären Steuereinnahmen der Gemeinden, maßgeblich die Einnahmen aus Gewerbesteuern, sind im Allgemeinen und im Land Brandenburg im Besonderen sehr ungleichmäßig auf die Gemeinden verteilt. 70 % des gesamten Gewerbesteueraufkommens wird nur von etwa 9 % der Gemeinden erwirtschaftet. Neben dem vertikalen Ausgleich besteht eine wesentliche Funktion des kommunalen Finanzausgleichs gerade auch darin, die zwischen den Gemeinden bestehenden Finanzkraftunterschiede auszugleichen, ohne sie jedoch einzuebnen. Eine Einebnung der Finanzkraftunterschiede würde gegen das Nivellierungsverbot verstoßen (vgl. Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 16.09.1999 - VfGBbg 28/98 -) und wäre mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Folglich wird der Unterschied zwischen fiktivem Finanzbedarf (Bedarfsmesszahl) und fiktiver Steuerkraft bzw. Umlagekraft bei den Landkreisen (Steuerkraftmesszahl bzw. Umlagekraftmesszahl) bei den Gemeinden mit 75 Prozent und bei den Landkreisen mit 90 Prozent ausgeglichen. Die Wirkungsweise des kommunalen Finanzausgleichs ist in der beigefügten Anlage 6 am Beispiel des Jahres 2008 dargestellt. Soweit nach dieser Übersicht die Gemeinden, die angesichts ihrer originären Steuereinnahmen keiner ergänzenden Finanzaufzuweisung vom Land in Form von Schlüsselzuweisungen bedürfen (abundante Gemeinden), im Vergleich zu den übrigen Gemeinden über deutlich höhere Einnahmen verfügen, sei darauf hingewiesen, dass über die Kreisumlage

und bei amtsangehörigen Gemeinden über die Amtsumlage ein weiterer Teil dieser Einnahmen abgeschöpft wird.

Frage 86: Welche Vorstellungen hat die Landesregierung hinsichtlich einer spezifischen Weiterentwicklung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zur weiteren Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs?

zu Frage 86: Die Landesregierung sieht gegenwärtig kein Erfordernis für eine etwaige Novellierung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes. Die Prüfung, ob eine Weiterentwicklung erforderlich ist, vollzieht sich nach den vom Gesetzgeber selbst auferlegten Pflichten. Das betrifft die Überprüfung des vertikalen kommunalen Finanzausgleichs (Verbundquote - § 3 Abs. 5 BbgFAG) ebenso wie den horizontalen Ausgleich (Hauptansatzstaffel - § 8 Abs. 3). Bezüglich der seit dem 01.01.2007 über das BbgFAG geregelten Finanzierungsbeteiligung des Landes an der Eingliederungshilfe verpflichtet § 4 Abs. 2 des AG-SGB XII zur Evaluierung. Danach besteht bei dem für Soziales zuständigen Ministerium ein Gemeinsamer Ausschuss, der über die Ergebnisse seiner Arbeit zum 01.09.2008 dem für Soziales zuständigen Ministerium und dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 21 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zu berichten hat. Das Sozialministerium ist verpflichtet, den Bericht mit einer Stellungnahme zeitnah dem zuständigen Ausschuss des Landtages zuzuleiten. Zudem hat der Gesetzgeber festgeschrieben, einen Beirat für den kommunalen Finanzausgleich einzurichten, der die Landesregierung in Fragen der Bedarfsgerechtigkeit der Finanzausstattung und zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs berät. Dieser Beirat, dem auch kommunale Vertreter angehören, hat seine Arbeit unmittelbar nach Inkrafttreten des BbgFAG aufgenommen. Der gesetzlich verankerten Verpflichtung zur ersten Evaluierung der Verbundquote und der Hauptansatzstaffel ist das Land mit dem Gutachten des DIW vom Frühjahr 2006 nachgekommen. Soweit das Gutachten Hinweise für Anpassungen gegeben hat, wurden diese weitestgehend umgesetzt. Das betrifft die Nachsteuerung für die Jahre 2003 und 2004 im Rahmen eines Nachtrags Haushaltes 2006 ebenso, wie die Modifizierung des zentral-örtlichen Ansatzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes. Die nächste Evaluierung der Verbundquote und der Hauptansatzstaffel steht von Gesetzes wegen für das Ausgleichsjahr 2010 an. Die mit dem BbgFAG unzweifelhaft einhergehende Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung spiegelt sich im Übrigen auch in den Kassenergebnissen der letzten Jahre wider. So ist in allen Jahren seit In-Kraft-Treten des Gesetzes ein positiver Finanzierungssaldo zu verzeichnen; in 2007 ist dieser auf beachtliche 325 Mio. € angewachsen. Die noch immer bestehenden hohen Kassenkredite entfallen zum überwiegenden Teil auf einzelne Körperschaften und stehen im ursächlichen Zusammenhang mit Fehlbeträgen aus früheren Jahren. Soweit davon die Landkreise berührt sind, hat das Land in 2008 gezielte Entschuldungsmaßnahmen in Form besonderer Finanzhilfen durchgeführt.

Frage 87: Inwiefern werden dabei Erfahrungen aus anderen Bundesländern insbesondere den Flächenländern einbezogen?

zu Frage 87: Mit den anderen Bundesländern erfolgt ein regelmäßiger Austausch zu

den Erfahrungen mit ihren Ausgleichregelungen und zu den von den Ländern beabsichtigten Änderungen.

Frage 88: Welche Forderungen der kommunalen Ebene zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs werden dabei einbezogen?

zu Frage 88: Der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich ist das vom Gesetzgeber gewollte Gremium, um die Vorstellungen der Kommunen bei der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen. Neben zwei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände wirken nach dem gesetzgeberischen Willen im Beirat auch zwei unmittelbare Vertreter der Kommunen mit, die im Übrigen von Kommunen des äußeren Entwicklungsraumes entsandt wurden. Die Vorstellungen der kommunalen Ebene müssen allerdings auf ihre fachliche Eignung und vor allem auch im Hinblick auf ihre Verfassungskonformität überprüft werden. In der Regel findet eine abschließende Begutachtung der Vorstellungen durch einen unabhängigen Gutachter statt.

Entlastungsgesetze

Frage 89: Welche konkreten finanziellen Entlastungen sind durch die kommunalen Entlastungsgesetze seit ihrem In-Kraft-Treten festzustellen?

zu Frage 89: Für die Ermittlung des Betrages der Nachsteuerung im kommunalen Finanzausgleich 2006 zum Ausgleich von Asymmetrien der Finanzmittelverteilung zwischen dem Land und den Kommunen in den Jahren 2003 und 2004 wurde eine kurzfristige Entlastungswirkung des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 und des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 i. H. v. insgesamt 24,5 Mio. € zugrunde gelegt. Das DIW-Gutachten „Überprüfung der Verbundquote und der Hauptansatzstaffel im kommunalen Finanzausgleich Brandenburgs“ vom März 2006 schätzt das langfristige Einsparpotential beider Entlastungsgesetze auf 40 Mio. €, wovon ca. 15 Mio. € durch die Verlagerung von Kosten zu veranschlagen seien. Dabei wurde auch darauf verwiesen, dass viele der in den Gesetzen enthaltenen Maßnahmen in ihrer finanziellen Wirkung nicht abschätzbar seien, teilweise allein schon wegen der indirekten Natur der gesetzlichen Wirkungen. Eine detailliertere Ermittlung der Entlastungswirkungen wäre nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, was gerade der Zielstellung beider Gesetze, die Kommunen von Aufgaben zu entlasten, widersprechen würde.

Frage 90: Wie stellt sich das Verhältnis zwischen Entlastungswirkung und der Verschiebung der Verantwortung für bestimmte Aufgaben dar? (bitte beispielhaft darstellen!).

zu Frage 90: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die beiden kommunalen Entlastungsgesetze Regelungen zur Aufgaben- und Standardreduzierung enthalten, die die Kommunen unmittelbar von belastenden Leistungsverpflichtungen entlasten. Zugleich wurden in den kommunalen Entlastungsgesetzen Regelungen getroffen, mit

denen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, um Kosten der Kommunen zu verringern oder deren eigene Einnahmepotenziale zu erhöhen. Damit werden Entscheidungsspielräume der Gemeinden und Gemeindeverbände erhöht und letztlich die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Ein Beispiel dafür ist die Vorschrift des § 10a KAG (Art. 5 Nr. 6 des 2. Kommunalen Entlastungsgesetzes), die den Kostenersatz für Grundstückszufahrten regelt. Danach können die Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung (ohne Straßenreinigung und Winterdienst) einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt werden. Das Nähere kann der Gesetzesbegründung entnommen werden.

Konnexität

Frage 91: Welche praktische Bedeutung hat das Konnexitätsprinzip unter den gegenwärtigen Bedingungen?

zu Frage 91: Das strikte Konnexitätsprinzip im Sinne von Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung ist bei jedem formellen und materiellen Gesetzgebungsvorhaben des Landes, in dem neue Standards und/oder Aufgaben für die Aufgabenwahrnehmung auf der kommunalen Ebene festgelegt werden, zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere die Kostenfolgen für die Gemeinden und Gemeindeverbände eingehend zu untersuchen.

Frage 92: Inwiefern hat sich die Zielstellung der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips nach einer stärkeren Berücksichtigung der kommunalen Interessen erfüllt?

zu Frage 92: Sofern durch ein Gesetzgebungsvorhaben neue Aufgaben oder Standards für die kommunale Ebene festgesetzt werden, bedarf es einer fundierten und plausiblen Kostenprognose seitens des Landes. Insoweit findet eine eingehende Auseinandersetzung mit den Kostenfolgen für die Gemeinden und Gemeindeverbände statt, die zum einen dazu führt, die Erforderlichkeit und die Ausgestaltung dieser neuen Aufgaben oder Standards in diesem Zusammenhang eingehend zu untersuchen und gegebenenfalls auch in Frage zu stellen, oder aber auszugleichen. Zum anderen werden wegen der Möglichkeit der Kostenkompensation auch bereits bestehende Standards, bei denen sich gezeigt hat, dass diese nicht in jedem Fall gesetzlich bestimmt werden müssen oder auch obsolet sind, gestrichen. Darüber hinaus wird die Frage des strikten Konnexitätsprinzips bei der Erarbeitung der Gesetzesvorhaben in der Regel eingehend mit den kommunalen Spitzenverbänden als Vereinigungen, die die Interessen der Gemeinden und Landkreise vertreten, erörtert. Insoweit findet auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den kommunalen Interessen statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Vorfeld von gesetzgeberischen Überlegungen in den Fachressorts das Konnexitätsprinzip dazu führt, dass Regelungen, die die Kommunen stark belastet hätten, unterblieben oder kommunalfreundlicher ausgestaltet worden sind (vgl. z.B. Sorbengesetz – vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2544, Drs. 3/6891; weitere Beispiele Schumacher, LKV 2005, 48). Eine genaue Erhebung wird von der Landesregierung nicht geführt.

Frage 93: Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass sich die Erwartungen der kommunalen Ebene nicht erfüllt haben?

zu Frage 93: Der Landesregierung liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass sich die Erwartungen der kommunalen Ebene nicht erfüllt haben. Es ist allerdings richtig, dass es bei der Beurteilung, ob eine neue Aufgabe oder ein neuer Standard vorliegt, wie auch bei der Frage, wie hoch die Mehrbelastungen der Kommunen sind, zu unterschiedlichen Einschätzungen seitens des Landes und der kommunalen Ebene, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände, gekommen ist. Im Hinblick auf das Ziel der Landesregierung, die Verschuldung des Landes abzubauen, ist sie verpflichtet, die tatsächlich entstehenden neuen Aufgaben und Standards sowie die gegebenenfalls daraus resultierende Mehrbelastung so exakt wie möglich zu ermitteln bzw. zu prognostizieren. Sofern die Gemeinden und Gemeindeverbände die Auffassung vertreten, es lägen entgegen der Einschätzung des Landes, dennoch neue Aufgaben und Standards vor oder der finanzielle Ausgleich bzw. die Entlastungen würde die Mehrbelastungen nicht abdecken, steht ihnen der Weg zum Landesverfassungsgerichts offen. Hiervon haben einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände auch Gebrauch gemacht. In den meisten Fällen waren die kommunalen Verfassungsbeschwerden aber nicht erfolgreich, was zum Teil auch darin begründet lag, dass die klagenden Gemeinden bzw. Gemeindeverbände die neuen Aufgaben bzw. die Mehrbelastungen nicht darlegen konnten.

Frage 94: Inwiefern steht das Konnexitätsprinzip einer umfangreichen Funktionalreform entgegen?

zu Frage 94: Die Beratungen in der IMAG-FR haben in bestimmten Fällen gezeigt, dass das strikte Konnexitätsprinzip einer positiven Empfehlung für Aufgabenübertragungen entgegensteht. Auch bei einer durch Landesrecht vorgenommenen Aufgabenverschiebung innerhalb der kommunalen Ebene ist das strikte Konnexitätsprinzip gemäß Art. 97 Abs. 3 LV einschlägig und das Land zum Ausgleich der Mehrbelastungen verpflichtet. Denn vor dem Hintergrund des strikten Konnexitätsprinzips ist regelmäßig die Frage zu beantworten, wie Aufgaben, die das Land an wenigen Standorten wahrnimmt, ohne finanziellen Mehraufwand in 14 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten erledigt werden können.

Bürgerhaushalte

Frage 95: Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Einführung von Bürgerhaushalten in den Kommunen des Landes Brandenburg bei?

zu Frage 95: Für die Beantwortung der vorstehenden Frage, welche Bedeutung die Landesregierung der Einführung von Bürgerhaushalten in den Kommunen des Landes Brandenburg beimisst, ist zunächst zu erläutern, welches Verständnis dem Begriff „Bürgerhaushalt“ beigemessen wird. Diese Begriffsbestimmung liegt auch den Antworten zu den Fragen 99 und 100 zugrunde. Der Bürgerhaushalt, der gesetzlich nicht normiert ist, wird als ein Mittel im Rahmen eines repräsentativen Demokratieverständnisses und als ein Instrument für Politik und Verwaltung zur Information der Bürger über die wirtschaftliche Situation der eigenen Kommune gesehen. Insoweit

ersetzt er nicht den formalen kommunalen Haushalt – das Budgetrecht der Gemeindevertretung wird nicht eingeschränkt -, sondern bildet diesen in verständlicher Form ab. Die Ziele des Bürgerhaushalts lassen sich folgendermaßen beschreiben:

- er soll für die Bürger Transparenz über den Haushalt und die Haushaltsplanung schaffen,
- er soll den Dialog zwischen Bürgern, Politik und Verwaltung verbessern und
- er soll durch Bürgerkonsultation Entscheidungshilfen für die Politik generieren.

Unter Berücksichtigung des vorstehend beschriebenen Verständnisses vom Bürgerhaushalt misst die Landesregierung diesem weiterhin die schon aus Anlass der Großen Anfrage Nr. 66 vom 02.12.2003 (Drucksache 3/6738) dargelegte Bedeutung zu (vgl. Antwort der Landesregierung vom 09.03.2004 – Drucksache 3/7173). Es ist insoweit zu bekräftigen, dass die mit dem Bürgerhaushalt verbundenen Zielstellungen positiv bewertet und die von den Kommunen eingeleiteten Aktivitäten zur Dialogaufnahme über deren Haushalt begrüßt werden. Das Angebot an die Bürger, sich bei den Haushaltsvorbereitungen mit eigenen Vorschlägen einzubringen, kann das Vertrauensverhältnis zu den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern und zur Verwaltung stärken. Durch die mit einem Bürgerhaushalt initiierten Aktivitäten können unterschiedliche Zielstellungen und Erwartungshaltungen zwischen Gemeindevertretung und Verwaltung einerseits und den Bürgerinnen und Bürgern andererseits kommuniziert werden. Im Rahmen der anschließenden Umsetzung des Bürgerhaushalts ist es wichtig, dass den Bürgern gegenüber die nach vorangegangenen Bürgerbeteiligungen dann tatsächlich getroffenen Planungen und Entscheidungen erläutert werden. Hierbei könnten beispielsweise die Gründe für einzelne Entscheidungen dargestellt werden, bei denen vorgetragenen Bedenken oder gegenteiligen Anregungen nicht oder nur teilweise gefolgt wurde. So kann über den Umfang der Umsetzung aufgenommener Vorschläge informiert werden. Insbesondere dann, wenn Kommunen verstärkt die Haushaltskonsolidierung im Blickfeld haben müssen und wünschenswerte Maßnahmen nicht oder nur zeitlich verschoben umgesetzt werden können, kommt dem Dialog mit den Betroffenen der kommunalpolitischen Entscheidungen eine besondere Bedeutung zu.

Frage 96: Wie viele Kommunen haben bereits einen Bürgerhaushalt?

zu Frage 96: Nach einer im Mai 2008 durchgeführten Umfrage führen sieben Kommunen einen Bürgerhaushalt (drei kreisfreie Städte und vier kreisangehörige Städte und Gemeinden). In einer weiteren Stadt ist ein Bürgerhaushalt in Planung. Es handelt sich um folgende Kommunen:

Landeshauptstadt Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder) sowie Kremmen, Borkheide, Eberswalde und Panketal. Planungen zum Bürgerhaushalt bestehen in der Stadt Velten.

Frage 97: Wie weit sind die Umsetzungen fortgeschritten?

zu Frage 97: Die einzelnen Aktivitäten zur Umsetzung des Bürgerhaushalts lassen sich wie nachstehend beschreiben:

In der Landeshauptstadt Potsdam wird das Beteiligungsverfahren zum Bürgerhaushalt in drei Phasen unterteilt, und zwar in die Informations-, die Konsultations- und

die Rechenschaftsphase. In der Informationsphase erhalten die Bürgerinnen und Bürger umfangreiche Informationen zur Gesamthaushaltssituation. In der Konsultationsphase sind die Bürgerinnen und Bürger angehalten, zu den Beteiligungsgegenständen Vorschläge einzubringen, zu diskutieren, zu priorisieren und zu votieren. In der Rechenschaftsphase wird die abschließende Haushaltsaufstellung unter der Beachtung der Bürgervorschläge vorgestellt und Rechenschaft über die Form und das Ausmaß der Berücksichtigung der Vorschläge gegeben. Zu der ausführlichen Darstellung der Landeshauptstadt Potsdam wird auf die Anlage 7 verwiesen. In Cottbus wird im Rahmen des Bürgerhaushaltes ein Bürgerforum durchgeführt. Hier werden alle Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung einbezogen, die jeweils zu einem Schwerpunkt referieren. Die Schwerpunkte eines einzelnen Geschäftsbereichs ergeben sich aus den verteilten Fragebögen, die den Bürgern nach dem Forum übergeben worden sind. Weiterhin werden die aktuellen Broschüren „Bürgerhaushalt Cottbus“ beim Forum veröffentlicht und verteilt. Diese Broschüren werden in öffentlichen Einrichtungen ausgelegt. Sie wird mit dem Gesamthaushalt unter www.buergerhaushalt.cottbus veröffentlicht. In Frankfurt (Oder) wurden 2005 erste Schritte zu einer öffentlichen Meinungsbildung im Rahmen einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung zum Haushaltsentwurf gegangen. In Kremenau wird der Haushaltsentwurf in den Fachausschüssen, städtischen Einrichtungen, Ortsbeiräten und mit sachkundigen Einwohnern beraten. In Borkheide findet zur Umsetzung des Bürgerhaushaltes eine Einwohnerversammlung zur Vorstellung aller angedachten und vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen statt. Danach erfolgt eine Abstimmung zur Empfehlung von Prioritäten in der Einwohnerversammlung. Nach Prüfung der Finanzierungsfähigkeit im Haushalt werden die Vorschläge durch Beschluss der Gemeindevertretung für die abschließende Haushaltsaufstellung „gesetzt“. In Eberswalde werden die Bürger in die Investitionsplanung über Einwohnerversammlungen einbezogen. In der Gemeinde Panketal werden die Bürger in die Vorbereitung der Haushaltsplanung durch Teilnahme an den Beratungen der Fachausschüssen und der Fraktionen einbezogen. Weiterhin wird der Haushaltsplan textlich auf dem Internetportal der Gemeinde, bezogen auf die verschiedenen Wirtschaftstellen, Einrichtungen etc., bekannt gegeben.

Frage 98: Welchen Beitrag leisten Bürgerhaushalte für einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel?

zu Frage 98: Zu den Wirkungen aus der Umsetzung eines Bürgerhaushaltes wird aus den teilnehmenden Kommunen eher zurückhaltend berichtet (vier Beiträge). Dabei steht neben der Effizienz die sich aus dem Bürgerhaushalt ableitende Akzeptanz des Haushaltes im Vordergrund. Konkrete Hinweise werden von Cottbus und der Landeshauptstadt Potsdam gegeben. So führt die Stadt Cottbus aus, dass die Orts- und Stadtteile Budgets erhalten, für die sie selbst den Einsatz planen und vollziehen können. Hierbei werden 6 € (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) pro Einwohner in den ländlichen Stadtteilen und 20 Cent pro Einwohner in den Stadtteilen im Haushalt der Stadt eingeplant. Weiterhin werden durch die im Rahmen der Bürgerforen verteilten Fragebögen Problemschwerpunkte der Bürger entgegengenommen und bei der kommenden Haushaltsplanung berücksichtigt. Von Seiten der Landeshauptstadt Potsdam wird darauf hingewiesen, dass für den Haushalt 2008 erstmals ein vollständiger Bürgerhaushaltsprozess durchgeführt wurde. Daher könne noch nicht

abschließend beurteilt werden, ob damit auch ein effizienter Einsatz der finanziellen Mittel verbunden ist. Von den vorliegenden Vorschlägen werden einige mit dem Haushalt 2008 umgesetzt, wobei zu deren Umsetzung Umschichtungen notwendig sein werden. Derzeit ließe sich für den Potsdamer Bürgerhaushalt festhalten, dass mit seiner Implementierung zunächst Kosten verbunden seien. Durch die Tatsache, dass die Bürgerinnen und Bürger sehr aussagekräftig hinsichtlich der Bedarfe sowie der Missstände in ihrem näheren Umfeld sind, sei davon auszugehen, dass der Bürgerhaushalt vielmehr einen Beitrag zu einem effektiveren als zu einem effizienteren Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel leisten werde.

Frage 99: Welche Grenzen sieht die Landesregierung gegenwärtig bei der Entwicklung von Bürgerhaushalten?

zu Frage 99: Die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) eröffnet verschiedene Möglichkeiten für eine Beteiligung der Bürger in kommunalen Angelegenheiten. So sieht § 16 GO (Unterrichtung der Einwohner) die Unterrichtung der Einwohner bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und deren Mitwirkung bei der Lösung kommunaler Aufgaben vor. Weiterhin sind die Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Hierbei soll den Einwohnern bei besonderem Bedürfnis auch Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. § 17 GO (Einwohnerversammlung) regelt darüber hinaus, dass wichtige Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern in Einwohnerversammlungen oder in anderer Form kommunaler Öffentlichkeitsarbeit erörtert werden sollen. Schließlich kann den Einwohnern nach § 18 GO (Einwohnerfragestunde) bei öffentlichen Sitzungen die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. In den zum 28.09.2008 in Kraft tretenden Regelungen der Kommunalverfassung werden die vorgenannten Einzelschriften in § 13 BbgKVerf generalisierend zusammengefasst. Konkrete Maßnahmen können im Rahmen von Bürgerbegehren und anschließendem Bürgerentscheid nach § 20 GO (§ 15 BbgKVerf) durch die Gemeindebürger initiiert werden. Einen Bürgerentscheid über die Haushaltssatzung schließt diese Regelung dabei aber ebenso aus, wie die Entscheidung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe oder über Gemeindeabgaben (§ 20 Abs. 3 lit. d und e GO bzw. § 15 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BbgKVerf). Das Budgetrecht als ureigenes Recht der Gemeindevertretung zur Gestaltung kommunaler Belange und der kommunalen Entwicklung bleibt insoweit von der unmittelbaren Gestaltung durch die Bürger ausgenommen. Die Kommunalverfassung folgt hier dem grundgesetzlichen repräsentativen Demokratieprinzip, indem es dieses wichtige Element der kommunalen Selbstverwaltung den gewählten Gemeindevertretern, ggf. unter Anhörung des Ortsbeirates (§ 54 a GO bzw. § 46 BbgKVerf), vorbehält. Die Umsetzung eines Bürgerhaushaltes ist über gesetzliche Vorgaben hinaus nicht unwesentlich abhängig von der Bereitschaft sowohl der Gemeindevertretung und Verwaltung als auch der Bürgerinnen und Bürger, den Bürgerhaushalt zu gestalten und „zu leben“. Wichtige Kriterien für die Realisierung eines Bürgerhaushalts sind:

- engagierte und insoweit freiwillige Gestaltung eines Bürgerhaushaltes,

- Bereitschaft der Gemeindevertretung, sich aktiv und ernsthaft mit den Anregungen der Bürgerschaft auseinanderzusetzen, die bei der Erarbeitung entsprechender Wirkungskennzahlen ein sinnvolles Instrument der strategischen Steuerung sein können,
- Vermeidung von Wortführungen von Interessenvertretungen; eine repräsentative Beteiligung z.B. durch Zufallsauswahl, persönliche Einladungen.

Im Prozess des Bürgerhaushalts muss die Darstellung von Entscheidungsmöglichkeiten, die tatsächlich nicht gegeben sind, vermieden werden. Anregungen und Hinweise der Einwohner können oder sollen auch nicht immer bei der Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft berücksichtigt werden. Das – ohnehin gesetzlich nicht definierte - Verfahren eines Bürgerhaushaltes hat, wie oben beschrieben, keine Bindungswirkung gegenüber der Vertretungskörperschaft. Das gesamte Verfahren muss daher offen und für alle nachvollziehbar gestaltet, begleitet und dokumentiert werden. Ob der zu erwartende Nutzen den finanziellen und zeitlichen Aufwand übersteigt, kann – auch nach der zwischenzeitlich durchgeführten Umfrage – derzeit nicht eingeschätzt werden (vgl. Antwort zu Frage 98).

Frage 100: Wie befördert die Landesregierung die Einführung von Bürgerhaushalten im Land Brandenburg?

zu Frage 100: In der schon bei der Antwort zu Frage 95 erwähnten Antwort auf die Große Anfrage 66 hat die Landesregierung ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Mitwirkungsmöglichkeiten aus Sicht der Landesregierung keine rechtlichen Hindernisse für eine Beteiligung der Gemeindegewohner in Form eines Bürgerhaushaltes bestehen. Insbesondere für die Weiterentwicklung des „Bürgerhaushaltes“ in dem von der Landesregierung verstandenen Sinne (vgl. Antwort zu Frage 95) ergeben sich aus den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften keine Einschränkungen. Gleichwohl wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausgestaltung eines Bürgerhaushaltes mit Verabschiedung der Kommunalverfassung weiter verbessert. Gegenüber den bisherigen Regelungen in den §§ 16 bis 18 GO werden die genannten Einzelvorschriften in den zum 28.09.2008 in Kraft tretenden Regelungen der Kommunalverfassung zusammenfassend generalisiert (§ 13 BbgK-Verf). Das Beteiligungsrecht der Einwohner kann von der Gemeindevertretung satzungsrechtlich definiert werden und wird dadurch im Grundsatz gestärkt. Mit Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (§ 63 BbgKVerf) werden zukünftig - gegenüber der bisherigen lediglichen Erfassung von Einnahmen und Ausgaben - die Erträge und Aufwendungen als zentrale Steuerungsgrößen im kommunalen Haushalt abgebildet. Dabei wird ein vollständiger Überblick über den aus der Aufgabenerledigung resultierenden Ressourcenverbrauch geschaffen. So werden insbesondere die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen abgebildet, die sich aus zusätzlichen oder erweiterten Aufgabenstellungen (beispielsweise aus Investitionen) ergeben. Der „Erfolg“ der kommunalen Betätigung drückt sich im Jahresabschluss aus, der mit einem positiven oder negativen Ergebnis abschließt und dementsprechend das (in der Bilanz dargestellte Eigen-) Kapital der Gemeinde berührt. Die dem betrieblichen Rechnungswesen angeglichenen doppelten Daten vermitteln deshalb - insbesondere dem sach- und fachkundigen Einwohner - ein aussagekräftigeres und einprägsameres Bild der wirtschaftlichen Situation, als es das bislang anzuwendende kamerale Rechnungswesen vermag. Auch

hierdurch wird das Anliegen des Bürgerhaushalts unterstützt.

Zukünftige Entwicklungen

Frage 101: Wann rechnet die Landesregierung mit einer Angleichung des Ost-West-Niveaus auf dem Gebiet der Kommunalfinanzen? (bezogen auf die Einnahmesituation).

zu Frage 101: Die Brandenburger Kommunen verfügen wegen ihrer aufbaubedingten Lasten über deutlich höhere Pro-Kopf-Einnahmen als die Kommunen der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer im Durchschnitt. In 2007 lagen die Pro-Kopf-Einnahmen der Brandenburger Kommunen (2.468 €) um 24 % über dem Niveau der Kommunen der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer (1.994 €). Bei den Pro-Kopf-Steuereinnahmen haben die Brandenburger Kommunen in 2007 66 % des Niveaus der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer erreicht. In 2006 lag dieser prozentuale Anteil noch bei 58 %. Soweit die aufbaubedingten Lasten zunehmend entfallen bzw. die Infrastrukturrückstände aufgeholt sind, besteht keine Rechtfertigung für eine dauerhafte finanzielle Besserstellung der Brandenburger Kommunen.

Frage 102: Wie soll der kommunale Finanzausgleich weiterentwickelt werden, wenn im Jahre 2019 die Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) gänzlich wegfallen?

zu Frage 102: Die gegenwärtig äußerst dynamische Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen lässt hoffen, dass bei Fortsetzung des Dynamisierungsprozesses die Einnahmeausfälle infolge der Degression bzw. des Wegfalls der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen weitestgehend ausgeglichen werden.

5. Wirtschaftliche Betätigung

Kommunale Unternehmen/Privatisierungen

Frage 103: Wie viele Stadtwerke und andere kommunale Unternehmen gibt es derzeit im Land Brandenburg?

Frage 104: Wie ist die Branchenstruktur kommunaler Unternehmen im Land Brandenburg?

zu den Fragen 103 und 104: Es wird hierzu auf Anlage 8 sowie auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 2394 verwiesen.

Frage 105: Wie bewertet die Landesregierung die Privatisierung von kommunalen Unternehmen?

zu Frage 105: Die Privatisierung kommunaler Unternehmen durch die Veräußerung

des Unternehmens bzw. der Geschäftsanteile an private Dritte obliegt der Entscheidung der Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Eine Bewertung durch die Landesregierung kann nur mit Blick darauf erfolgen, ob es sich um eine rechtmäßige Entscheidung handelt. Die Privatisierung kommunaler Unternehmen kann nur im Bereich der freiwilligen Aufgaben erfolgen, da eine Übertragung von pflichtigen Aufgaben auf Dritte unzulässig ist. Andererseits unterliegt die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen der Subsidiaritätsklausel nach § 100 Abs. 3 der Gemeindeordnung, wonach Gemeinden im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen haben, dass Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Auch die Privatisierung von kommunalen Unternehmen unterliegt diesem Gebot unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Frage 106: Wie viele kommunale Unternehmen wurden seit 1990 privatisiert? (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Kommune, Bereich).

zu Frage 106: Es wird hierzu auf Anlage 9 verwiesen.

Frage 107: Wie viele Privatisierungen gab es im Trink- und Abwasserbereich?

zu Frage 107: Nach den der Landesregierung vorliegenden kommunalen Angaben waren vier Privatisierungen bzw. Teil-Privatisierungen bei den Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald (Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald und Friedersdorf) im Jahr 2000 sowie bei der Landeshauptstadt Potsdam zu verzeichnen.

Frage 108: Was sind die wesentlichen Gründe für die Privatisierung kommunaler Unternehmen?

zu Frage 108: Die Kommunen Brandenburgs haben im Rahmen der durchgeführten Umfrage als wesentliche Gründe für die Privatisierung die Vermeidung wirtschaftlicher Risiken für den kommunalen Haushalt, die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung, Generierung von Effizienzreserven sowie finanzielle Erwägungen angegeben.

Frage 109: Inwiefern konnte durch bisherige Privatisierungen das strukturelle Defizit in den kommunalen Haushalten reduziert oder ausgeglichen werden?

zu Frage 109: Der Landesregierung liegen keine belastbaren Daten vor, die Auskunft über die Höhe der Veräußerungserlöse liefern, die infolge von Privatisierungen der kommunalen Unternehmen zum Abbau struktureller Haushaltsdefizite in den jeweiligen Trägerkommunen eingesetzt wurden. Der Landesregierung sind aus den Ergebnissen einer aktuell durchgeführten Umfrage im kommunalen Raum nur für einige wenige Einzelfälle die Verwendung der Einnahmen aus kommunalen Privatisie-

ungsmaßnahmen bekannt. So haben einzelne Kommunen, z.B. die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam sowie die kreisangehörige Stadt Schwedt, die durch Veräußerung kommunaler Unternehmen erzielten Einnahmen für den Abbau aufgelaufener Haushaltsfehlbeträge verwendet. Die kreisangehörigen Städte Lindow und Niemegk sowie das Amt Oder-Welse haben die durchgeführten Privatisierungsmaßnahmen für die dauerhafte Reduzierung kommunaler Zuschüsse, für die Senkung der Personalausgaben bzw. für die Tilgung von Krediten genutzt. In einigen weiteren Fällen (Städte Angermünde, Prenzlau, Nauen und Oranienburg sowie bei der Gemeinde Bestensee) konnte die Privatisierung der kommunalen Unternehmen dafür genutzt werden, um bestehende finanzielle Risiken zu begrenzen bzw. die künftige Inanspruchnahme kommunaler Haushalte zu verhindern bzw. deutlich zu reduzieren.

Frage 110: Inwiefern tritt die Landesregierung im Vorfeld solcher Privatisierungen beratend auf?

zu Frage 110: Die Landesregierung wird im Vorfeld solcher Privatisierungen nur als zuständige kommunale Aufsichtsbehörde gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 121 Abs. 2 GO/ § 67 Abs. 1 LKrO) sowie im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß § 90 Abs. 3 GO beteiligt. In Einzelfällen wird das Ministerium des Innern als oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§ 121 Abs. 3 GO) von den Landräten als untere Aufsichtsbehörden (§ 121 Abs. 1 GO) über entsprechende Fälle im kreisangehörigen Bereich unterrichtet und um Rechtsberatung gebeten. Diese Beratung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Im Zusammenwirken mit dem Antragssteller wird dabei geprüft, ob das zu veräußernde Unternehmen für die Erfüllung kommunaler Aufgaben entbehrlich ist und ein Kaufpreis erreicht wird, der die Vermögensposition der Kommune nicht verschlechtert.

Frage 111: Warnt die Landesregierung die Kommunen vor bestimmten Privatisierungen? In welchen Bereichen?

zu Frage 111: Soweit die Landesregierung im Rahmen der Ausübung ihrer Rechtsaufsicht bzw. im Wege der Rechtsberatung Risiken für die Kommunen erkennt, die durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft entstehen können, weist sie in geeigneter Weise darauf hin (auf die Antwort zur Frage 105 wird verwiesen).

Frage 112: Inwiefern kann die Landesregierung Privatisierungen regulieren, um den kommunalen Einfluss zu erhalten?

zu Frage 112: Die Landesregierung kann grundsätzlich nur im Rahmen der Ausübung der Kommunalaufsicht und nur bei Rechtsverstößen unmittelbar regulierend tätig werden. Oberster Grundsatz ist dabei die Einhaltung der Bestimmungen der GO bzw. zukünftig BbgKVerf. Gemäß § 100 Abs. 3 GO soll die Gemeinde Aufgaben nur dann privaten Anbietern übertragen, wenn diese die Leistungen in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbringen können und wenn dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Diese Gesichtspunk-

te fließen auch in die Prüfung des Genehmigungsantrages für einen Unternehmensverkauf ein. Andererseits hat die Landesregierung den Verfassungsgrundsatz der kommunalen Selbstverwaltung und Selbstbestimmung zu beachten und zu respektieren, dass es den Kommunen überlassen bleibt, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie eine Aufgabe privatisieren.

Frage 113: Wie viele Wohnungsunternehmen sind seit 1990 neu gegründet worden?

zu Frage 113: Nach Auskunft des zuständigen Fachverbands der „Berlin-Brandenburgischen Wohnungsunternehmen“ (BBU) gilt es zu berücksichtigen, dass im Land Brandenburg nach Art. 22 Abs.4 des Einigungsvertrages die Kommunen gehalten waren, ihre Wohnungsbestände in eine unternehmerische Wohnungswirtschaft zu überführen. Insofern sind die heutigen kommunalen Wohnungsunternehmen in der überwiegenden Zahl der Fälle Umgründungen von ehemals volkseigenen Betrieben. Hierunter fallen alle 81 kommunalen Wohnungsunternehmen des BBU. Einige wenige davon sind in der Form einer Verwaltungsgesellschaft gegründet worden.

Frage 114: In welchen Kommunen sind Wohnungsunternehmen gegründet worden, die vor 1990 keine kommunalen Wohnungsunternehmen hatten?

zu Frage 114: Der Landesregierung liegen hierfür keine belastbaren Daten vor. Beispielsweise sind in mehreren Fällen kreisgeleitete Gebäudewirtschaftsbetriebe in Umsetzung von Art. 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages aufgeteilt worden, so dass die betroffenen Kommunen eigene Unternehmen gründen konnten. Am Beispiel der ehemals Kommunalen Wohnungsverwaltung Zehdenick kann dies wie folgt verdeutlicht werden: als ehemals kreisgeleiteter Betrieb mit dem Einzugsbereich Gransee, Zehdenick und Fürstenberg wird der Wohnungsbestand heute von drei kommunalen Wohnungsunternehmen, nämlich der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH Gransee, der Gebäude- und Wohnungswirtschaft GmbH Zehdenick sowie dem kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg bewirtschaftet.

Frage 115: Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Rekommunalisierung im Land Brandenburg?

Frage 116: Welche Gründe sieht die Landesregierung für die zunehmende Zahl von Rekommunalisierungen?

Frage 117: Welche Beispiele sind der Landesregierung für Rekommunalisierungen im Land Brandenburg bekannt? (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Kommune, Bereich).

zu den Fragen 115, 116 und 117: In der Umfrage sind von den Kommunen vier Fälle der Rekommunalisierung benannt worden, die sich auf die Aufgabenbereiche Verkehr im Landkreis Havelland, auf Kindertagesstätten im Landkreis Dahme-Spreewald, auf Abwasser und Wasser bei der Landeshauptstadt Potsdam im Jahr 1998 sowie auf Abfall im Landkreis Uckermark im Jahr 2006 beziehen. Nach Auffassung der Landesregierung kann hieraus kein Trend zur Rekommunalisierung abgeleitet werden.

Kommunale Bedeutung

Frage 118: Inwiefern wirken die Tätigkeiten kommunaler Unternehmen stabilisierend und fördernd auf ansässige privatwirtschaftliche Unternehmen in einer Kommune?

Frage 119: Wie können die kommunalen Haushalte durch wirtschaftliche Betätigung der Kommunen entlastet werden?

zu den Fragen 118 und 119: Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den Ergebnissen einer aktuellen Umfrage in den Kommunen sowie der Studie des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Potsdam „Die Kommunalwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Kontext“ aus dem Jahr 2006. Auf der Grundlage einer vergleichenden Analyse wird darin zur Rolle der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen im Land Brandenburg ausgeführt, dass die Mehrzahl kommunaler Unternehmen der Abfall- und Abwasserwirtschaft, der Energie- und Wasserversorgung, im Krankenhaus- und Wohnungswesen sowie im öffentlichen Personennahverkehr eine wichtige Stellung als Arbeitgeber, Lohnzahler und Wertschöpfer in der jeweiligen Kommune bekleidet. Darüber hinaus sind die untersuchten Unternehmen in der Regel ein wichtiger Sponsor bei der Erfüllung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommune. (Zitat: „Durch Investitionen vor Ort sind kommunale Unternehmen ein herausragender Wirtschaftsfaktor und tragen durch die Vergabe von Aufträgen zur Stärkung der öffentlichen Privatwirtschaft bei. Hier vor allem, nicht so stark in der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen oder der rein betriebswirtschaftlichen Effizienz der kommunalen Unternehmen, wird die wirtschaftspolitische Bedeutung kommunaler Unternehmen gesehen. Dieser Akzentuierung der wirtschaftspolitischen Bedeutung kommunaler Beteiligungen entspricht aus Sicht der Städte und Gemeinden der hohe Stellenwert der Beteiligungen in der Kommunalpolitik, wenn als Steuerungserfolge vor allem die Erhaltung politischer Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten ebenso wie die Einbindung der kommunalen Unternehmen in die Stadt- und Regionalplanung hervorgehoben werden. Die Betonung eben dieser wirtschaftspolitischen Instrumentalität kommunaler Beteiligungen widerspricht kritischen Einwänden gegen eine zu einseitig am wirtschaftlichen und fiskalischen Interesse ausgerichtete Beteiligungspolitik, sofern sie nicht durch tiefer gehende Einzelfallanalysen am Beispiel konkretisiert und belegt werden.“) Kommunale Haushalte einiger Städte und Gemeinden werden nach eigenen Angaben durch Einnahmen aus Gewinn- und Kapitalausschüttungen der kommunalen Unternehmen entlastet. Die Kommunen schätzen auch ein, dass die durch die kommunalen Unternehmen wahrgenommenen kommunalen Aufgaben effizienter erledigt werden können und somit zu Haushaltsentlastungen, insbesondere bei der Senkung von Zuschussbedarfen, führen. Besondere Entlastungswirkungen werden bei der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Inanspruchnahme des steuerlichen Querverbundes erzielt. Aber auch durch die Veräußerung kommunaler Unternehmen können die kommunalen Haushalte entlastet werden. Die hierdurch zusätzlich gewonnenen finanziellen Spielräume werden nach Einschätzungen der Kommunen in der Regel zur Haushaltskonsolidierung sowie für notwendige Investitionsmaßnahmen verwendet. In einigen Einzelfällen haben die Kommunen ganz bewusst wirtschaftlich gefährdete Unternehmen veräußert, um finanzielle Risiken für die künftigen Haushaltsjahre abzuwenden. Auf die Ausführungen zur Frage 109 wird ergänzend verwiesen.

Frage 120: Welche Beispiele sind der Landesregierung bekannt, dass kommunale Wirtschaftsunternehmen im Land Brandenburg freiwillige soziale Leistungen finanzieren?

Frage 121: Worin bestehen diese Leistungen?

zu den Fragen 120 und 121:

Zu den Fragen 120 und 121 wird auf die Anlage 10 verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

Frage 122: Welche Wirkungen erwartet die Landesregierung durch die Änderungen in der Kommunalverfassung zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen?

zu Frage 122: Durch die zunehmenden Liberalisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene, Konsolidierungserfordernisse sowie in Folge der demografischen Entwicklung haben sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gemeindewirtschaft gewandelt. Die Reform der Kommunalverfassung hatte daher zum Ziel, durch die Öffnung des Örtlichkeitsgrundsatzes und die Zulassung von Annextätigkeiten ein Mindestmaß an Chancengleichheit für die kommunalen Unternehmen im Wettbewerb einzuräumen. Überdies sollte den wachsenden Anforderungen an die Steuerungs- und Kontrollmechanismen der Gemeinde durch geeignete kommunalverfassungsrechtliche Regelungen Rechnung getragen werden. Mit der gesetzlichen Regelung einer Beteiligungsverwaltung und die wesentlich erweiterten Berichtspflichten im Rahmen des Beteiligungs- bzw. Konsolidierungsberichtes erwartet die Landesregierung eine Stärkung der Kommunen in ihrer Stellung als kommunaler Gesellschafter. Mit der Einführung der Anstalt des öffentlichen Rechts als neue Organisationsform für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen erwartet die Landesregierung eine deutlich höhere Flexibilität der Kommunen bei der Organisation und Durchführung der komplexen kommunalen Aufgabenstellung im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.

Frage 123: In welchen Bereichen sieht die Landesregierung über die jetzigen Änderungen hinaus die Möglichkeit, das Örtlichkeitsprinzip zu lockern?

zu Frage 123: Die Landesregierung sieht derzeit keine Möglichkeiten, über die kürzlich beschlossenen Änderungen hinaus das Örtlichkeitsprinzip zu lockern.

Frage 124: Welche Probleme sind in der Vergangenheit bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips aufgetreten?

zu Frage 124: Probleme ergeben sich bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei der rechtlichen Auslegung des öffentlichen Interesses sowie in Umsetzung der Vorgaben, wonach gemäß § 100 Abs. 3 GO die Gemeinde im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen hat, dass Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen und geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern

dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Die Kommunen haben bei der Definition und Auslegung des Begriffes „öffentliches Interesse“ eine hohe Einschätzungsprärogative. Sie sind aber gemäß § 74 Abs. 2 GO grundsätzlich dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, dessen Einhaltung und Beachtung auch der finanzaufsichtsrechtlichen Prüfung unterliegt.

Frage 125: Welche Erwartungen verbindet die Landesregierung mit der Verschärfung des Subsidiaritätsprinzips?

zu Frage 125: Das Subsidiaritätsprinzip ist durch die Kommunalverfassung gegenüber der noch geltenden Regelung in der Gemeindeordnung nicht verändert worden.

Frage 126: In welchem Umfang und in welchen Bereichen üben kommunale Unternehmen Annex Tätigkeiten aus?

zu Frage 126: Die gesetzliche Zulassung von Annex Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen tritt erst am 28.09.2008 in Kraft. Repräsentative Angaben darüber, ob kommunale Unternehmen mit Verweis auf die Rechtsprechung, die Grundsätze über die Zulässigkeiten von Annex Tätigkeiten entwickelt hat, solche Tätigkeiten ausführen, liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 127: Welche Wirkungen sollen die Änderungen zu den Annex Tätigkeiten im kommunalen Wirtschaftsrecht haben?

zu Frage 127: Die Übernahme der von der Rechtsprechung in der Vergangenheit entwickelten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die so genannten „Annex Tätigkeiten“ in die Kommunalverfassung stellt keine Änderung dar, sondern soll nur für die Normadressaten, die notwendige Rechtsklarheit und -sicherheit schaffen.

6. Auswirkungen des EU-Rechts auf die kommunale Selbstverwaltung

Frage 128: Wie hoch ist der Anteil der kommunalen Aufgaben, die durch das EU-Recht vorgegeben sind?

Frage 129: Worauf stützt die Landesregierung ihre Angaben?

zu den Fragen 128 und 129: Der Landesregierung liegen keine statistischen Werte über den Anteil der kommunalen Aufgaben vor, die durch das EU-Recht vorgegeben sind. Auf Grund der engen Verflechtung von europäischem mit nationalem, regionalem und kommunalem Recht ist eine trennscharfe Unterscheidung auch kaum möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auf Grund der immer zahlreicher werdenden europarechtlichen Vorgaben deren Einwirkungen auf den kommunalen Handlungsrahmen insgesamt nahezu umfassender Natur sind.

Frage 130: Welche Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung werden dabei berührt?

zu Frage 130: Berührt werden vor allem die Bereiche der inneren Organisations-, Planungs-, Finanz- und zum Teil auch der Personalhoheit. So bindet z. B. das durch den Maastrichter Vertrag eingeführte Kommunalwahlrecht für EU-Bürger die Kommunen konkret in die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele ein. Mit der damit verbundenen Verpflichtung, allen in der Gemeinde ansässigen Unionsbürgern Zugang zu ihren Vertretungskörperschaften zu gewähren, erfasst diese Regelung die innere Organisationshoheit der Gemeinden. Auch im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit unterliegen die Kommunen zum Teil den Vorgaben des europäischen Vergaberechts, was sich auf ihre Organisationshoheit auswirkt. Im Bereich der Planungshoheit sind in hohem Ausmaß die Bauleitplanung und die Umweltpolitik von europäischen Richtlinien betroffen. Im Bereich der kommunalen Finanzhoheit ist vor allem die lokale Wirtschaftsförderung betroffen, da die Gemeinden hier der gemeinschaftlichen Beihilfeaufsicht unterliegen, soweit sie z. B. Maßnahmen zur Erhaltung, Erweiterung, Neuansiedlung oder Umsiedlung von Unternehmen fördern wollen. Aber auch die in den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit und den freien Warenverkehr gründenden Vorgaben binden die Kommunen bei der Auftragsvergabe an private Unternehmer, deren sie sich zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge häufig bedienen. Für den Bereich der kommunalen Personalhoheit haben die Kommunen die Regelung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und die sich darauf gründenden Verordnungen und Richtlinien zu beachten.

Frage 131: Wie wirkt sich das EU-Recht speziell auf die Entwicklung kommunaler Selbstverwaltung in Brandenburg aus?

zu Frage 131: Durch die zunehmende Europäisierung wird die kommunale Selbstverwaltung in Brandenburg nicht unerheblich beeinflusst. Durch den geltenden Art. 16 EGV werden bereits die im Bereich kommunaler Handlungsfreiheit besonders relevanten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und ihr Stellenwert hervorgehoben. Der Vertrag von Lissabon greift dies in Art. 14 AEUV vertiefend auf und betont zudem in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV die Bedeutung der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung als Struktur im Rahmen der nationalen Identität, die die Union achtet. Im Einzelnen wirkt sich der europäische Wettbewerbsgedanke einschränkend auf die interkommunale Zusammenarbeit und damit auf die Organisationshoheit der Kommunen in Brandenburg aus. Werden kommunale Aufgaben durch die Bildung von Zweckverbänden gemeinsam erledigt oder auf eine andere Kommune vollständig übertragen (delegierende Vereinbarung) oder lediglich die Aufgabenerledigung durch eine andere Kommune übernommen (mandatierende Vereinbarung), kann dies als innerstaatlicher Organisationsakt oder als Beschaffungsvorgang angesehen werden. Die Europäische Kommission und die deutschen Obergerichte halten zumindest die interkommunale Zusammenarbeit in Form einer mandatierenden Vereinbarung für einen vergaberechtsrelevanten Vorgang, weil die beauftragte Kommune hier wie ein Unternehmen am Markt tätig sei. Weitere Konfliktfelder im Bereich der kommunalen Organisationshoheit sind vielfältige Aspekte des Vergaberechts und der Binnenmarktrelevanz. Im Bereich der Planungshoheit wird u. a. das Planungsermessen durch europäische Planungsvorgaben im Vorfeld und während der Bauleitplanung eingeschränkt, erweitert durch die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen. Daneben sind die Kommunen

hier durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand belastet. Eine Einschränkung der gemeindlichen Gestaltungsfreiheit erfahren die Gemeinden ebenfalls im Bereich der lokalen Wirtschaftsförderung, da finanzielle Zuschüsse oder Steuererleichterungen, die nur eine bestimmte Unternehmensgruppe oder ein bestimmtes Unternehmen begünstigen sollen, von den Kommunen der Europäischen Kommission zu notifizieren sind. EU-Recht und darauf gründende Verordnungen wirken auf die Kommunen in ihrer Personalhoheit vor allem insoweit ein, als die Kommunen bei der Einstellung für den öffentlichen Dienst u.a. das Verbot der Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft und die speziellen Regelungen zur Anerkennung beruflicher Abschlüsse zu beachten haben. Zwar ist die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung von dem generellen Verbot ungleicher Behandlung der EU-Bürger bei Beschäftigung, Entlohnung und sonstigen Arbeitsbedingungen ausgenommen; dazu gehören nach der EU-Rechtsprechung aber nur die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und beispielsweise nicht der Unterricht an öffentlichen Schulen, die Beschäftigung in der Gesundheitsverwaltung, Forschung oder im Verkehrswesen.

Frage 132: Welche konkreten Initiativen entfaltete die Brandenburger Landesregierung, um kommunale Interessen in die Entscheidungsprozesse der EU einfließen zu lassen?

Frage 133: Wie werden speziell die Interessen der brandenburgischen Kommunen in der EU berücksichtigt?

zu den Fragen 132 und 133: Die Fragen 132 und 133 werden zweckmäßigerweise wegen des starken inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Jede einzelne Kommune selbst kann im Vorfeld der Erarbeitung von Grünbüchern öffentliche Konsultationsverfahren der EU-Kommission nutzen, um auf direktem Wege ihre Vorschläge oder Änderungswünsche einzubringen; möglich ist dies auch als Zusammenschluss regionaler oder europaweiter Netzwerke oder über die Spitzenverbände. Die Kommunen haben nur über den Ausschuss der Regionen (AdR) der Europäischen Union eine institutionalisierte Möglichkeit, sich unmittelbar in die europäische Politik einzubringen. Dort sind, was die deutsche Delegation betrifft, neben den Vertretern der Länder auch die drei kommunalen Spitzenverbände – Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag – mit je einem Sitz (Mitglied und Stellvertreter) vertreten. Derzeit ist das Mitglied des Deutschen Städtetages, der Oberbürgermeister von Nürnberg, Vorsitzender der deutschen Delegation im AdR und koordiniert daher die Zusammenarbeit zwischen AdR und nationaler Delegation. Auch Staatssekretär Dr. Harms als AdR-Vertreter des Landes Brandenburg ist bereit, konkrete europapolitische Anliegen brandenburgischer Kommunen bei sich bietender Gelegenheit im AdR zu vertreten. Daneben ergeben sich Kompensationsmöglichkeiten bei Gesetzgebungsakten der EU für die Länder - und mittelbar auch für die Kommunen als Teil der Länder - im Rahmen der vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten durch den Bundesrat nach Art. 23 GG und den Regelungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG). So schreibt § 10 EUZBLG vor, dass bei Vorhaben der EU das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren und ihre Belange zu schützen sind. Die Brandenburger Landesvertretung in Brüssel ar-

beitet eng mit den in Brüssel ansässigen Kommunalvertretungen zusammen und unterstützt ihre Tätigkeit. So hat in diesem Jahr auf Initiative Brandenburgs ein gemeinsames Treffen der Kommunalvertreter mit den Innenreferenten der Ländervertretungen stattgefunden, auf dem Maßnahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit (Informationsaustausch, regelmäßige Treffen, Teilnahme der Kommunalvertreter an Sitzungen der Arbeitskreise der Ländervertretungen) vereinbart wurden. Inzwischen bietet die EU neben dem Ausschuss der Regionen auch eine Vielzahl informeller Einflussmöglichkeiten. In Brüssel sind die Kommunen mit dem gemeinsamen Europabüro „eurocommunale“ des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages gut vertreten. Die Spitzenverbände sind Sprachrohr ihrer Mitglieder und gleichzeitig Informationsbeschaffer für die betroffenen Kommunen. Dies erlaubt den Kommunen, sich zu den sie interessierenden Bereichen einzubringen und sich Gehör zu verschaffen. Damit leisten sie einen nicht geringen Beitrag für ein bürgernahes Europa. Die Kommunen können des Weiteren direkt in europaweiten Vereinigungen mitarbeiten, wie z.B. dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) oder EUROCITIES, die inzwischen in Brüssel mit einem eigenen Büros vertreten sind und als sog. „Stakeholder“ Lobbyarbeit für kommunale Interessen im Gesetzgebungsprozess leisten und europäische Kommunalpartnerschaften und Projektbeteiligungen im Rahmen kommunalrelevanter EU-Programme vermitteln. Diese Vereinigungen selbst sind wiederum mit anderen Verbänden/Vereinigungen vernetzt und bilden so einen nicht zu unterschätzenden Einflussfaktor in Brüssel. Einige deutsche Kommunen haben bereits eigene „Europabüros“ in Brüssel installiert, indem sie beispielsweise Vertreter in die entsprechenden Landesvertretungen entsandt haben (insbesondere sächsische und baden-württembergische Kommunen). Nicht zuletzt sind auch direkte Kontakte der Kommunen zu den brandenburgischen Abgeordneten im Europäischen Parlament möglich. Einen wichtigen Sonderfall stellt die Beteiligung der Kommunen an der EU-Fondsförderung dar. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Programme für die Förderperiode 2007-2013 (Operationelle Programme für den Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF), Entwicklungsplan für den ländlichen Raum innerhalb des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR ELER) und die 2 Programme Ziel 3 Brandenburg-Polen) sind die kommunalen Interessen im Wege der Beteiligung kommunaler Spitzenverbände im jeweiligen auf Basis der EU-Vorschriften von den Ressorts durchgeführten „Partnerschaftlichen Abstimmungsprozess zur Programmerstellung“ eingeflossen. Darüber hinaus sind kommunale Spitzenverbände (Landkreistag und Städte- und Gemeindebund) Mitglied im gemeinsamen Begleitausschuss (EFRE, ESF, ELER) zur Förderperiode 2007-2013. Beide Institutionen waren bereits in der Förderperiode 2000-2006 Mitglieder im Begleitausschuss Ziel 1. Damit sind die Beteiligung der Kommunen und die Berücksichtigung kommunaler Interessen in Bezug auf die EU-Fondsförderung im Land Brandenburg gesichert. Über den Begleitausschuss sind sie auch im Vorfeld der nächsten Förderperiode ab 2014 in den Prozess der Meinungsbildung auf EU-Ebene integriert.

Frage 134: Welchen Bedarf und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung stärker in die europäischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen?

zu Frage 134: Durch den Reformvertrag von Lissabon wird die kommunale Selbstverwaltung garantiert. "Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt." (Art. 4 Abs 2 EUV). Im Rahmen der bestehenden föderalen Strukturen der Bundesrepublik hat die Landesregierung dazu beigetragen, dass die kommunale Selbstverwaltung und die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (Protokoll Nr. 2) im Reformvertrag explizit benannt werden. Diese Garantie im Vertrag ist eine gute Ausgangsbasis, muss aber durch strategisches Networking gegenüber der Kommission auch Niederschlag in den Regelungsvorschlägen finden. Dazu ist europaweite Netzwerkbildung zu solchen Themenstellungen notwendig, an denen das Land Brandenburg und/oder Kommunen ein starkes Interesse haben. Es ist wichtig, dass die Kommunen zunächst selbst ihre Interessens- und Problemlagen definieren. Es besteht die Notwendigkeit, in den einzelnen Kommunalverwaltungen das Europabewusstsein und europapolitische Kenntnisse weiter zu stärken. Angesichts der Fülle kommunalrelevanten EU-Rechts wird es für unverzichtbar erachtet, dass europäische Entwicklungen fachübergreifend wahrgenommen werden. In Brandenburg haben die kommunalen Spitzenverbände ihre personellen Ressourcen auf Europa eingestellt. Einige Landkreise und Städte haben inzwischen Europabeauftragte oder Europareferate, die mit den genannten Einrichtungen in Brüssel und im Land in direkten Kontakt treten können. Die Klausurtagung des Landesausschusses des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg am 13./14.03.2008 befasste sich mit der städtischen und gemeindlichen Dimension in der Gemeinschaftspolitik sowie der Stärkung kommunaler Rechte in der EU durch den Reformvertrag. Seitens der Landesregierung besteht ein Interesse an der Intensivierung der Kontakte mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Kommunen im Bereich der vielfältigen, die kommunale Ebene stark betreffenden, Europathemen. Deshalb wird sie weitere Initiativen zur Verbesserung der Kommunikation ergreifen. Die Einladungen zu EU-spezifischen Veranstaltungen und die bisher vermittelten EU-Kontakte nach Brüssel sind bereits sehr hilfreich gewesen.

Frage 135: Wie schätzt die Landesregierung die Umsetzung der Charta der Kommunalen Selbstverwaltung im Land Brandenburg ein?

Frage 136: Wo sieht sie in diesem Zusammenhang noch konkreten Handlungsbedarf?

zu den Fragen 135 und 136: Die Festlegungen in der „Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung“ des Europarates, die am 01.09.1988 völkerrechtlich verbindlich wurde, binden die unterzeichnenden Mitgliedstaaten. Die Charta schreibt das Prinzip der Selbstverwaltung als Organisationsprinzip fest und erkennt kommunalen Körperschaften das Selbstverwaltungsrecht zu. Für die Bundesrepublik Deutschland hat sich aus der Charta auf Grund des Art. 28 Abs. 2 GG kein legislativer Handlungsbedarf im Verhältnis zu den Kommunen ergeben, da die Regelungen der Charta weitgehend dem bereits verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht entsprechen. Art. 28 Abs. 2 GG ist für Bund und Länder unmittelbar bindendes Verfassungsrecht. In Brandenburg ist das Recht der kommunalen Selbst-

verwaltung durch die Regelung in Art. 97 LV umgesetzt, so dass es auch hier keiner weiteren Umsetzung bedarf. Der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung kommt jedoch neben der Funktion als Auslegungshilfe und als Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Garantien der kommunalen Selbstverwaltung, praktische Bedeutung insbesondere als Sperre gegen künftige die Selbstverwaltung einschränkende Gesetze zu. In diesem Zusammenhang normiert Art. 97 Abs. 4 LV, dass die kommunalen Spitzenverbände bei Gesetzes- oder Rechtsverordnungsvorhaben rechtzeitig zu hören sind, soweit allgemeine Fragen geregelt werden, die die Kommunen unmittelbar berühren. Auf Grund der sowohl bundesrechtlich als auch landesrechtlich verfassungsrechtlich normierten Selbstverwaltungsgarantie wird kein weiterer konkreter Handlungsbedarf gesehen.

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu Frage 5

Zusammenstellung der von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben

(ohne freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben – Stand: Mai 2008)

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Ministerium des Innern				
Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen (StAG-ZustV) vom 12.03.1992 (GVBl. II S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.11.2004 (GVBl. II S. 890)	§ 1: 1. Anspruchseinbürgerungen außer nach StAG 2. Entgegennahme von Erklärungen zum Erwerb/ zur Ausschlagung/ zur Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit 3. Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit 4. Ausstellung von Staats- angehörigkeitsausweisen	Landkreise und kreisfreie Städte	28.03.1992	PEnW
		Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder	04.12.1993	
		zusätzlich Große kreisangehörige Städte	01.01.1998	
Verordnung über die Auflösung der Urkundenstellen im Land Brandenburg (UStAufV) vom 21.07.1995 (GVBl. II S. 530)	Führung der Personenstandsbücher und Erledigung aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben vor Übergabe der Personenstandsbücher innerhalb des Standesamtsbezirkes	Standesämter der kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden	15.08.1995 bis spätestens zum 31.12.1996	A
Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), und Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)	Vorbereitung und Durchführung der Europawahlen (ab 1994)	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter und Landkreise	03.10.1990 (vgl. hierzu Art. 8 des Einigungsvertrages)	PEnW
Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29.08.1990 (BGBl. II S. 813) zu dem Vertrag vom 03.08.1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Bundestages (BGBl. II S. 822), dem Änderungsvertrag zu diesem Vertrag vom 20.08.1990 (BGBl. II S. 831) mit Bekanntmachung des Bundeswahlgesetzes in der für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag geltenden Fassung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2059) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) zu dem Vertrag vom 31.08.1990 zwischen der Bundesrepublik	Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl zum Deutschen Bundestag am 02.12.1990	Kreisfreie Städte sowie Landkreise und ihre Gemeinden	03.09.1990 (vgl. hierzu den Vertrag vom 03.08.1990)	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz – (BGBl. II S. 889) und der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18.09.1990 (BGBl. II S. 1239) in Verbindung mit Anlage I, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 910)				
Bundewahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), sowie Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.2005 (BGBl. I S. 1951)	Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlen	Kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter und Landkreise	ab 1994	PEnW
Volksabstimmungsgesetz vom 14.04.1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47) sowie Volksbegehrensverfahrensverordnung vom 29.02.1993 (GVBl. II S. 280) und Volksentscheidsverordnung vom 29.02.1996 (GVBl. II S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 49)	Vorbereitung und Durchführung von Volksabstimmungen und Volksbegehren	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter und Landkreise	21.04.1993	PEnW
Länderwahlgesetz (LWG) vom 22.07.1990 (GBl. I Nr. 51 S. 90) und Länderwahlordnung vom 22.07.1990 (GBl. I Nr. 51 S. 977) Brandenburgisches Landeswahlgesetz vom 02.03.1994 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47), und Brandenburgische Landeswahlverordnung vom 11.03.1994 (GVBl. II S. 182), die durch die Ablösungsverordnung vom 19.02.2004 (GVBl. II S. 150) ersetzt worden ist	Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 1. Landtag Brandenburg am 14. Oktober 1990 Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen	kreisfreie Städte sowie Landkreise und ihre Gemeinden kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter und Landkreise	22.07.1990 04.03.1994 29.03.1994	PEnW
Gesetz über die Neuordnung des Kommunalwahlrechts im Land	Vorbereitung und Durchführung der landesweiten Kommunalwahlen ab	Kreisfreie Städte, amtsfreie	29.04.1993	pS

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Brandenburg, die Änderung der Kommunalverfassung sowie die Änderung der Amtsordnung vom 22.04.1993 (GVBl. I S. 110) sowie Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 31.07.1993 (GVBl. II S. 412) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2008 (GVBl. I S. 10) sowie Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 05.07.2001 (GVBl. II S. 306) und vom 04.02.2008 (GVBl. II S. 38) (beides sind Ablösungsverordnungen)	1993	Gemeinden, Ämter und Landkreise		
Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 8 Satz 1 des Feiertagsgesetzes (FTGZüV) vom 18.1.2007 (GVBl. II S.15)	§ 1: Genehmigung von Ausnahmen von Verboten der §§ 3, 5 und 6 Feiertagsgesetz	örtliche Ordnungsbehörden	6.2.2007 (Aufgabenübertragung von Kreisordnungsbehörden)	PEnW
Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303)	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4: Vollstreckung von Landesforderungen, die nicht von der Finanz- oder Justizverwaltung beizutreiben sind	Landkreise, kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinde; Ämter	28.12.1991	A PEnW pS
Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 08.07.1993 (GVBl. II S. 334)	§ 1: Beglaubigung von Dokumenten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 VwVfGBbg) Beglaubigung von Unterschriften (§ 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VwVfGBbg)	Landkreise, kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden	28.07.1993	möglich als: pS, PEnW, A oder erweiterte Amtshilfe
Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2006 (GVBl. I S.188)	§ 1 i.V.m. §§ 4, 5 Abs. 1: Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden	kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden, Große kreisangehörige Städte	24.12.1991	PEnW
	§ 1 i.V.m. §§ 4, 5 Abs. 2: Aufgaben der Kreisordnungsbehörden	Landkreise	24.12.1991	
	§ 7 Abs. 1: Aufsicht über örtliche Ordnungsbehörden in den Landkreisen	Landrat als allgemeine untere Landesbehörde	24.12.1991	Organleihe
Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (Überwachungszuständigkeitsverordnung – ÜbZustV) vom 29.7.2005 (GVBl. II S.454)	§ 1: Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr	bestimmte örtliche Ordnungsbehörde lt. Anlage der Verordnung	26.8.2005	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.1.2006 (GVBl. I S. 6)	Durchführung des Meldewesens im Land Brandenburg; Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 34 Abs. 4)	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden (Meldebehörden)	30.06.1992	PEnW
Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜV) vom 7.8.1997 (GVBl. II S. 734)	§ 1 Abs. 1: Zulassung der regelmäßigen Übermittlung von Daten der Meldebehörden an öffentliche Stellen	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden (Meldebehörden)	13.11.1992	PEnW
Personalausweisgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Personalausweisgesetz - BbgPAuswG) vom 7.4.1994 (GVBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 305)	§ 3 Abs.1: Durchführung des Personalausweisrechts (Personalausweisbehörde) § 12 Abs. 3: Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden	13.04.1994	PEnW
Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 04.09.1992 (GVBl. II S. 591), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 9.10.2003 (GVBl. I, S.270, 271)	§ 1 Abs. 1: Bestellung der Standesbeamten	kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden	22.09.1992	A
	§ 6: Ordnungswidrigkeiten nach § 68 des Personenstandsgesetzes Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte		
Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten vom 04.09.1992 (GVBl. II S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 172)	§ 1 Abs. 1: Annahme von Anträgen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und nach § 11 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden	22.09.1992	PEnW
	§ 1 Abs. 2: Änderungen nach § 6 und § 11 Satz 1 erster Halbsatz und Feststellungen nach § 8, Verfahren nach erfolgter Änderung oder Feststellung nach § 9 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörden	22.09.1992	
	§ 2: Durchführung des Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung des Familiennamens und Vornamens	Große kreisangehörige Städte Schwedt und Eisenhüttenstadt als örtliche Ordnungsbehörden	04.12.1993	
		Große kreisangehörige Städte als örtliche Ordnungsbehörden	01.01.1998	

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG) vom 27.7.2001 (GVBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 21.6.2007 (GVBl. I S. 109)	§ 1 Abs. 1 und 3 LPartG-ZVerfG: Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Entgegennahme entsprechender namensrechtlicher Erklärungen	Ämter, amtsfreie Gemeinden und kreisfreie Städten	01.08.2001	PEnW
	§ 2 Abs. 4 LPartG-ZVerfG: Sonderaufsicht	Landrat als allgemeine untere Landesbehörde für die Ämter und amtsfreien Gemeinden		A
Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz - AG-PStG Bbg) vom 9.10.2003 (GVBl. I S. 270)	§ 1 Abs. 1: Erfüllung der standesbeamtlichen Aufgaben	Ämter und amtsfreie Gemeinden	Okt. 2003	A
	§ 2 Abs. 1 Nr. 1: Aufgaben der unteren Fachaufsichtsbehörde	Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde		
Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen – Sammlungs- und Lotterieverordnung - vom 18.02.1965 (GBl. II Nr. 32, S. 238 zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen – Sammlungs- und Lotterieverordnung – vom 23.08.1990 (GBl. I, Nr. 56, S. 1261)	§ 3 Abs. 6 Genehmigung für örtliche Tombolen mit Papprollchenlosen in Städten, Stadtbezirken und Gemeinden	Rat des Kreises	1990	
Gesetz über öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Land Brandenburg (Lotterie- und Sportwettengesetz - LottGBbg) vom 13.07.1994 (GVBl. I S.384)	§ 9 Abs. 1 Erteilung der Erlaubnis öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, die das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht überschreiten	Landkreise und kreisfreie Städte	13.07.1994	PEnW
	§ 10 Abs. 2 Erlaubnisbehörde ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten			
Gesetz über öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Land Brandenburg (Lotterie- und Sportwettengesetz - LottGBbg) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.218)	§ 13 Abs. 1: Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Glücksspiels 1. durch die örtliche Ordnungsbehörden innerhalb der Gebietsgrenzen dieser Körperschaften, 2. durch die Kreisordnungsbehörden für Veranstaltungen in mehreren kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden oder Ämtern	amtsfreie Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Ämter als örtliche Ordnungsbehörden	01.01.2008	PEnW
	§ 14 Abs. 1: Maßnahmen gegen unerlaubte Glücksspiele sowie die Werbung	Landkreise als Kreisordnungsbehörden		

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
	1. durch die örtlichen Ordnungsbehörden innerhalb der Grenzen dieser Körperschaften 2. durch die Kreisordnungsbehörden, wenn mehrere kreisangehörige amtsfreie Gemeinden oder Ämtern betroffen sind sowie für Glücksspiele im Internet, die in örtlichen Geschäftslokalen angeboten werden. § 14 Abs. 2: Überwachung erlaubter Glücksspiele durch Erlaubnisbehörden			
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998 (GVBl. II S. 633)	§ 2: Anzeigepflicht Privater § 4: Anzeigepflicht zugelassener Unternehmen	örtliche Ordnungsbehörden	24.11.1998	PEnW
Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV UkVO) vom 4.2.1992 (GVBl. II S. 61)	Vorschlagsrecht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Unabkömmlichstellung (UkVO) vom 24.7.1962 (BGBl. I S. 524)	Landräte und Oberbürgermeister als untere Landesbehörden	21.02.1992	A
Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1: Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung	Ämter, amtsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte als Sonderordnungsbe- hörden	1991: Aufgaben des Brandschutzes 1994: Übertragung der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes von den amtsangehörigen Gemeinden auf die Ämter 1996: Aufgaben des Katastrophenschutzes	PEnW
	§ 2 Abs. 1 Nr. 2: Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Hilfeleistung	Landkreise als Sonderordnungsbe- hörden		
	§ 2 Abs. 1 Nr. 3: Aufgaben des Katastrophenschutzes	Landkreise und die kreisfreie Städte als untere Katastrophenschutz behörden		
	§ 22: Sonderaufsicht über die amtsfreien Gemeinden und Ämter	Landrat als allgemeine untere Landesbehörde		
	§ 26 Satz 1 1. Halbsatz: Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen	Landkreise, kreisfreie Städte als Katasterbehörden		

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden (Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung -VOWiZustV) vom 18.6.1996 (GVBl. II S. 412), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 282, 285)	§ 2 Abs. 1: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit sie die Verstöße festgestellt haben § 2 Abs. 2: Verfolgung und Ahndung der von ihnen festgestellten Ordnungswidrigkeiten, soweit sie an Gefahrenstellen für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig sind	Kreisordnungsbehörden und für den Bereich des ruhenden Verkehrs die örtlichen Ordnungsbehörden Kreisordnungsbehörden und örtliche Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte für ihr jeweiliges Gebiet	(24.4.1993) 01.07.1996	PEnW
Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiZustV) vom 16.02.1993 (GVBl. II S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 282, 285)	§ 1 Abs. 1: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 117 bis 121, 125 und 126 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	örtliche Ordnungsbehörden	1993	PEnW
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 16.09.1993 (GVBl. II S. 641)	§ 2 Abs. 3: Bestimmung räumlich umgrenzter Gebiete zu Gräberstätten § 3 Satz 1: Erteilung von Befreiungen vom Verbot der Suchgrabungen auf Gräberstätten § 4 Abs. 3: Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Kreisordnungsbehörden	1993	PEnW
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16. 6. 2004 (GVBl. II S. 458)	§ 5 Abs. 1: Untersagung des Haltens und Tötung von Hunden § 7: Erteilung der Erlaubnis zur Zucht gefährlicher Hunde § 10 Abs. 1: Erteilung der Erlaubnis zum Ausbilden und Abrichten gefährlichen Hund	örtliche Ordnungsbehörden	2004	PEnW
Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG - DVO) vom 19.04.1991 (GVBl. 1991 S. 34), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.4.2006 (GVBl. I S.46, 48)	§ 2 Abs.1: Durchführung von landwirtschaftlichen Erhebungen	Landkreise und kreisfreie Städte (Erhebungsstellen) als untere Landesbehörden	1991	PEnW
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12.02.1993 (GVBl. II S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26.5.2004 (GVBl. I S.240, 243)	Aufgaben einer zuständigen Stelle gemäß §§ 23, 24, 27, 29, 36, 37, 39, 42, 45, 46 und 47 Abs. 2 und 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.08.1969	Landkreise und kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden	1993	pS

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht (Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung - AAZV) vom 16.09.1996 (GVBl. I S. 748), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.1.2005 (GVBl. I S. 55,56)	§ 5 Abs. 1: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuletzt nach § 98 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes, § 10 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und § 86 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in den Fällen des § 56 Abs. 1 und 2 des Asylverfahrensgesetzes	Landräte und Oberbürgermeister	1991	A
	Ausländerbehörde im Sinne von § 71 Abs. 1 AufenthG (einschließlich der Verfolgung und Ahndung der o. g. Ordnungswidrigkeiten)	Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörden	27.03.1993	nach § 1 Satz 2 Wahmehmung als PEnW
		zusätzlich Große kreisangehörige Städte Schwedt/Oder und Eisenhüttenstadt als örtliche Ordnungsbehörde	19.10.1996	
		zusätzlich Große kreisangehörige Städte als örtliche Ordnungsbehörde	1.1.1998	
Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl. I S. 74, 76)	§ 22 Abs. 1 Nr.1: Führen des Liegenschaftskatasters, Erfassung von Veränderungen § 22 Abs.1 Nr.2: Liegenschaftsvermessung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	Landkreise und kreisfreie Städte als Katasterbehörde	1.1.1995	PEnW
	§ 14 Abs. 4: Erteilung von Auskünften aus dem automatisierten Liegenschaftskataster	Gemeinden und Ämter	12.12.1997	
Verordnung über Zuständigkeiten in Landesvermessung und Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz zuständige Verordnung - VermLiegGZV) vom 29.12.1994 (GVBl. II/95 S.74), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 6.12.2001 (GVBl. I S.244, 246)	Aufgaben nach den § 7	Landkreise und kreisfreie Städte als Katasterbehörde	1.1.1995	PEnW
Verordnung über die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren und regelmäßiger Datenübermittlungen im Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Datenübermittlungsverordnung - LiKaDÜV) vom 17.12.1997 (GVBl. II/98 S.13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.8.2003 (GVBl. II S.482)	§ 2 Abs. 1: Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	Landkreise und kreisfreie Städte als Katasterbehörde	16.1.1998	PEnW
Verordnung über die	§ 20 GAV: Einrichtung der	Landkreise und	1.1.1995	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAV) vom 29.2. 2000 (GVBl.II S.61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.9.2004 (GVBl.II S.818)	Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswertermittlung	kreisfreie Städte		
Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23.3.2005 (GVBl. I S. 174)	§ 5 Abs. 1: Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 Gräbergesetz des Bundes, Erteilung der Erlaubnis auf Durchführung von Veranstaltungen auf Gräberstätten	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	23.5.2005	PEnW
	Zuweisung der Aufwendungserstattung nach § 10 Gräbergesetz des Bundes an die Ämter und amtsfreie Gemeinden	Landrat als allg. untere Landesbehörde		Organleihe
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 228), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310)	§§ 3 bis 18: Überwachung der Anforderungen an Leichenschau, Sektion, Umgang mit Toten- u. Sektionsscheinen § 19 Abs. 3: Fristverlängerung der Bestattung § 22 Abs. 1: Zulassung von Ausnahmen § 23 Abs. 2: Durchführung der 2. Leichenschau § 33 Abs. 3: Zustimmung der Ausgrabung und Umbettung von Leichen § 38 Abs. 3 Nr. 1: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Gesundheitsbehörden	1993 2005	A
	§ 27: bei öffentlichem Bedürfnis Schaffung von Bestattungseinrichtungen	Gemeinden		PEnW
	§ 24 Abs. 5: Genehmigung des Betriebs und die Überwachung des Betriebs der Feuerbestattungsanlagen § 31: Genehmigung der Anlegung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen § 38 Abs. 3 Nr. 3: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde		pS
	§ 20 Abs. 2: Bestattungspflicht, wenn kein anderer zu ermitteln ist § 25 Abs. 2 Satz 4: Zulassung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen § 38 Abs. 3 Nr. 2: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Ämter und amtsfreie Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden		Organleihe
				PEnW
Ministerium der Justiz				
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.	Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB: Bestellung eines gesetzlichen Vertreters bei unbekanntem Eigentümer eines Grundstücks durch	Landkreise und kreisfreie Städte	1990	pS

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I, S. 441)	den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich das Grundstück befindet			
Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Betreuungsausführungsgesetz-BtAusfGBbg) vom 14.7.1992 (GVBl.I/92, S.294), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.4.2003 (GVBl.I/03, S.119)	§ 2 Abs. 1 BtAusfGBbg: Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.4.2005 (BGBl. I, S. 1073)	Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Betreuungsbehörden	1992	pS
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I, S. 3198)	§ 36 Abs. 1 VVG: Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen	Gemeinden	1990	pS
Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I, S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I, S. 2894)	§ 35 Abs. 1 JGG: Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse	Landkreise und kreisfreie Städte als örtlicher Träger der Jugendhilfe	1990	pS
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art.13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2840)	§ 28 VwGO: Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter	Landkreise und kreisfreie Städte	1991	pS
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAGBGB) vom 28.7.2000 (GVBl. I. S. 114), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 282, 284)	§ 13 Abs. 1: Aufgaben des Fundwesens nach BGB §§ 965-984	örtliche Ordnungsbehörden	1993	PEnW
	§ 26 Satz 1 1. Halbsatz: Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen	Landkreise, kreisfreie Städte als Katasterbehörden		
Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz- SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2000 (GVBl.I, S.158, ber. GVBl.I/01, S. 38), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.11.2005 (GVBl.I, S.254)	§ 1 Abs. 1: Einrichtung und Unterhaltung von Schiedsstellen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten	kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden	2000	

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.2004 (GVBl.I, S.384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.6.2007 (GVBl.I, S.110)	§ 14 KitaG: Trägerschaft für Kindertagesstätten § 12 i.V.m. § 1 KitaG: Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung	Gemeinden und Gemeindeverbände Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1992 1992-2001 2004 ff.	fS pS
Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz- SportFGBbg) vom 0.12.1992 (GVBl.I, S.498), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl.I, S.284)	§ 7 SportFGBbg: Sportförderung für Maßnahmen der Gemeinden und anderer kommunaler Gebietskörperschaften, der gemeinnützigen Sportvereine und Sportverbände, sowie den nicht vereinsgebundenen freizeitorientierten Sport.	Land, Landkreise und kreisfreie Städte	1992	pS
§ 100 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG § 32 Abs. 2 BbgSchulG	Angebot an Bildungsgängen des Zweiten Bildungswegs in Vollzeitform (ehemalige Kollegs in Trägerschaft des Landes)	Stadt Cottbus Stadt Potsdam	1.1.2002 1.8.2007	pS
Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVGDV) vom 3.8.1992 (GVBl.II, S.480), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.7.2007 (GVBl.I, S.118, 124)	§ 1 Abs. 1 UVGDV: Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe	1.Januar 1992	PEnW
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung- JuSchZV) vom 6.5.2004 (GVBl.II, S.329)	§ 1 Satz 2 JuSchZV: - Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften zur Anwesenheit Minderjähriger in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen - Anordnungen im Hinblick auf jugendgefährdende Veranstaltungen, Betriebe und Orte - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden	25.4.2004	PEnW
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur				
Brandenburgisches Archivgesetz (Bbg ArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl.I S.94)	Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie Regelung der Tätigkeit der öffentlichen Archive	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Landesbehörde Einrichtungen des Landes nach § 12 LOG von Bbg. Landeshauptarchiv auf Kommunale Archive und archivische Gemeinschaftsein-	13.04.1994	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
		richtungen		
BAföG-Zuständigkeits-VO vom 30.01.1996 (Auflösung des Landesamtes für Ausbildungsförderung) zuletzt geändert durch VO vom 16.3.2004 (GVBl.II, S. 147)	Ausbildungsförderung	Landkreise und kreisfreie Städte (Ämter für Ausbildungsförderung)	1.1.1996 (vorher Landesamt)	A
Verordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBGDV) vom 26.11.1996 (GVBl. II S. 839)	Aufstiegsfortbildung (Meister-BAföG)	Landkreise und kreisfreie Städte	13.12.1996	A
Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz-BbgDSchG) vom 24.5.2004 (GVBl.I S.215)		Landkreise und kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörde	2004	PEnW
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie				
Gesetz über die Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte, Blinde und Gehörlose (Landespflegegeldgesetz-LPfGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1995 (GVBl.I S.259), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.4. 2003 (als Art. 1 des Gesetzes über die Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BSHG v. 08.05.92 (GVBl. I S. 168)	Leistung von Pflegegeld an Schwerbehinderte	Landkreise und kreisfreie Städte	01.06.1992	pS

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der gefährlichen Stoffe und Gentechnik (Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung – GSZV) vom 30.5.2003 (GVBl. II S. 346, 349)	Sprengstoffgesetz (SprengG) § 22 (4): Zulassung von Ausnahmen des Vertriebs und Überlassens § 40 (1, 2): Erstattung von Strafanzeigen bei strafbarem Umgang § 41 (1): Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten § 43: Einziehung von Gegenständen, soweit eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.	örtliche Ordnungsbehörden	29.08.1992	PEnW
	1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) § 23 (1): Überwachung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände § 23 (2): Entgegennahme der Anzeige für ein Feuerwerk § 23 (2): Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist § 23 (4): Genehmigung der Erprobung und Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen § 23 (5): Entgegennahme der Anzeige § 24 (1): Bewilligung von Ausnahmen von Verboten § 24 (2) Satz 1: Anordnen von Abbrennverboten pyrotechnischer Gegenstände	örtliche Ordnungsbehörden	29.08.1992	PEnW
	3. Sprengstoffverordnung (3.SprengV) §§ 1, 2: Entgegennahme der Anzeige über beabsichtigte Sprengungen § 3 (2): Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist	örtliche Ordnungsbehörden	29.08.1992	PEnW
	Chemikaliengesetz (ChemG) § 21 (1, 2, 3, 4, und 6): Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Verbote (§ 17 sowie hierzu erlassener Rechtsverordnungen)	örtliche Ordnungsbehörden bei Privatpersonen		
	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anhang III Nr. 4.6: Entgegennahme der Mitteilung über Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen	Landkreise und kreisfreie Städte		
Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27.10.1992 (GVBl. II S. 693), geändert durch Arti. 2 der Verordnung vom 11.1.2006 (GVBl.II S.13, 15)	§ 1 Abs.2 u. § 2 Abs. 2: Überwachung des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 ArzneimittelG außerhalb von Apotheken	Landkreise und kreisfreie Städte	17.11.1992	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
			SGB XII unverändert; die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte folgt aber nunmehr - nach Auffassung der LReg - unmittelbar aus Bundesrecht. Hierüber sind unter den Az. 66/07 und 68/07 zwei Verfassungsbeschwerden beim LVerfG anhängig.)	
Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-LAufnG) vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 360), geändert durch Gesetz vom 26.4.2005 (GVBl. I S. 170, 242)	-Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen - Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Überleitung der vorgenannten Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte	20.12.1996	PEnW
Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz – BbgPsychKG) vom 8.2.1996 (GVBl. I S.26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 6. 2004 (GVBl. I S. 342)	- Mitwirkung bei Unterbringungsverfahren, - ambulante Betreuung psychisch kranker sowie seelisch oder geistig behinderter Personen, - Beratung von Angehörigen dieser Personen, - Beratung von Einrichtungen und Diensten, zu deren Aufgaben die Behandlung und/oder Betreuung dieser Personen gehört, - Gewährleistung einer ausreichenden ambulanten Notfallversorgung für diesen Personenkreis, zusammen mit den zuständigen ärztlichen Körperschaften	Landkreise und kreisfreien Städte sowie örtliche Ordnungsbehörden	17.02.1996	pS
Gesetz zur Umsetzung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Landespfllegegesetz) vom 29.6.2004 (GVBl. I S. 339), vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 339)	§ 6 Abs. 4 Satz 1: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Landkreise und kreisfreie Städte	15.06.1996	PEnW
Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S.158)	§ 5 Abs. 2 Satz 3: Festsetzung der Öffnung von höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten § 9: Bewilligungen von Ausnahmen im Einzelfall	Kreisordnungsbehörden als Sonderordnungsbehörden	29.11.2006	PEnW
	§ 5 Abs. 1: Festsetzung der Öffnung von höchstens 6 Sonn- und Feiertagen bei besonderen Ereignissen § 11: Aufsicht § 12: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 3 - 8 BbgLÖG	örtliche Ordnungsbehörden		

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – LSchlAV) vom 9.5.2005 (GVBl. II S. 238), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. I, S.158, 160)	§ 1: Festsetzung der Öffnung an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen von 11 bis 19 Uhr in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten lt. Anlage für Waren im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Bbg LÖG	Kreisordnungsbehörden als Sonderordnungsbehörden		PEnW
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg (Bbg AG-SGB II) vom 8.12.2004 (GVBl. I S. 458)	vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II: - sog. flankierenden (eingliederungsunterstützenden) Leistungen (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4 SGB II) - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) - einmalige Beihilfen (§ 23 Abs. 3 SGB II)	originäre Aufgabenzuweisung durch Bundesgesetz auf die Kommunen	vorgezogenes Inkrafttreten der Aufgabenzuweisung am 1.1.2004 (Inkrafttreten des Stammgesetzes am 1.1.2005)	pS
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung- ASZV) vom 24.6.2005 (GVBl. II S.382), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S.158, 160)	Fahrpersonalrecht Nr. 7.1.3 der Anlage zur ASZV Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmerkarten Anlage zur ASZV (geändert durch Gesetz vom 27.11.2006): Ladenschlussrecht Nr. 8.1.1: Bewilligung von Ausnahmen im Einzelfall (Sonntagsöffnungen im dringenden öffentlichen Interesse) Nr. 8.1.2: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§3 - 8 BbgLÖG	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden Kreisordnungsbehörden örtliche Ordnungsbehörden	26.7.2005	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEGZV) vom 5.1.2007 (GVBl. II, S.11)	- Ausführung Abschnitt 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	Landkreise, kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte	20.01.2007	PEnW
Verordnung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 8.1.1991 (GVBl. II, S.29)	§ 1: Feststellung und Bewilligung von Unterhaltssicherungsleistungen an Wehr- und Zivildienstleistende	Landkreise und kreisfreie Städte als Unterhaltssicherungsbehörde	26.03.1991	PEnW
Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 18.5.2005 (GVBl. I, S. 202)	Durchführung des Rettungsdienstes in ihrem Bereich	Landkreise, kreisfreie Städte	Bereits vor dem BbgRettG war diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Rettungsdienstgesetz vom 13.9.1990	pS

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
			(GVBl. I, S. 1547) übertragen worden.	
Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz-BbgNiRSchG) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.346)	§ 7: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden als Verwaltungsbehörden im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8. 1996 (GVBl. I, S.266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.6.2004 (GVBl.I, S.289, 294)	01.07.2008	PEnW
Verordnung über Zuständigkeiten für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern und Heilpraktikeranwärterinnen vom 12.2.1992 (GVBl. II, S. 78)	§ 7 der Ersten DV zum Heilpraktikergesetz:Rücknahme/Widerruf von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	Landräte und Oberbürgermeister	06.03.1992	pS
	§ 2 Abs. 1 Buchst. i) der Ersten DV zum Heilpraktikergesetz: Durchführung der zentralen Kenntnisüberprüfung für Heilpraktikeranwärter	Gesundheitsamt der Stadt Potsdam		
Ministerium für Wirtschaft				
Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten im Gewerberecht und über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (Gewerberechtzuständigkeitsverordnung – GewRZV) vom 4.9.1991 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 24.6.2005 (GVBl. II S. 391)	Aufgaben nach der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz und ihrer Nebengesetze und Verordnungen (ca. 80 Aufgaben)	Grundsätzliche Überleitung auf die örtlichen Ordnungsbehörden. Lediglich die Festsetzung von Großmärkten und Ausstellungen wurde wegen ihrer überregionalen Bedeutung auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.	05.09.1991 bzw. mit der Bildung der Ämter	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeiten nach der HandwO vom 19.9.1991 (GVBl. S. 462), geändert durch 1. ÄnderungsVO vom 21.6.1995 (GVBl. II S. 518)	Aufgaben nach der HandwO, insb. Maßnahmen zur Verfolgung der unerlaubten Handwerksausübung (Untersagung, Betriebsschließung und Bußgeldverfahren, siehe im einzelnen die Auflistung in der VO über die Zuständigkeit nach der Handwerksordnung vom 19.09. 1991 (GVBl. S 462)	Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte als Ordnungsbehörde	20.09.1991 (Kreisordnungsbehörden) 22.06.1995 (Große kreisangehörige Städte)	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 19.09.1991 (GVBl. S. 460), geändert durch Verordnung vom	Aufgaben nach SchornsteinfegerG und SchornsteinfegerVO, insb.Durchsetzung einer verweigerten Kehrung und die Beitreibung rückständiger Gebühren	örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden	07.11.1991	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
7.10.1998 (GVBl. II S. 599)	und Auslagen sowie die Aufsicht über die Bezirksschornsteinfegermeister			
Schwarzarbeitsgesetzzuständig- keitsverordnung (SchwAGZV) vom 18.07.1995 (GVBl. II S. 602), geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl. I S. 74, 87)	§ 1 Abs. 1: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetze s vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721, 725)	Landkreise, kreisfreie Städte als Ordnungsbehörde	19.07.1995	PEnW
	§ 1 Abs. 2: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Schwarzarbeitsbekämpfungs- gesetzes	Landkreise, kreisfreie Städte als Ordnungsbehörde, Große kreisangehörige Städte als örtliche Ordnungsbehörde		
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz				
Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) vom 24.8.1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12.8.2005 (BGBl. I S. 2354)	§ 4 Abs. 1: Planung der Vorsorgemaßnahmen nach § 2 Abs. 1	Landkreise und kreisfreie Städte	1991	A
Verordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 19.4.1991 (GVBl. I S. 34), geändert durch ÄnderungsVO vom 17.12.1991 (GVBl. S. 669)	- Durchführung der Bodennutzungserhebung, Viehzählung, Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft, Agrarberichterstattung, Landwirtschaftszählung, Ernteerhebung - Kontrolle der durchführenden Betriebe	Landkreise und kreisfreie Städte	1991	PEnW
Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung - JPO) vom 28.02.2007 (GVBl. II S.39)	§ 1 Abs. 2: untere Jagdbehörde zuständig, wenn Beleihung fehlt - Zulassung zur Prüfung (§ 2). - Bestellung des Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 1) - Feststellung des Prüfungsergebnisses und Bescheiderteilung (§ 13)	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Jagdbehörde	1992 (10.3.2007)	PEnW
Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9.10.2003 (GVBl. I S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I S.94)	untere Jagdbehörde, u. a. - Feststellung und Gestaltung von Jagdbezirken - Erklärung zum befriedeten Bezirk (Gestattung von Jagdhandlungen im befriedeten Bezirk, Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd) - Anerkennung des Verzichts auf Selbständigkeit eines Eigenjagdbezirkes - Teilung; Herabsetzung der Mindestgröße eines	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Jagdbehörde	1992 (1.4.2004)	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
	gemeinschaftlichen Jagdbezirkes - Genehmigung der Satzung und Aufsicht über die Jagdgenossenschaften - Zulassung der Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe als der gesetzlichen Mindestgröße eines Jagdbezirkes - Feststellung von Ge- und Verboten zur Erreichung des Schutzzweckes in Wildschutzgebieten - Erteilung eines Abschussverbotes für in Bestand bedrohter Tierarten - Bestellung von Wildschadenschätzern § 24 Abs. 2: Erteilung der Jagd- und Falknerjagdscheine § 37 Abs. 3: Nachweisführung der für die Nachsuche zur Verfügung stehenden brauchbaren Jagdgebrauchshunde			
Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 2.4. 2004 (GVBl. II S.305), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 1.3.2005 (GVBl. II S.141)		Landkreise und kreisfreie Städte als untere Jagdbehörde	1992	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27.10.1992 (GVBl. II S.693), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11.01.2006 (GVBl.II S.13, 15)	nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2: - arzneimittelrechtliche Überwachung nach dem Arzneimittel- und dem Betäubungsmittelgesetz und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken sowie Tierkliniken - Vermischen, Tierhalten - Personen, die Arzneimittel berufs- und gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt zu sein; § 6 Abs. 2: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Landkreise und kreisfreie Städte	1992	PEnW
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsgasölverwendungs-gesetz vom 11.11.1992 (GVBl. II S. 720)	- Antragsentgegennahme, Bewilligung - Gewährung der jährlichen Verbilligung von Gasöl - Prüfung der begünstigten Betriebe	Landkreise und kreisfreie Städte	1992	PEnW
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29.9.2003 (GVBl. II S. 244)	- Einrichtung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen - Bewilligung von Ausgleichszahlungen für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen - Gewährung von Beihilfen an	Landkreise und kreisfreie Städte	27.10.1992	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
	Erzeuger von Rind- und Schaffleisch im Rahmen der Sonderprämie für männliche Rinder und der Saisonentzerrungsprämie für Ochsen sowie der Mutterkuh- und Mutterschafprämie - Überprüfung der Zuwendungsempfänger - rechnergestützte Aufbereitung der Daten (Übergabe an LELF)			
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung (MAVZV) vom 21.2.2007 (GVBl.II S.38)	Prüfung der Anträge auf Bescheinigung nach § 27 Milchabgabenverordnung	Landkreise und kreisfreie Städte	2007	PEnW
Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. 2002 I S. 14), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl. I S.74, 85)	- Tierseuchenverhütung und -bekämpfung in Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften - Erstellung von Gutachten zur Tierseuchenentschädigung - Ermittlung des Wertes von Tieren bei Verlusten durch Seuchenausbrüche - Vollstreckung für Tierseuchenkasse (§ 6 Abs. 2 Satz 4) - Datenerhebung für Tierseuchenkasse (§ 6 Abs. 3 Satz 1)	Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungs- behörde Ämter, amtsfreie Gemeinden	2001	nach § 1 Abs. 4 Satz 2 als PEnW
Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht vom 03.04.1993 (GVBl. II S. 190)	- Anerkennung und Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit von Kleingartenorganisationen - regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung gemeinnützig anerkannter Kleingärtnerorg.	Landkreise und kreisfreie Städte	1993	PEnW
Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13.05.1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.6.2001 (GVBl. I S. 93)	- Fischereiaufsicht, - Genehmigung von Fischereipachtverträgen - Erteilung von Fischereischeinen und Betriebsgenehmigung für Teichwirtschaften - Fischereibezirksbildung - Aufsicht über Fischereigenossenschaften - Erteilung von Elektrofischereigenehmigungen	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Fischerei- behörde	1993	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Obstbaumrodung (ObstRoZV) vom 20.4.1998 (GVBl.II S.364)	Vollzug der im Bereich der Marktordnung geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährung von Prämien für die Rodung von Obstbäumen	Landkreise und kreisfreie Städte	1.2.1998	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Apfelbaumrodungsverordnung vom 3.6.1993 (GVBl.II, S.254)	Antragsentgegennahme, Bewilligung, Nachkontrolle der Rodung von Apfelbäumen	Landkreise und kreisfreie Städte	25.4.1993	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (Tierschutzzuständigkeitsverordnung - TierSchZV) vom 9.8.1994 (GVBl. II, S.688) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2007 (GVBl.II S.495)	§ 1 Abs. 1, § 4 Nr. 3: Durchführung des Tierschutzgesetzes, u. a. - Vorlage von Aufzeichnungen über Ergebnisse der Überwachung - Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Betäubung eines warmblütigen Tieres mit Betäubungspatronen - Prüfung von Aufzeichnungen über Tierversuche - Erlaubniserteilung, Untersagung der Ausübung einer Tätigkeit ohne Erlaubnis, Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume - Aufsichtsfunktion - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 1	Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörden	1994	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Landwirtschaftsanpassungshilfenverordnung 1993 - 1995 vom 9.8.1993 (GVBl. II S. 576)	Antragsentgegennahme, Bewilligung, Zuwendungsprüfung	Landkreise und kreisfreie Städte	1993	PEnW
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz (HKIZV) vom 24.2.1998 (GVBl.II S.262)	§ 1 Nr. 2: Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1972 (BGBl. I, S. 2201), zuletzt geändert durch Art. 209 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)	Landkreise und kreisfreie Städte	1.1.1998	PEnW
Verordnung zur Erhebung jagdstatistischer Daten vom 01.04.1994 (GVBl. II S. 322)	Erhebung von Daten über Reviervhältnisse, Abschussergebnisse und den aktuellen Bestand/ Besatz an jagdbaren und ausgewählten nicht jagdbaren Tierarten (Grunddaten Jagdbezirke, Strecken- und Wildschadenserhebung der Jagdbezirke)	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Jagdbehörde	1994	PEnW
Verordnung über die Anglerprüfung vom 30.6.1994 (GVBl. II S. 664)	Durchführung von Anglerprüfungen	Landkreise und kreisfreie Städte	1994	PEnW
Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1999 (GVBl.I S.398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (GVBl.I S.465)	Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2.9.1975 (BGBl. I S. 2313)	Landkreise und kreisfreie Städte	1999	pS
Brandenburgisches Abfallgesetz	Aufgaben der unteren	Landkreise und	23.01.1992	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
(Bbg AbfG) vom 6.6.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2005 (GVBl. I S. 215)	Abfallwirtschaftsbehörden	kreisfreie Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden		
Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.5.2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl. I S. 74, 82)	Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Naturschutzbehörden	30.06.1992	PEnW
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 10.8.1994 (GVBl. II S. 689)	alleinige Zuständigkeit für Grundstücks- und Landpachtverkehr	Landkreise und kreisfreie Städte	01.09.1994	PEnW
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der Rahmenpläne nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den Bereichen der Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere Arbeitnehmer und anderer Förderprogramme (Agrarstruktur-Zuständigkeitsverordnung - Anpassungshilfe- AASTZV) vom 4.7.1994 (GVBl. II S. 624), geändert durch Verordnung vom 23.1.1996 (GVBl. II S. 74)	Antragsentgegennahme, Bewilligung, Zuwendungsprüfung für - Förderung von außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit - Förderung durch Anpassungshilfe für ältere Arbeitnehmer - Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in benachteiligten Gebieten	Landkreise und kreisfreie Städte	1994	PEnW
Verordnung über Fischereibeiräte vom 14.07.1994 (GVBl. II S. 666)		Landkreise und kreisfreie Städte als untere Fischereibehörden	1994	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenzuständigkeits-Verordnung –TierSZV) vom 20.8.1995 (GVBl. II S. 554)	§ 7 Nr. 2, § 14 Nr. 2: - Einleitung von Schutzmaßnahmen für Fälle des § 9 Abs. 1 Nr. 1 MKS-Verordnung und des § 8 Abs. 2 Tollwut-Verordnung	örtliche Ordnungsbehörden	1995	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz (TierZGZV) vom 5.12.1992 (GVBl. II S. 760), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.10.1999 (GVBl. II S. 561)	§ 3 Satz 1: Die veterinärhygienische Überwachung der Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen nach § 19 Abs. 1 und 2 Tierzuchtgesetz § 4 Satz 2: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Tierzuchtgesetz	Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden	1992	PEnW
Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher vom 08.09.1994 (GVBl. II S. 772)		Landkreise und kreisfreie Städte als untere	1994	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
		Fischereibehörden		
Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMVZV) vom 29.3.1995 (GVBl. II S. 306)	zuständige Behörde nach § 4 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 1.12.1994 (BGBl. I S. 674); Sicherung der Erarbeitung und Weiterleitung der zu meldenden Daten durch die meldepflichtigen Unternehmen	Landkreise und kreisfreie Städte	1995	PEnW
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Landesprogrammen zur Förderung von landwirtschaftlichen Maßnahmen vom 16.05.1995 (GVBl. II S. 408), geändert durch Verordnung vom 10.7.2000 (GVBl. II S.314)	§ 1: Vollzug der Programme zur Förderung nach Nr. 1bis 12	Landkreise und kreisfreie Städte	1995	PEnW
Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren vom 16.5.1995 (GVBl. II S. 408)	Antragsentgegennahme und Bewilligung für - Einführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung und Umwandlung von Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes Grünland - erschwerte extensive Bewirtschaftung und Pflege von Feuchtwiesen im Spreewald - erschwerte extensive Bewirtschaftung sowie Pflege von überflutungsgefährdetem Flußaueregrünland - Landschaftspflege von brachliegendem Grünland in grünlandreichen Regionen - Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren (Ökol. Landbau) - Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen - Förderung der Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter Tierarten - Weiterbildung von Arbeitnehmern auf dem Gebiet umweltgerechter Produktionsverfahren	Landkreise und kreisfreie Städte	1995	PEnW
Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz vom 8.1.1996 (GVBl. I S. 3)	Festsetzung von Schutzbereichen für Bienenbelegstellen	Landkreise und kreisfreie Städte	1996	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.7.1999 (GVBl.I S.386), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl.I S.74, 82)	§ 21 Abs. 1 Satz 3: Ausnahmezulassung und Überwachung des § 3 Abs. 6 Satz 1	Kreisordnungsbe- hörden	1992	PEnW
	§ 21 Abs. 1 Satz 1: Überwachung der Durchführung der §§ 10, 11, 12 und Einhaltung des § 3 Abs. 1 bis 5, des § 3 Abs. 6 Satz 2 sowie des § 7	örtliche Ordnungsbehörde		
Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.2004 (GVBl. 2005, S. 50), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I S.62)	Aufgaben der unteren Wasserbehörden gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Wasserbehörden	1995	PEnW
Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Neuanschlusses elektrischer Direktheizungen (Stromheizausnahmen- Verordnung - StrHAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.12.1996 (GVBl.II S.857), geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl.I S.364, 366)	- Entgegennahme von Anzeigen für den Neuanschluss von Stromheizungen	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden	1997	PEnW
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz- Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 23.9.2004 (GVBl. II S. 842)	Selektive Aufgaben für die unteren Abfallwirtschaftsbehörden in folgenden Bereichen: - Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (soweit in Nr. 1.23 der Anlage nicht anderweitig zugeordnet) - Überwachung der vereinfachten Entsorgungsnachweise, Anordnung der Führung von Entsorgungsnachweisen (soweit nicht LUA zuständig) - Überwachung der Anforderungen an die Abgabe von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen - soweit sie sich nicht auf Deponien beziehen: Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung zur Entsorgung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Verpflichtung zur Entsorgung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, - Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen zur Stilllegung von Deponien, Anordnungen zur Sicherung und Rekultivierung von stillgelegten Deponien, soweit es sich nicht um besonders umweltgefährdende Deponien handelt.	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Abfallwirt- schaftsbehörden und untere Boden- schutzbehörden	Diese Aufgaben resultieren aus geändertem Bundesrecht. Tatsächlich sind die unteren Abfallwirtschaftsbehörde n seit 1992 durch das Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz mit dem Vollzug des Abfallrechts betraut gewesen, soweit nicht Sonderregelungen existieren (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz).	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
	- Rekultivierung von stillgelegten Deponien, soweit es sich nicht um besonders umweltgefährdende Deponien handelt.			
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 23.1.1997 (GVBl. II S. 48)	§ 1: „Zuständige Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes sind ...“ (Nachweis der Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch eine Bescheinigung)	Landkreise und kreisfreie Städte	1997	PEnW
Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngemittelrechts (DüngeZV) vom 9.12.1997 (GVBl. II S. 907)	§ 1 Abs. 1: Überwachung des Düngemittelrechts (außer Düngemittelverkehr und zuständige Behörde nach Düngeverordnung)	Landkreise und kreisfreie Städte	1993	PEnW
Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV) vom 29.9.1994 (GVBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 172, 173)	- Durchführung des § 2 und Entscheidung über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3	Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörde	1994	PEnW
	- Durchführung des § 3 im Übrigen sowie des § 4 - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie nach § 5 Abs. 2	örtliche Ordnungsbehörden		
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung – StrZV) vom 29.10.2002 (GVBl. II S. 618), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 6.6.2005 (GVBl. II S. 303, 304)	nach Anlage zur StrZV: - Lfd.Nr. 2.2.3.5.4: Planung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung (§ 52 StrSchV) und Entgegennahme von Informationen und Beratung (§ 53 Abs. 2 StrSchV) - Lfd.Nr. 5.5: Durchführung erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 StrVG)	örtliche Ordnungsbehörden	2002	PEnW
Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Bbg Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV) vom 29. 6. 2004 (GVBl. II S. 553)	§ 5 Abs. 1 BbgBaumSchV: Genehmigung verbotener Maßnahmen	Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörde	2004	PEnW
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung- ImSchZV) vom 31.03.2008 (GVBl. II, S.122)	§ 6: - Aufgaben nach § 52 Abs. 1 und Abs. 6 (ohne Verkehrsüberwachung) - Vollzug der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) - Überwachung nach dem Anhang zur Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	örtliche Ordnungsbehörden	1992	PEnW
	§ 8: Erteilung von Ausnahmen vom Bauverbot nach § 5 des Gesetzes	Landkreise,		

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
	zum Schutz gegen Fluglärm § 9: Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Störfall-Verordnung § 11: - für die Beschränkung oder das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und § 40 Abs. 2 des BImSchG - Zulassung von Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs nach § 40 Abs. 1 Satz 2 des BImSchG - Erteilung des Einvernehmens für Maßnahmen der Luftreinhalte- oder Aktionspläne im Straßenverkehr nach § 47 Abs. 4 Satz 2 des BImSchG § 12: Vollzug der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) § 13: Aufgaben nach § 47c-e BImSchG § 14: Überwachungsaufgaben	kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden Landkreise, kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörde Landkreise, kreisfreie Städte und die Großen kreisangehörigen Städte sowie Gemeinden als Straßenverkehrsbehörden als Sonderordnungsbehörden Ämter, amtsfreie Gemeinden sachlich und örtlich zuständigen Behörden		
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz (Rindfleischetikettierungszuständigkeitsverordnung – RiFLEtiZV) vom 9.1.2003 (GVBl. II S.21), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.4. 2005 (GVBl.II S.212)	§ 1 Nr. 2: Aufgaben nach § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes bei Einrichtungen des Einzelhandels § 2: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes	Landkreise und kreisfreie Städte	29.01.2003	PEnW
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung- IfSZV) vom 7.11.2007 (GVBl.II, S.488)	§ 1: 17 Aufgaben gemäß Anlage zur Verordnung	Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte	20.12.2007	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Verordnung zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie vom 30.5.2003 (GVBl. II S. 340)	§ 3 Satz 1: "Soweit ... durch diese Verordnung Zuständigkeiten übertragen werden, ..."	Landkreise und kreisfreie Städte	09.05.2003	PEnW
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fischetikettierungsgesetz (Fischetikettierungszuständigkeits verordnung - FischEtiZV) vom 29.8.2005 (GVBl. II S. 458)	§ 1 Satz 1: Aufgaben nach § 4 Satz 1 Nr. 2 des Fischetikettierungsgesetzes	Landkreise und kreisfreien Städte	Juni 2005	PEnW
Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) vom 28.6. 2006 (GVBl. I S.74, 83)	- Aufgaben nach § 1, - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 2 Abs.2)	Landkreise und kreisfreien Städte	1998	PEnW
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (Artenschutz- Zuständigkeitsverordnung- ArtSchZV) vom 14.5.2007 (GVBl. II, S.130)	Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten.	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Naturschutzbehör- den	15.6.2006	PEnW
Verordnung über Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung- BbgBadV) vom 6.2.2008 (GVBl. II S.78)	§ 3: Überwachungsaufgaben § 4: Einstufungsmaßnahmen treffen § 6: Profildaten zur Verfügung stellen § 7: Bewirtschaftungsmaßnahmen treffen § 9: Durchführung von Untersuchungen § 10: grenzüberschreitende Zusammenarbeit §§ 11, 12, 13: Beteiligung und Information der Öffentlichkeit; Information der und Berichtspflichten für die oberste Landesbehörde § 14: Vollzug der Richtlinie 2000/60/EG	Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. als untere Wasserbehörde	1997 (14.3.2008)	PEnW
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung				
VO zur Durchführung des WoGG und des WoGSoG im Land Brandenburg vom 25.11.1993 (GVBl. II S.732)	Durchführung von WoGG/WoGSoG Berechnung zur Zahlbarmachung und Auszahlung von Wohngeld	Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Ämter mit 20.000 und mehr Einw.	01.01.1991	A
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Preisangabengesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung, das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 und die Preisangabenverordnung	- Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen, - Ordnungswidrigkeiten	kreisfreien Städte, Ämter, amtsfreien Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden	27.10.1994	PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Brandenburgisches Belegungsbindungsgesetz (BelBindG) vom 26.10.1995 (GVBl. I S.256)	Vollzug des BelBindG	kreisfr. Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	01.01.1996	PEnW
	§ 3 Abs 2: Sonderaufsicht	Landrat als allgemeine untere Landesbehörde		
Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechtszuständigk eitsverordnung - StVRZV) vom 14.08.1996 (GVBl. II S. 650), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 87)	§ 4 Abs. 1, 2 StVRZV: Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Aufgaben im Bereich StVO, StVZO, FeV, Fahrlehrerrecht, Ferienreiseverordnung § 4a StVRZV: die Aufgaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 StVZO können auf Antrag teilweise oder ganz auf amtsfreie Gemeinden oder Ämter übertragen werden, wenn effektive Aufgabenwahrnehmung und erforderliche personelle und sachliche Ausstattung gewährleistet ist.	Landkreise, kreisfreie Städte sowie teilweise Große kreisangehörige Städte	15.08.1996 01.08.2006	PEnW
Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.5.1993 (GVBl.II S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.4. 2001 (GVBl.II S.162)	§ 4 PBefGZV: - Genehmigung im Gelegenheitsverkehr mit Pkw nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, - Zulassung von Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bei den unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten, - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten, - Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bei den unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten § 6 PBefGZV: - Erlass von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 und § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG	Landkreise, kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte Landkreise und kreisfreie Städte	1997 2001 1993	PEnW
Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 3. 2005 (GVBl. I S. 218)	Nummerierung der Kreisstraßen, Festsetzung der Ortsdurchfahrten, Zustimmung zu Sondernutzungssatzungen, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	Landkreise und teilweise Gemeinden (Festsetzsetzung der Ortsdurchfahrten)	27.05.1999	pS; wenn Straßenb auhörde als Sonderor dnungsbe hörde, dann PEnW

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.7.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl. I S. 74, 75)	§ 51 Abs. 1 Sätze 1, 2 BbgBO: Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde; Sonderordnungsbehörde	Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte	01.07.1994	PEnW
	§ 53 Abs.1 BbgBO: Aufgaben als Sonderordnungsbehörden für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften und der planerischen Festsetzungen bei genehmigungsfreien Vorhaben	Ämter und amtsfreie Gemeinden	01.09.2003	
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsrecht (Gefahrgutzuständigkeitsverordnung – GGZV) vom 18.9.2002 (GVBl. II S. 581)	Lfd. Nr. 2.8; 2.10; 2.11 der Anlage 1: 2.8: Bestimmung des Fahrweges und Erteilung der Bescheinigungen 2.10: Einschränkung der Be- und Entladung 2.11: Erlaubnis zum Be- und Entladen; Erteilung einer Zustimmung über längeres Halten	Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde	01.04.1992	PEnW
Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung - StrVerzV) vom 29.7.1994 (GVBl.II S.692), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.5.2004 (GVBl.I S.240, 242)	§ 1 StrVerzV: Führen von Straßenverzeichnissen	Landkreise, kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	1994	pS
Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung – LSchiffV) vom 25.4.2005 (GVBl. II S. 166)	§ 2 Abs. 1 LSchiffV: - Erteilung von Fahrerlaubnissen - Erteilung von Kennzeichen - Erteilung der Zulassung für Wasserfahrzeuge	Landkreise und kreisfreie Städte	10.08.1996	PEnW
Verordnung über die zuständigen Stellen auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungswesenzuständigkeitsverordnung – WoweV) vom 15.3.2002 (GVBl.II S.173)	§ 6 Abs. 1: Aufgaben dieser Verordnung ... (ca. 10 Aufgaben)	Landkreise, Ämter, amtsfreie Gemeinden, kreisfreie Städte	13.10.1993	PEnW
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung - BauGBZV) vom 15.10.1997 (GVBl. II S. 821), geändert durch Verordnung vom 2.8.2001 (GVBl. II S. 530)	Vollzug des BauGB hier: höhere Verwaltungsbehörde (Genehmigung der Bauleitplanung u.a. genehmigungspflichtiger Satzungen) Ausnahmen: - Enteignungen nach § 104 BauGB	Landkreise	1.1.2000	PEnW
Ministerium der Finanzen				
Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.2005 (BGBl. I S.205), zuletzt geändert	§ 11b Abs. 1 Satz 1 VermG: Bestellung eines gesetzlichen Vertreters bei unbekanntem Eigentümer eines staatlich verwalteten Vermögenswertes durch	auf Landkreise und kreisfreie Städte	1990	pS

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

1	2	3	4	5
Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungstermin	Auf- gabenart
durch Art. 78 Abs. 14 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614)	den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Bezirk sich der Vermögenswert befindet			
Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (EntschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.7.2004 (BGBl. I, S.1658), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 12.7.2006 (BGBl. I, S. 1466)	§ 28: Aufgaben der ÄRoV: • Entscheidung über Anträge auf Restitution von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten einschließlich Geldforderungen • Erteilung sog. Negativatteste		1991	PEnW
Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.7.2004 (BGBl. I, S. 1665), geändert durch Art. 4 Abs. 41 des Gesetzes vom 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809)	§ 12 Abs. 1 S. 1 EntschG, § 6 AusglLeistG, § 22 S. 2 Nr. 1 VermG: Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen und Ausgleichsleistungen		1994	A
Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR- Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-EErfG) vom 10.12.2003 (BGBl. I, S. 2471, 2473)	§ 4 DDR-EErfG: Entscheidung über die nachträgliche Erfüllung eines DDR- Entschädigungsanspruchs		2003	A
Zweite Vermögensgesetz- durchführungsverordnung (2. VermGDV) vom 20.9.2005 (GVBl. II S. 478)	§ 1 Abs. 4: Verfahren nach dem Vermögensgesetz	1991 bis 2005 Landkreise und kreisfreie Städte; ab 2005 bestimmte Landkreise	1991	PEnW

- fS - freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
pS - pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
PEnW - Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
A - Auftragsangelegenheiten

Anlage 1
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Anlage 2

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu Frage 23:

Übersicht der seit 1997 vom Land auf die Landkreise übertragenen Aufgaben

(Stand: Mai 2008)

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen
Ministerium des Innern				
Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG) vom 27.7.2001 (GVBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 21.6.2007 (GVBl. I S. 109)	§ 2 Abs. 4 LPartG-ZVerfG: Sonderaufsicht	Landrat als allgemeine untere Landesbehörde für die Ämter und amtsfreien Gemeinden	2001	
Gesetz über öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Land Brandenburg (Lotterie- und Sportwettengesetz - LottGBbg) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.218)	§ 13 Abs. 1: Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Glücksspiels 1. durch die örtliche Ordnungsbehörden innerhalb der Gebietsgrenzen dieser Körperschaften, 2. durch die Kreisordnungsbehörden für Veranstaltungen in mehreren kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden oder Ämtern	Landkreise als Kreisordnungsbehörde	2008	
Verordnung über die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren und regelmäßiger Datenübermittlungen im Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Datenübermittlungsverordnung - LiKa-DÜV) vom 17.12.1997 (GVBl.II/98 S.13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.8.2003 (GVBl. II S.482)	§ 2 Abs. 1: Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	Landkreise als Katasterbehörde	1998	
Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23.3.2005 (GVBl. I S. 174)	Zuweisung der Aufwendungserstattung nach § 10 Gräbergesetz des Bundes an die Ämter und amtsfreie Gemeinden	Landrat als allg. untere Landesbehörde	2005	
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg-BestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 228), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310)	§§ 3 bis 18: Überwachung der Anforderungen an Leichenschau, Sektion, Umgang mit Toten- u. Sektionsscheinen § 19 Abs. 3: Fristverlängerung der Bestattung § 22 Abs. 1: Zulassung von Ausnahmen § 23 Abs. 2: Durchführung der 2. Leichenschau § 33 Abs. 3: Zustimmung der Ausgrabung und Umbettung von Leichen § 38 Abs. 3 Nr. 1: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Landkreise als untere Gesundheitsbehörde	2001	

Anlage 2
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen
	§ 24 Abs. 5: Genehmigung des Betriebs und die Überwachung des Betriebs der Feuerbestattungsanlagen § 31: Genehmigung der Anlegung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen § 38 Abs. 3 Nr. 3: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde		
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport				
Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.2004 (GVBl. I, S.384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.6.2007 (GVBl. I, S.110)	§ 12 i.V.m. § 1 KitaG: Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung	Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2004	Der Betrieb einer Einrichtung ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Gesamtverantwortung – und somit auch die Verpflichtung eine erforderliche Einrichtung notfalls selbst zu betreiben – liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur				
Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24.5.2004 (GVBl. I S.215)		Landkreise als untere Denkmalschutzbehörde	2004	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie				
Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – LSchlAV) vom 9.5.2005 (GVBl. II S. 238), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. I, S.158, 160)	§ 1: Festsetzung der Öffnung an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen von 11 bis 19 Uhr in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten lt. Anlage für Waren im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Bbg LÖG	Kreisordnungsbehörden als Sonderordnungsbehörden	2005	Neuregelung der Zuständigkeit durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S.158)
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg (Bbg AG-SGB II) vom 8.12.2004 (GVBl. I S. 458)	vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II: - sog. flankierenden (eingliederungsunterstützenden) Leistungen (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4 SGB II) - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) - einmalige Beihilfen (§ 23 Abs. 3 SGB II)	Landkreise	vorgezogenes Inkrafttreten der Aufgabenzuweisung am 1.1.2004 (Inkrafttreten des Stammgesetzes am 1.1.2005)	originäre Aufgabenzuweisung durch Bundesgesetz auf die Kommunen

Anlage 2
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung- ASZV) vom 24.6.2005 (GVBl. II S.382), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S.158, 160)	Fahrpersonalrecht Nr. 7.1.3 der Anlage zur ASZV Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmerkarten Anlage zur ASZV (geändert durch Gesetz vom 27.11.2006): Ladenschlussrecht Nr. 8.1.1: Bewilligung von Ausnahmen im Einzelfall (Sonntagsöffnungen im dringenden öffentlichen Interesse)	Landkreise als Ordnungsbehörde	2005	Durch Bundesgesetz war eine Bestimmung der zuständigen Stellen im Land erforderlich.
Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEGZV) vom 5.1.2007 (GVBl.II, S.11)	- Ausführung Abschnitt 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	Landkreise	2007	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz				
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung (MAVZV) vom 21.2.2007 (GVBl.II S.38)	Prüfung der Anträge auf Bescheinigung nach § 27 Milchabgabenverordnung	Landkreise	2007	
Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. 2002 I S. 14), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl. I, S.74, 85)	- Tierseuchenverhütung und -bekämpfung in Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften - Erstellung von Gutachten zur Tierseuchenentschädigung - Ermittlung des Wertes von Tieren bei Verlusten durch Seuchenausbrüche - Vollstreckung für Tierseuchenkasse (§ 6 Abs. 2 Satz 4)	Landkreise als Kreisordnungsbehörde	2001	
Verordnung über die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Obstbaumrodung (ObstRoZV) vom 20.4.1998 (GVBl.II S.364)	Vollzug der im Bereich der Marktordnung geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährung von Prämien für die Rodung von Obstbäumen	Landkreise	1998	
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz (HKIZV) vom 24.2.1998 (GVBl.II S.262)	§ 1 Nr. 2: Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1972 (BGBl. I, S. 2201), zuletzt geändert durch Art. 209 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)	Landkreise	1998	
Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Neuanschlusses elektrischer Direktheizungen (Stromheizausnahmen-Verordnung - StrHAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.12.1996 (GVBl.II	Entgegennahme von Anzeigen für den Neuanschluss von Stromheizungen	Landkreise als Ordnungsbehörden	1997	

Anlage 2
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen
S.857), geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. I S.364, 366)				
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – Abf-BodZV) vom 23.9.2004 (GVBl. II S. 842)	Selektive Aufgaben für die unteren Abfallwirtschaftsbehörden in folgenden Bereichen: - Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (soweit in Nr. 1.23 der Anlage nicht anderweitig zugeordnet) - Überwachung der vereinfachten Entsorgungsnachweise, Anordnung der Führung von Entsorgungsnachweisen (soweit nicht LUA zuständig) - Überwachung der Anforderungen an die Abgabe von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen - soweit sie sich nicht auf Deponien beziehen: Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung zur Entsorgung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Verpflichtung zur Entsorgung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, - Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen zur Stilllegung von Deponien, Anordnungen zur Sicherung und Rekultivierung von stillgelegten Deponien, soweit es sich nicht um besonders umweltgefährdende Deponien handelt. - Rekultivierung von stillgelegten Deponien, soweit es sich nicht um besonders umweltgefährdende Deponien handelt.	Landkreise als untere Abfallwirtschaftsbehörden und untere Bodenschutzbehörden	1997	Diese Pflichten resultieren aus geändertem Bundesrecht. Tatsächlich sind die unteren Abfallwirtschaftsbehörden seit 1992 durch das Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz mit dem Vollzug des Abfallrechts betraut gewesen, soweit nicht Sonderregelungen existieren (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz).
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 23.1.1997 (GVBl. II S. 48)	§ 1: „Zuständige Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes sind ...“ (Nachweis der Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch eine Bescheinigung)	Landkreise	1997	
Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Bbg Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV) vom 29. 6. 2004 (GVBl. II S. 553)	§ 5 Abs. 1 BbgBaumSchV: Genehmigung verbotener Maßnahmen	Landkreise als untere Naturschutzbehörde	2004	
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz (Rindfleischetikettierungszuständigkeitsverordnung – RiFIEtiZV) vom 9.1.2003 (GVBl. II, S.21), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.4. 2005 (GVBl.II S.212)	§ 1 Nr. 2: Aufgaben nach § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes bei Einrichtungen des Einzelhandels § 2: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes	Landkreise	2003	

Anlage 2
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetzverordnung- IfSZV) vom 27.11.2007 (GVBl.II, S.488)	§ 1: 17 Aufgaben gemäß Anlage zur Verordnung	Gesundheitsämter der Landkreise	2007	
Verordnung zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie vom 30.5.2003 (GVBl. II S. 340)	§ 3 Satz 1: "Soweit ... durch diese Verordnung Zuständigkeiten übertragen werden, ..."	Landkreise	2003	
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fischetikettierungsgesetz (Fischetikettierungszuständigkeitsverordnung - FischEtiZV) vom 29.8.2005 (GVBl.II S. 458)	§ 1 Satz 1: Aufgaben nach § 4 Satz 1 Nr. 2 des Fischetikettierungsgesetzes	Landkreise	2005	
Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) vom 28.6.2006 (GVBl.I S.74, 83)	- Aufgaben nach § 1, - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 2 Abs.2)	Landkreise	1998	
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung- Art-SchZV) vom 14.5.2007 (GVBl.II , S.130)	Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten.	Landkreise	2006	
Verordnung über Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung- BbgBadV) vom 06.02.2008 (GVBl. II S.78)	§ 3: Überwachungsaufgaben § 4: Einstufungsmaßnahmen treffen § 6: Profildaten zur Verfügung stellen § 7: Bewirtschaftungsmaßnahmen treffen § 9: Durchführung von Untersuchungen § 10: grenzüberschreitende Zusammenarbeit §§ 11, 12, 13: Beteiligung und Information der Öffentlichkeit; Information der und Berichtspflichten für die oberste Landesbehörde § 14: Vollzug der Richtlinie 2000/60/EG	Gesundheitsämter der Landkreise bzw. als untere Wasserbehörde	2008	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung				
Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.5.1993 (GVBl.II S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.4. 2001 (GVBl.II S.162)	§ 4 PBefGZV: - Genehmigung im Gelegenheitsverkehr mit Pkw nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, - Zulassung von Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bei den unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten, - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten,	Landkreise	1997	

Anlage 2
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen
	- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bei den unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten		2001	
Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 3. 2005 (GVBl. I S. 218)	Nummerierung der Kreisstraßen, Festsetzung der Ortsdurchfahrten, Zustimmung zu Sondernutzungssatzungen, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	Landkreise und (Festsetzung der Ortsdurchfahrten)	1999	
Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung - StrVerzV) vom 29.7.1994 (GVBl.II S.692), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.5.2004 (GVBl.I S.240, 242)	§ 1 StrVerzV: Führen von Straßenverzeichnissen	Landkreise	2004	
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung - BauGBZV) vom 15.10.1997 (GVBl. II S. 821), geändert durch Verordnung vom 2.8.2001 (GVBl. II S. 530)	Vollzug des BauGB hier: höhere Verwaltungsbehörde (Genehmigung der Bauleitplanung u.a. genehmigungspflichtiger Satzungen) Ausnahmen: - Enteignungen nach § 104 BauGB	Landkreise	2000	Die Sonderaufsicht über die Landkreise übt das MIR aus. Für Entwicklungssatzungen ist keine Genehmigung mehr erforderlich.
Ministerium der Finanzen				
Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz - DDR-EErfG) vom 10.12.2003 (BGBl. I S. 2471, 2473)	§ 4 DDR-EErfG: Entscheidung über die nachträgliche Erfüllung eines DDR-Entschädigungsanspruchs	Landkreise	2003	

Anlage 3

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu Frage 23:

Übersicht der seit 1997 vom Land auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragenen Aufgaben (Stand: Mai 2008)

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen / Hinweise zu Problemen
Ministerium des Innern				
Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG) vom 27.7.2001 (GVBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 21.6.2007 (GVBl. I S. 109)	§ 1 Abs. 1 und 3 LPartG-ZVerfG: Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Entgegennahme entsprechender namensrechtlicher Erklärungen	Ämter, amtsfreie Gemeinden und kreisfreie Städten	2001	
Gesetz über öffentliche Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Land Brandenburg (Lotterie- und Sportwettengesetz - LottGBbg) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.218)	§ 13 Abs. 1: Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Glücksspiels 1. durch die örtliche Ordnungsbehörden innerhalb der Gebietsgrenzen dieser Körperschaften,	amtsfreie Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Ämter als örtliche Ordnungsbehörden	2008	Glücksspielgesetz des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.218, 227) Art. 4 Abs.2 Satz 1: Mit Inkrafttreten des Artikels 2 tritt das Lotterie- und Sportwettengesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 306), außer Kraft.
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16. 6. 2004 (GVBl. II S. 458)	§ 5 Abs. 1: Untersagung des Haltens und Tötung von Hunden § 7: Erteilung der Erlaubnis zur Zucht gefährlicher Hunde § 10 Abs. 1: Erteilung der Erlaubnis zum Ausbilden und Abrichten gefährlichen Hund	örtliche Ordnungsbehörden		
Verordnung über die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren und regelmäßiger Datenübermittlungen im Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Datenübermittlungsverordnung - LiKa-DÜV) vom 17.12.1997 (GVBl.II/98 S.13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.8.2003 (GVBl. II S.482)	§ 2 Abs. 1: Erteilung der Erlaubnis zur Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	kreisfreie Städte als Katasterbehörden	1998	
Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23.3.2005 (GVBl. I S. 174)	§ 5 Abs. 1: Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 Gräbergesetz des Bundes, Erteilung der Erlaubnis auf Durchführung von Veranstaltungen auf Gräberstätten	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	2005	

Anlage 3
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen / Hinweise zu Problemen
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg-BestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 228), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310)	§§ 3 bis 18: Überwachung der Anforderungen an Leichenschau, Sektion, Umgang mit Toten- u. Sektionsscheinen § 19 Abs. 3: Fristverlängerung der Bestattung § 22 Abs. 1: Zulassung von Ausnahmen § 23 Abs. 2: Durchführung der 2. Leichenschau § 33 Abs. 3: Zustimmung der Ausgrabung und Umbettung von Leichen § 38 Abs. 3 Nr. 1: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	kreisfreie Städte als untere Gesundheitsbehörde	2001	
	§ 27: bei öffentlichem Bedürfnis Schaffung von Bestattungseinrichtungen	Gemeinden		
	§ 24 Abs. 5: Genehmigung des Betriebs und die Überwachung des Betriebs der Feuerbestattungsanlagen § 31: Genehmigung der Anlegung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen § 38 Abs. 3 Nr. 3: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde		
	§ 20 Abs. 2: Bestattungspflicht, wenn kein anderer zu ermitteln ist § 25 Abs. 2 Satz 4: Zulassung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen § 38 Abs. 3 Nr. 2: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Ämter und amtsfreie Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörde		
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport				
Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.2004 (GVBl. I, S.384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.6.2007 (GVBl. I, S.110)	§ 14 KitaG: Trägerschaft für Kindertagesstätten § 12 i.V.m. § 1 KitaG: Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung	Gemeinden und Gemeindeverbände kreisfreie Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2004	Der Betrieb einer Einrichtung ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Gesamtverantwortung – und somit auch die Verpflichtung eine erforderliche Einrichtung notfalls selbst zu betreiben – liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
§ 100 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG § 32 Abs. 2 BbgSchulG	Angebot an Bildungsgängen des Zweiten Bildungswegs in Vollzeitform	Stadt Cottbus Stadt Potsdam	2002 2007	Die beiden ehemals in Trägerschaft des Landes Brandenburg befindlichen Kollegs in Potsdam und Cottbus wurden mittlerweile in kommunale Trägerschaft

Anlage 3
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen / Hinweise zu Problemen
				überführt als „Schu- len des Zweiten Bil- dungsweges“.
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur				
Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denk- malschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24.5.2004 (GVBl.I S.215)		kreisfreien Städte als untere Denk- malschutzbehörde	2004	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie				
Verordnung über den Verkauf be- stimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-, Ausflugs- und Erholungs- orten (Ladenschluss-Ausnahme- verordnung – LSchlAV) vom 9.5.2005 (GVBl. II S. 238), geän- dert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. I, S.158, 160)	§ 1: Festsetzung der Öffnung an jährlich höchstens 40 Sonn- und Fei- ertagen von 11 bis 19 Uhr in Kuror- ten, Ausflugs- und Erholungsorten lt. Anlage für Waren im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Bbg LÖG	kreisfreie Städte als Sonderord- nungsbehörden	2006	Neuregelung der Zu- ständigkeit durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der La- denöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S.158)
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Ar- beitsuchende - (Artikel 1 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleis- tungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Bran- denburg (Bbg AG-SGB II) vom 8.12.2004 (GVBl. I S. 458)	vgl. § 6 Abs. 1 Nr.2 SGB II: - sog. flankierenden (eingliederungs- unterstützenden) Leistungen (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-4 SGB II) - Leistungen für Unterkunft und Hei- zung (§ 22 SGB II) - einmalige Beihilfen (§ 23 Abs. 3 SGB II)	kreisfreie Städte	vorgezogenes Inkrafttreten der Aufgaben- zuweisung am 1.1.2004 (In- krafttreten des Stammgeset- zes am 1.1.2005)	originäre Aufgaben- zuweisung durch Bundesgesetz auf die Kommunen
Verordnung zur Regelung von Zu- ständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsver- ordnung- ASZV) vom 24.6.2005 (GVBl. II S.382), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuord- nung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S.158, 160)	Fahrpersonalrecht Nr. 7.1.3 der Anlage zur ASZV Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmerkarten Anlage zur ASZV (geändert durch Gesetz vom 27.11.2006): Ladenschlussrecht Nr. 8.1.1: Bewilligung von Ausnah- men im Einzelfall (Sonntagsöffnun- gen im dringenden öffentlichen Inter- esse) Nr. 8.1.2: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§3 - 8 BbgLÖG	kreisfreie Städte als Ordnungsbe- hörde örtliche Ordnungs- behörde	2005	Durch Bundesgesetz war eine Bestimmung der zuständigen Stel- len im Land erforder- lich.
Verordnung über die Zuständig- keiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeit- gesetzes (BEEGZV) vom 5.1.2007 (GVBl.II, S.11)	- Ausführung Abschnitt 1 des Bun- deselterngeld- und Elternzeitgeset- zes - Verfolgung und Ahndung von Ord- nungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitge- setzes	kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte	2007	

Anlage 3
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen / Hinweise zu Problemen
Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz- BbgNiRSchG) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.346)	§ 7: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden als Verwaltungsbehörden im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1996 (GVBl. I, S.266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.6.2004 (GVBl.I, S.289, 294)	2008	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz				
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung (MAVZV) vom 21.2.2007 (GVBl.II S.38)	Prüfung der Anträge auf Bescheinigung nach § 27 Milchabgabenverordnung	kreisfreie Städte	2007	
Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. 2002 I S. 14), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl. I S.74, 85)	- Tierseuchenverhütung und -bekämpfung in Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften - Erstellung von Gutachten zur Tierseuchenentschädigung - Ermittlung des Wertes von Tieren bei Verlusten durch Seuchenausbrüche - Vollstreckung für Tierseuchenkasse (§ 6 Abs. 2 Satz 4) - Datenerhebung für Tierseuchenkasse (§ 6 Abs. 3 Satz 1)	kreisfreie Städte als Ordnungsbehörde Ämter, amtsfreie Gemeinden	2001	
Verordnung über die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Obstbaumrodung (ObstRoZV) vom 20.4.1998 (GVBl.II S.364)	Vollzug der im Bereich der Marktordnung geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährung von Prämien für die Rodung von Obstbäumen	kreisfreie Städte	1998	
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz (HKIZV) vom 24.2.1998 (GVBl.II S.262)	§ 1 Nr. 2: Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1972 (BGBl. I, S. 2201), zuletzt geändert durch Art. 209 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)	kreisfreie Städte	1998	
Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Neuanschlusses elektrischer Direktheizungen (Stromheizausnahmen-Verordnung - StrHAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.12.1996 (GVBl.II	Entgegennahme von Anzeigen für den Neuanschluss von Stromheizungen	kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden	1997	

Anlage 3
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen / Hinweise zu Problemen
S.857), geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. I S.364, 366)				
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 23.9.2004 (GVBl. II S. 842)	Selektive Aufgaben für die unteren Abfallwirtschaftsbehörden in folgenden Bereichen: - Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (soweit in Nr. 1.23 der Anlage nicht anderweitig zugeordnet) - Überwachung der vereinfachten Entsorgungsnachweise, Anordnung der Führung von Entsorgungsnachweisen (soweit nicht LUA zuständig) - Überwachung der Anforderungen an die Abgabe von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen - soweit sie sich nicht auf Deponien beziehen: Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung zur Entsorgung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Verpflichtung zur Entsorgung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, - Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen zur Stilllegung von Deponien, Anordnungen zur Sicherung und Rekultivierung von stillgelegten Deponien, soweit es sich nicht um besonders umweltgefährdende Deponien handelt. - Rekultivierung von stillgelegten Deponien, soweit es sich nicht um besonders umweltgefährdende Deponien handelt.	kreisfreie Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden und untere Bodenschutzbehörden	1997	Diese Pflichten resultieren aus geändertem Bundesrecht. Tatsächlich sind die unteren Abfallwirtschaftsbehörden seit 1992 durch das Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz mit dem Vollzug des Abfallrechts betraut gewesen, soweit nicht Sonderregelungen existieren (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz).
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 23.1.1997 (GVBl. II S. 48)	§ 1: „Zuständige Stelle nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes sind ...“ (Nachweis der Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch eine Bescheinigung)	kreisfreie Städte	1997	
Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Bbg Baumschutzverordnung – BbgBaumSchV) vom 29. 6. 2004 (GVBl. II S. 553)	§ 5 Abs. 1 BbgBaumSchV: Genehmigung verbotener Maßnahmen	kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörde	2004	
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz (Rindfleischetikettierungszuständigkeitsverordnung – RiFIEtiZV) vom 9.1.2003 (GVBl. II, S.21), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.4. 2005 (GVBl.II, S.212)	§ 1 Nr. 2: Aufgaben nach § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes bei Einrichtungen des Einzelhandels § 2: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes	kreisfreie Städte	2003	

Anlage 3
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen / Hinweise zu Problemen
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung- IfSZV) vom 27.11.2007 (GVBl.II, S.488)	§ 1: 17 Aufgaben gemäß Anlage zur Verordnung	Gesundheitsämter der kreisfreien Städte	2007	
Verordnung zur vorläufigen Regelung der zuständigen Behörden für den Vollzug des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie vom 30.5.2003 (GVBl. II S. 340)	§ 3 Satz 1: "Soweit ... durch diese Verordnung Zuständigkeiten übertragen werden, ..."	kreisfreie Städte	2003	
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fischetikettierungsgesetz (Fischetikettierungszuständigkeitsverordnung - FischEtiZV) vom 29.8.2005 (GVBl.II S. 458)	§ 1 Satz 1: Aufgaben nach § 4 Satz 1 Nr. 2 des Fischetikettierungsgesetzes	kreisfreie Städte	2005	
Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) vom 28.6.2006 (GVBl.I S.74, 83)	- Aufgaben nach § 1, - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 2 Abs.2)	kreisfreie Städte	1998	
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung- ArtSchZV) vom 14.5.2007 (GVBl.II, S.130)	Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten	kreisfreie Städte als untere Naturschutzbehörden	2006	
Verordnung über Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung- Bbg-BadV) vom 06.02.2008 (GVBl. II, S.78)	§ 3: Überwachungsaufgaben § 4: Einstufungsmaßnahmen treffen § 6: Profildaten zur Verfügung stellen § 7: Bewirtschaftungsmaßnahmen treffen § 9: Durchführung von Untersuchungen § 10: grenzüberschreitende Zusammenarbeit §§ 11, 12, 13: Beteiligung und Information der Öffentlichkeit; Information der und Berichtspflichten für die oberste Landesbehörde § 14: Vollzug der Richtlinie 2000/60/EG	Gesundheitsämter der kreisfreien Städte bzw. als untere Wasserbehörde	2008	Nach § 15 Satz 2 tritt die Verordnung über Qualitätsanforderungen an Badegewässer vom 9. Juni 1997 (GVBl. II S. 466) außer Kraft.
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung				
Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.5.1993 (GVBl.II S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.4. 2001 (GVBl.II S.162)	§ 4 PBefGZV: - Genehmigung im Gelegenheitsverkehr mit Pkw nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, - Zulassung von Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bei den unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten, - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten,	kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte	1997	

Anlage 3
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen / Hinweise zu Problemen
	- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bei den unter Buchstabe a) genannten Verkehrsarten	kreisfreie Städte	2001	
Brandenburgisches Straßen-gesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.2005 (GVBl. I S. 218)	Nummerierung der Kreisstraßen, Festsetzung der Ortsdurchfahrten, Zustimmung zu Sondernutzungssatzungen, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	teilweise Gemein-den (Fest-setzung der Ortsdurchfahr-ten)	1999	
Verordnung über die Straßenver-zeichnisse für Landstraßen, Kreis-straßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Brandenburgischen Straßen-gesetz (Straßenverzeichnisver-ordnung - StrVerzV) vom 29.7.1994 (GVBl.II S.692), zuletzt geändert durch Art. 6 des Geset-zes vom 26.5.2004 (GVBl.I S.240, 242)	§ 1 StrVerzV: Führen von Straßenverzeichnissen	kreisfreie Städte, Ämter und amts- freie Gemeinden	2004	
Ministerium der Finanzen				
Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsge-setz - DDR-EErfG) vom 10.12.2003 (BGBl. I S. 2471, 2473)	§ 4 DDR-EErfG: Entscheidung über die nachträgliche Erfüllung eines DDR- Entschädi-gungsanspruchs	kreisfreie Städte	2003	

Anlage 4

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu Frage 24:

Übersicht der seit 1997 von den Landkreisen auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragenen Aufgaben

(Stand: Mai 2008)

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen
Ministerium des Innern				
Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 8 Satz 1 des Feiertagsgesetzes (FTGZÜV) vom 18.1.2007 (GVBl. II S.15)	§ 1: Genehmigung von Ausnahmen von Verboten der §§ 3, 5 und 6 Feiertagsgesetz	örtliche Ordnungs- behörde	6.2.2007	
Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (Überwachungszuständigkeitsverordnung – ÜbzustV) vom 29.7.2005 (GVBl. II S.454)	§ 1: Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr	bestimmte örtliche Ordnungsbehörde lt. Anlage der Ver- ordnung	26.8.2005	
Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten vom 04.09.1992 (GVBl. II S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 172)	§ 1 Abs. 2: Änderungen nach § 6 und § 11 Satz 1 erster Halbsatz und Feststellungen nach § 8, Verfahren nach erfolgter Änderung oder Feststellung nach § 9 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen § 2: Durchführung des Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung des Familiennamens und Vornamens	Große kreisange- hörige Städte als örtliche Ordnungs- behörde	01.01.1998	
Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht (Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung - AAZV) vom 16.09.1996 (GVBl. I S. 748), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.1.2005 (GVBl. I S. 55,56)	Ausländerbehörde im Sinne von § 71 Abs. 1 AufenthG (einschließlich der Verfolgung und Ahndung der o. g. Ordnungswidrigkeiten)	Große kreisange- hörige Städte als örtliche Ordnungs- behörde	01.01.1998	
Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.6.2006 (GVBl. I S.74, 76)	§ 14 Abs. 4: Erteilung von Auskünften aus dem automatisierten Liegenschaftskataster	Gemeinden und Ämter	12.12.1997	

Anlage 4
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gesetz / Rechtsverordnung	Aufgaben	Überleitung auf/ Zuständigkeiten	Überleitungs- termin	Bemerkungen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport				
Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.8.2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.4.2008 (GVBl. I, S. 58)	§ 102 Abs. 4: Schulentwicklungsplanung	zusätzlich den kreisangehörigen Schulträgern als freiwillige Aufgabe	1998	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie				
Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S.158)	§ 5 Abs. 1: Festsetzung der Öffnung von höchstens 6 Sonn- und Feiertagen bei besonderen Ereignissen § 11: Aufsicht § 12: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 3 - 8 BbgLÖG	örtliche Ordnungsbehörde	29.11.2006	Neuregelung der Zuständigkeiten durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S.158)
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz				
Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung – StrZV) vom 29.10.2002 (GVBl. II S. 618), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 6.6.2005 (GVBl. II, S.303, 304)	nach Anlage zur StrZV: - Lfd.Nr. 2.2.3.5.4: Planung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung (§ 52 StrSchV) und Entgegennahme von Informationen und Beratung (§ 53 Abs. 2 StrSchV) - Lfd.Nr. 5.5: Durchführung erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 StrVG)	örtliche Ordnungsbehörden	November 2002	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung				
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.7.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.6.2006 (GVBl. I S. 74, 75)	§ 53 Abs.1 BbgBO: Aufgaben als Sonderordnungsbehörden für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften und der planerischen Festsetzungen bei genehmigungsfreien Vorhaben	Ämter und amtsfreie Gemeinden	01.09.2003	

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu den Fragen 44 bis 47:

a) Bürgerbegehren

lfd. Nr.	Jahr	zur Entscheidung gestellte Frage	kein Bürgerentscheid weil Maßnahme umgesetzt wurde.
1	1993	Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf	Da die notwendige Stimmenanzahl nicht zustande gekommen ist.
2	2004	Verlagerung der Realschule Bergfelde zum Standort der Realschule Borgsdorf	
3	2008	Sind Sie auch für die Aufhebung des Parkverbotes auf dem Marktplatz in Liebenwalde?	Kein Bürgerentscheid, weil SV nicht zuständig nach §20 Abs. 3 Buchstabe K Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
4	1996	Bürgerbegehren gegen den Verwaltungsneubau gemäß § 18 Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LK HVL)	ja
5	2001	Befragung der Gemeinde Niebel zur geplanten Kommunalen Gebietsreform	a
6	2001	Auftrag an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der Kosten des Baumschnittes – Gemeinde Niebel	b
7	2001	Sicherung der Gemeindecinnahmen bei der Sanierung der Mülldeponie in Niebel	a
8	2002	Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheids der Gemeinde Lobbese zur Einholung des Willens der Einwohner hinsichtlich der Einrichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde	b
9	1998	Die Stadt Frankfurt (Oder) kündigt aus wichtigem Grund zum 31.12.1998 den Vertrag mit der Helene-See KG über die Verpachtung des ehemaligen Naherholungsgebietes „Helene-See“	Nicht zugelassen durch Beschluss der Vertretung
10	1998	Bürgerbegehren zur Abwahl des OB Pohl	wurde nicht zur Prüfung und Beschlussfassung von Initiatoren eingereicht
11	2008	Soll der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.02.2008 über die Rückbaumaßnahme von Wohngebäuden für das Jahr 2009 im Stadtumbaukonzept (STUK III) in den Punkten 09/01, 09/02 und 09/13 der Anlage 1 (Hoch- und Würfelhäuser) aufgehoben werden?	Gegenwärtig in Prüfung
12	2006	Bürgerbefragung zur Einrichtung einer Straßenbahnlinie über die Grenze ins benachbarte polnische Slubice - Verfahren erfolgte analog wie bei Bürgerentscheid – Befragungsauftrag er-	Mehrheitlich wurde sich gegen die Straßenbahn ausgesprochen

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

lfd. Nr.	Jahr	zur Entscheidung gestellte Frage	kein Bürgerentscheid weil Maßnahme umgesetzt wurde.
		folgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung	
13	1998	Wittenberge - Wir protestieren gegen die Schließung der Grundschule II	
14	1998	Wittenberge - Gegen die Errichtung des Krematoriums auf dem Gelände des ehemaligen Forsthauses auf dem Friedhof in Wittenberge	x
15	1999	Wittenberge - Radweg vom Ortsteil Bentwisch nach Wittenberge	x
16	1999	Putlitz – Bürgerbegehren zum Erhalt der Umleitungsstrecke im Bereich der B 321 jetzt L 111 (als unzulässig durch die Stadtverordnetenversammlung Putlitz zurückgewiesen; keine Gemeindeangelegenheit)	
17	2000	Karstädt – Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg	
18	2006	Blankenfelde-Mahlow: „Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2006, der die Standortverlegung der H.-Tschäpe-Oberschule nach Dahlewitz und die Schließung der Grundschule Dahlewitz beinhaltet, nicht umgesetzt wird?“	
19	2001	<u>Nuthe-Urstromtal</u> : „Für den kostenlosen Radweg, aber gegen den derzeit geplanten kostenpflichtigen Ausbau der Straßennebenanlagen (Bürgersteige und Straßenbeleuchtung) im Ortsteil Jänickendorf“	
20		Stadt Welzow	x
21	1998	Bürgerbegehren zum Beschluss der SV „Umwandlung der Realschule in eine Grundschule“	
22		Gemeinde Neuhausen/Spree	
23	2003/2004	Gegen Zwangseingemeindung und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung	Entscheidung durch Gerichtsurteil
24		Stadt Guben	
25	1999	Wir, die unterzeichnenden Bürger der Stadt Guben beantragen die Durchführung eines Bürgerentscheides „Ziel ist die Abberufung des hauptamtlichen Bürgermeisters, Herr Gottfried Hain“	Vertreter reichten keine Unterlagen im Sinne des § 81 Abs.3 BbgK-WahlG ein Initiative beendete selbst Bürgerbegehren
26		Stadt Forst (Lausitz)	
27	2000	Sind Sie für den Weiterbetrieb der Grundschule Nordstadt am Standort Pestalozziplatz und damit verbunden für die Schließung der Grundschule 5 (Eulo)	ja, durch Beschluss SVV/0211/2000
28	2005	Eine zur Entscheidung bringende Frage war dem Bürgerbegehren nicht zu entnehmen. Vom Gegen-	kein Bürgerentscheid, da formell

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

lfd. Nr.	Jahr	zur Entscheidung gestellte Frage	kein Bürgerentscheid weil Maßnahme umgesetzt wurde.
		stand her richtete sich jedoch das Bürgerbegehren gegen eine ungerechtfertigte Umlegung der Straßenbaukosten für die Skurumer Straße auf die Grundstückseigentümer.	nicht zulässig (zu wenig Unterschriften)
29	2005	Sind Sie dafür, dass anstelle der unbefriedigten Teilplanung eine bessere Gesamtlösung mit folgender Zielstellung erarbeitet wird? (Das Bürgerbegehren richtete sich gegen geplante Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Zepernick)	
30	1999	ehem. Gemeinde Keller(Amt Lindow (Mark)): Gegen Straßennamenumbenennung	x
31	2002	ehem. Gemeinde Wustrau-Altfrisesack (Amt Fehrbellin: Zusammenschluss mit der Gemeinde Fehrbellin (nicht erfolgreich)	
32	2005	Rheinsberg: Aufrechterhaltung der Stelle der Stadtjugendpflegerin (nicht erfolgreich)	
33	2007	Gemeinde Rüthnick (Amt Lindow (Mark)): Gegen Windkraftanlagen	x
34	1999	Erhalt der Brandenburgischen Philharmonie Potsdam	formal unzulässig
35	2000	Erhalt des Treffpunktes Freizeit in Potsdam	x
36	2006	Gemeinde Schöneiche: Sind Sie dafür, dass die von der Gemeindevertretung am 05.07.2006 beschlossene Baumschutzsatzung wieder aufgehoben und dazu eine Satzung zur Aufhebung der Baumschutzsatzung vom 05.07.2006 (Aufhebungssatzung) beschlossen wird?	
37	2001	„Bürgerbegehren! Wir, die Bürger von Bad Saarow, fordern ein amtsfreies unabhängiges Bad Saarow-Pieskow mit allen Anliegerorten, die sich zur Region Scharmützelsee zusammenschließen wollen. Mit Ihrer Unterschrift helfen sie dabei. ... Name Wohnort Unterschrift“ Bemerkung: Dieses sog. Bürgerbegehren führte zu keinem Ergebnis, da u.a. die erforderliche Anzahl Unterschriften nicht erreicht wurden.	
38	1999	Soll nach der Schließung der Schule Trebatsch die Gemeinde Trebatsch dem Schulbezirk der Grundschule Tauche zugeordnet werden?	Maßnahme wurde umgesetzt
39	1997	Gemeinde Lübbenow (ehemals Amt Lübbenow, jetzt Gemeinde Uckerland) Ich bin für einen „Windpark“ unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Lübbenow. ja / nein Alternativ: Ich bin gegen einen „Windpark“ unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Lübbenow. ja / nein	
40	1997	Gemeinde Güterberg (ehemals Amt Lübbenow, jetzt Gemeinde Uckerland)	

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

lfd. Nr.	Jahr	zur Entscheidung gestellte Frage	kein Bürgerentscheid weil Maßnahme umgesetzt wurde.
		Ich bin gegen die Errichtung eines Windparks innerhalb der Gemeindegrenzen von Güterberg. ja / nein	
41	1998	Gemeinde Lemmersdorf (ehemals Amt Lübbenow, jetzt Gemeinde Uckerland) Ich bin gegen die Errichtung eines Windparks innerhalb der Gemeindegrenzen. ja / nein	
42	1998	Gemeinde Lübbenow Sind Sie dafür, dass unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Lübbenow die Windkraftanlage Milow errichtet wird? ja / nein	
43	1998	Gemeinde Lemmersdorf Sind Sie dafür, dass in der Gemeinde Lemmersdorf Windkraftanlagen errichtet werden? ja / nein (gegen Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2)	
44	1998	Gemeinde Lemmersdorf Sind Sie dafür, dass in der Gemeinde Lemmersdorf Windkraftanlagen errichtet werden? ja / nein (gegen abschließenden Beschluss der Gemeinde Lemmersdorf zur Selbstfindung gemeindeübergreifender Rahmenplan Windenergienutzung)	
45	1998	Gemeinde Lemmersdorf Sind Sie dafür, dass in der Gemeinde Lemmersdorf Windkraftanlagen errichtet werden? ja / nein (gegen den Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1)	
46	1995	Stadt Schwedt/Oder: Wir sind für die Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Kita-Entwicklungskonzeption vom 04.05.1995. Wir fordern einen neuen Beschluss, welcher den Erhalt der Kita 15 sowie die Schließung der Kita 5 beinhaltet.	Bürgerbegehren war unzulässig.
47	2008	Stadt Angermünde: Die Stadtverordnetenversammlung wird aufgefordert, den Beschluß vom 12.12.2007 zur Privatisierung der BWG zurückzunehmen, die BWG in städtischem Eigentum zu behalten und mit der Sanierung der BWG sofort zu beginnen! (BWG = Bau- und Wohnungsgesellschaft Angermünde mbH)	Bürgerbegehren war unzulässig

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

b) Bürgerentscheide

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
			Ja	Nein
1	1998	Stimmen Sie für den Zusammenschluss der amtsfreien Gemeinden Birkenwerder und Hohen Neuendorf zu einer neuen Gemeinde		x
2	1998	Bürgerentscheid über den Zusammenschluss der amtsfreien Gemeinden Hohen neuendorf und Birkenwerder		X
3	2001	Sind Sie dafür, dass die Stadt Liebenwalde mit anderen Gemeinden des Amtes Liebenwalde und den Gemeinden Freienhagen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf des Amtes Oranienburg – Land eine neue Gemeinde bildet?	x	
4	2000	Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinden Barnewitz, Buschow, Damme, Möthlow?	X	
5	2000	Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinden Kotzen, Kriele, Landin?		X
6	2001	Soll der Bürgermeister der gemeinde Ferchesar, Herr Karl-Heinz Grand'homme abgewählt werden?		X
7	2001	Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinden Barnewitz, Buschow, Mütlitz, Garlitz, Möthlow?	X	
8	2001	Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinden Bamme und Gränigen?		
9	2001	Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinden Ferchesar und Stechow?	X	
10	2001	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Buckow bei Nennhausen in die Gemeinde Nennhausen?	X	
11	2001	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Damme in die Gemeinde Nennhausen?		
12	2001	Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinden Landin, Kotzen, Kriele?		
13	2003	Sind Sie für die Teileinziehung des Senzker Weges Fl.2, Flst. 52, Fl. 3, Flst. 10, Gemeinde Kriele?		X
14	1997	Abwahl ehrenamtlicher Bürgermeister Gemeinde Jerchel		x
15	1999	Abwahl ehrenamtlicher Bürgermeister Gemeinde Vieritz	x	
16	2001	Gemeindezusammenschluss (Jerchel, Möthlitz, Nitzahn) Gemeinde Jerchel		x
17	2001	Gemeindezusammenschluss (Jerchel, Möthlitz, Nitzahn) Gemeinde Möthlitz		x
18	2001	Gemeindezusammenschluss (Jerchel, Möthlitz, Nitzahn) Gemeinde Nitzahn		x
18	2001	Gemeindezusammenschluss (Gemeinde Milower Land) Gemeinde Bützer	x	
19	2001	Gemeindezusammenschluss (Gemeinde Milower Land) Gemeinde Großwudicke	x	
20	2001	Gemeindezusammenschluss (Gemeinde Milower Land) Gemeinde Milow	x	
21	2001	Gemeindezusammenschluss (Gemeinde Milower Land) Gemeinde Vieritz	x	
22	2001	Gemeindezusammenschluss (Gemeinde Milower Land) Gemeinde Zollchow	x	

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
23	2002	Gemeindezusammenschluss (mit Gemeinde Milower Land) Gemeinde Jerchel	x	
24	2002	Gemeindezusammenschluss (mit Gemeinde Milower Land) Gemeinde Möthlitz		x
25	2002	Aufhebung Beschluss Gemeindevertretung „Errichtung Windkraftanlagen“ Gemeinde Möthlitz Windkraftanlagen“ Gemeinde Möthlitz	x	
26	1997	Bürgerentscheide zum Gemeindezusammenschluss Über die Frage, ob sich die jeweilige Gemeinde mit den anderen Gemeinden des Amtes Wustermark zusammenschließen soll, um eine neue Gemeinde zu bilden Gemeinde Buchow-Karpzow Gemeinde Elstal Gemeinde Priort Gemeinde Hoppenrade Gemeinde Wernitz Gemeinde Wustermark	X X	 X X X X
27	1998	Bürgerentscheid in der Gemeinde Wernitz über die Eingliederung in die Gemeinde Wustermark Über die Frage, ob sich die Gemeinde in die Gemeinde Wustermark eingliedern soll?	X	
28	2002	Bürgerentscheid zum Gemeindezusammenschluss Über die Frage „Soll sich die Gemeinde mit anderen Gemeinden des Amtes Wustermark zusammenschließen, um eine neue Gemeinde zu bilden?“ Gemeinde Buchow-Karpzow Gemeinde Elstal Gemeinde Hoppenrade Gemeinde Priort Gemeinde Wustermark	X X X X X	
29	2002	Eingliederung der Gemeinde Mögeln in die Stadt Premnitz	X	
30	2001	Zusammenschluss zur Großgemeinde / Gemeindefusion i.S.d. Gemeindegebietsreform	X	
31	2002	Zusammenschluss der Gemeinde Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf und Stadt Oranienburg	x	
32	2001	Zusammenschluss der Gemeinde Friedrichsthal, Germendorf, Malz, Lehnitz	x	
33	1995	Sind Sie dafür, dass der Wochenmarkt wieder auf dem Marktplatz statt findet?	x	
34	2002	Bürgerentscheid zur Eingliederung der Gemeinde Fredersdorf in die Stadt Belzig		

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
35	2002	Bürgerentscheid zur Eingliederung der Gemeinde Groß Briesen in die Stadt Belzig		
36	2002	Bürgerentscheid zur Eingliederung der Gemeinde Hagelberg in die Stadt Belzig		
37	2002	Bürgerentscheid zur Eingliederung der Gemeinde Kuhlowitz in die Stadt Belzig		
38	2002	Bürgerentscheid zur Eingliederung der Gemeinde Schwanebeck in die Stadt Belzig		
39	1993	Sind sie für die Eingliederung der Gemeinde Grube in die Landeshauptstadt Potsdam	ja	
40	1998	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Bliesendorf in die Stadt Werder (Havel)	ja	
41	2000	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Plötzin in die Stadt Werder (Havel)	ja	
42	2001	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Phöben in die Stadt Werder (Havel)	ja	
43	2001	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Töplitz in die Stadt Werder (Havel)	ja	
44	2001	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Kemnitz in die Stadt Werder (Havel)	ja	
45	2001	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Glindow in die Stadt Werder (Havel)	ja	
46	2001	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Golm in die Stadt Werder (Havel)	ja	
47	2001	Zum Gemeindezusammenschluss der Gemeinden Rogäsen, Viesen und Warchau	x	
48	2001	Gemeinde Emstal (Amt Lehnin): Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Emstal mit anderen Gemeinden des Amtes Lehnin (und ggfs. mit weiteren Gemeinden anderer Ämter) eine neue amtsfreie Gemeinde bildet?	X	
49	2001	Gemeinde Göhlsdorf (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1		X
50	2001	Gemeinde Grebs (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1	X	
51	2001	Gemeinde Krahne (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1	X	
52	2001	Gemeinde Lehnin (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1		X
53	2001	Gemeinde Michelsdorf (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1		X
54	2001	Gemeinde Nahmitz (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1	X	

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
55	2001	Gemeinde Netzen (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1		X
56	2001	Gemeinde Prützke (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1		X
57	2001	Gemeinde Radel (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1	X	
58	2001	Gemeinde Reckahn (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1	X	
60	2001	Gemeinde Rietz (Amt Lehnin): Fragestellung s. zu Ifd. Nr. 1	X	
61	2001	Gemeinde Damsdorf (Amt Emster-Havel): Stimmen Sie dem Verlassen des Amtes Emster-Havel und der Bildung einer neuen Gemeinde mit jetzigen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Lehnin zu?	x	
62	2001	Gemeinde Oberjünne (Amt Lehnin): Soll der Beschluss der Gemeindevertretung Oberjünne vom 12.07.2001 zum Wechsel in das Amt Brück aufgehoben werden? (vorangegangen war ein Bürgerbegehren)		X
63	2002	Gemeinde Oberjünne (Amt Lehnin): Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinde Oberjünne in die Gemeinde Planebruch, die durch Zusammenschluss der Gemeinden Cammer und Damelang-Freienthal zum 31.01.2002 entstanden ist, eingliedert?	x	
64	2001	In 14 Gemeinden des Amtes Wiesenburg/Mark: „Bürgerentscheid über den Zusammenschluss der Gemeinden des Amtes Wiesenburg/Mark zur Einheitsgemeinde Wiesenburg/Mark“		
65	2001	In der Gemeinden Benken des Amtes Wiesenburg/Mark: „Bürgerentscheiden über den Zusammenschluss der Gemeinden des Amtes Wiesenburg/Mark zur neuen Gemeinde Wiesenburg/Mark“		
66	2001	In der Gemeinden Benken des Amtes Wiesenburg/Mark: „Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Benken in die Stadt Belzig		
67	2000	Vorzeitige Abberufung des hauptamtlichen Bürgermeisters von Stahnsdorf, Herrn Horst Muhsold	X	
68	2001	Eingemeindung der Gemeinden Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf	X	
69	2002	Bürgerentscheid über die freiwillige Eingliederung in die Stadt Treuenbrietzen Gemeinden Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese, Marzahna, Niebel, Rietz	x	
70				
71	2003	Bürgerentscheid über Bürgerbegehren „Wollt Ihr die Eigenständigkeit Eurer Gemeinde erhalten?“ Gemeinde Lobbese		x

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
73	2001	Brück OT Neuendorf: „Stimmen Sie der Eingliederung der Gemeinde Neuendorf bei Brück in die Stadt Brück zu?“	X	
74	2001	Brück OT Baitz: „Stimmen Sie der Eingliederung der Gemeinde Baitz in die Stadt Brück zu?“	X	
75	2001	Planebruch OT Cammer: „Stimmen Sie dem Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Cammer und Damelang-Freienthal zu?“	X	
76	2001	Planebruch, OT Damelang-Freienthal: Siehe Nr. 3	X	
77	2001	Linthe OT Alt Bork: „Stimmen Sie dem Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde Linthe zu?“	X	
78	2001	Linthe OT Deutsch Bork: Siehe Nr. 5	X	
79	2001	Linthe OT Linthe: Siehe Nr. 5	X	
80	2001	Borkwalde: „Stimmen Sie der Eingliederung der Gemeinde Borkwalde in die Stadt Beelitz zu?“		X
81	2002	Borkheide: „Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinden Borkheide und Borkwalde zu einer neuen Gemeinde zu?“		X
82	2002	Borkwalde: „Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinden Borkwalde und Borkheide zu einer neuen Gemeinde zu?“		X
83	2002	Borkheide: „Sind Sie gegen den Beschluss Bh-60-420-02 der Gemeindevertretung Borkheide zur Genehmigungsplanung der Beelitzer Straße?“		X
84	2005	Borkheide: „Sind Sie gegen den Ausbau des Gehweges auf der Westseite der Friedrich-Engels-Straße?“		X
85	2007	Golzow: „Sind Sie für die Aufgabe der Selbstständigkeit der Gemeinde Golzow und möchten in die amtsfreie Gemeinde Kloster Lehnin eingegliedert werden?“		X
86	2001	Brielow: Zusammenschluss mit den Gemeinden Radewege und Marzahne zur Gemeinde Beetzsee	X	
87	2001	Radewege: Zusammenschluss mit den Gemeinden Brielow und Marzahne zur Gemeinde Beetzsee	X	
88	2001	Marzahne: Zusammenschluss mit den Gemeinden Radewege und Brielow zur Gemeinde Beetzsee	X	
89	2001	Roskow: Zusammenschluss mit den Gemeinden Weseram und Lünow zur Gemeinde Roskow	X	
90	2001	Weseram: Zusammenschluss mit den Gemeinden Roskow und Lünow zur Gemeinde Roskow	X	
91	2001	Lünow: Zusammenschluss mit den Gemeinden Roskow und Weseram zur Gemeinde Roskow	X	
92	2001	Ketzür: Zusammenschluss mit den Gemeinden Gortz und Butzow zur Gemeinde Beetzseeheide	X	
93	2001	Gortz: Zusammenschluss mit den Gemeinden Ketzür und Butzow zur Gemeinde Beetzseeheide	X	
94	2001	Butzow: Zusammenschluss mit den Gemeinden Gortz und Ketzür zur Gemeinde Beetzseeheide	X	
95	2001	Pritzerbe: Zusammenschluss mit den Gemeinden Fohrde, Briest und Hohenferchesar zur Stadt Havelsee	X	
96	2001	Fohrde: Zusammenschluss mit den Gemeinden Briest und Hohenferchesar und der Stadt Pritzerbe zur Stadt Havel-	X	

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
		see		
97	2001	Briest: Zusammenschluss mit den Gemeinden Fohrde und Hohenferchesar und der Stadt Pritzerbe zur Stadt Havelsee	X	
98	2001	Hohenferchesar: Zusammenschluss mit den Gemeinden Fohrde und Briest und der Stadt Pritzerbe zur Stadt Havelsee	X	
99	2002	Groß Pankow – Wechsel der Ortschaft Klein Woltersdorf nach Groß Woltersdorf?	x	
100	2002	Groß Pankow – Wechsel der Gemeinde Boddin-Langnow aus dem Amt Pritzwalk-Land ins Amt Groß Pankow/Prignitz?	x	
101	2002	Groß Pankow – Neubildung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) aus den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Groß Pankow (Prignitz)	x	
102	2002	Durchführung der Dorferneuerung Grünewald/Sella		x
103	2004	Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Hortplatz des Sportplatzes Ruhland		x
104	2005	Sollen die Hohenbockaer Kinder zukünftig die Grundschule in Hosena weiter besuchen?		x
105	2006	Sind Sie gegen eine Beschulung der Hohenbockaer Kinder in der Grundschule Guteborn und statt dessen für eine weitere Beschulung der Hohenbockaer Kinder in der Grundschule Hosena, auch nach 2005 – und damit für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der Gemeinde Hohenbocka mit der Stadt Senftenberg über die weitere Beschulung der Hortkinder in der Grundschule Hosena		x
106	2006	Sind Sie gegen eine Beschulung der Hohenbockaer Kinder in der Grundschule Guteborn und statt dessen für eine weitere Beschulung der Hohenbockaer Kinder in der Grundschule Hosena, auch nach 2005 – und gegen eine Abgabe der Schulträgerschaft durch die Gemeinden an das Amt Ruhland		x
107	2006	Sind Sie gegen die Abgabe der Schulträgerschaft durch die Gemeinde an das Amt Ruhland		x
108	2001	Bürgerentscheid in den Gemeinden Bahnsdorf, Lindchen, Lubochow und Ressen über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Neu-Seeland	x	
109	2001	Bürgerentscheid in den Gemeinden Buchwäldchen, Gosda, Muckwar und Schöllnitz über den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Luckaitztal	x	
110	2001	Bürgerentscheid in den Gemeinden Ranzow und Reddern über die Eingliederung in die Gemeinde Altdöbern	x	
111	1990	Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeister (Gem. Ruhland)	x	
112	1996	Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Sedlitz in die Stadt Senftenberg	x	

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
113	2001	Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Brieske in die Stadt Senftenberg	x	
114	2001	Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Großkoschen in die Stadt Senftenberg	x	
115	2001	Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Niemtsch in die Stadt Senftenberg	x	
116	2001	Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Peickwitz in die Stadt Senftenberg	x	
117	2001	Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Hosena in die Stadt Senftenberg	x	
118	2001	Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Sperenberg: Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Am Mellensee zu einer amtsfreien Gemeinde Am Mellensee	X	
119	2001	Mellensee, Rehagen: Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Am Mellensee zu einer amtsfreien Gemeinde Am Mellensee		(Quorum verfehlt, aber positiver Beschluss GV)
120	2001	Gadsdorf: Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Am Mellensee zu einer amtsfreien Gemeinde Am Mellensee		X
121	2001	Saalow: Zusammenschluss der Gemeinde Saalow mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Am Mellensee		(Quorum verfehlt und negativer Beschluss GV)
122	1997	Baruth/Mark, Groß Ziescht, Horstwalde, Mückendorf, Radeland: Zusammenschluss der Stadt Baruth/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Baruth/Mark	X	
123	1997	Ließen: Zusammenschluss der Stadt Baruth/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Baruth/Mark	X (nicht umgesetzt)	

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
124	1997	Dornswalde, Klasdorf, Merzdorf, Paplitz, Petkus, Schöbendorf: Zusammenschluss der Stadt Baruth/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Baruth/Mark		X
125	1999	Dornswalde, Klasdorf: Eingliederung in die Stadt Baruth/Mark		X
126	1999	Merzdorf, Ließen, Petkus: Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde Petkus	X	
127	2001	Baruth/Mark, Dornswalde, Klasdorf, Paplitz, Petkus, Schöbendorf: Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde mit den anderen Gemeinden des Amtes Baruth/Mark	X	
128	1998	Dahlewitz: Zusammenschluss der Gemeinde Dahlewitz mit der Gemeinde Blankenfelde zu einer amtsfreien Gemeinde	X (nicht umge- setzt)	
129	2001	Groß Kienitz: Bildung einer Großgemeinde mit den benachbarten Gemeinden des Amtes Blankenfelde-Mahlow und der Gemeinde Dahlewitz		X
130	2001	Jühnsdorf: Bildung einer Großgemeinde mit den benachbarten Gemeinden des Amtes Blankenfelde-Mahlow und der Gemeinde Dahlewitz		(Quorum verfehlt, aber posi- ti- ver Be- schluss GV)
131	2002	Dahlewitz: „Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinde Dahlewitz in die Gemeinde Blankenfelde eingliedert?“		X
132	2001	Buckow, Gebersdorf, Rosenthal: Zusammenschluss mit angrenzenden Gemeinden zu einer neuen Stadt Dahme/Mark	X	
133	2001	Dahme/Mark, Kemnitz: Zusammenschluss mit angrenzenden Gemeinden zu einer neuen Stadt Dahme/Mark		(Quorum verfehlt, aber posi- ti- ver Be- schluss GV)

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
134	2002	Wahlsdorf: Zusammenschluss mit der Gemeinde Niebendorf-Heinsdorf	X	
135	2002	Niebendorf-Heinsdorf: Zusammenschluss mit der Gemeinde Wahlsdorf		X
136	2002	Wahlsdorf: Eingliederung in die Stadt Dahme/Mark	X	
137	2002	Schöna-Kolpien: Eingliederung in die Stadt Dahme/Mark	X	
138	2001	Görsdorf, Prensdorf, Wildau-Wentdorf: Zusammenschluss mit angrenzenden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde Dahmetal	X	
139	1997	Osdorf: „Stimmen Sie einem Zusammenschluss der Gemeinden Großbeeren und Osdorf zu?“	X	
140	1997	Großbeeren: „Stimmen Sie einem Zusammenschluss der Gemeinden Großbeeren und Osdorf zu?“	X	
141	2001	Diedersdorf: Eingliederung der Gemeinde Diedersdorf in die Gemeinde Großbeeren	X	
142	1997	Osdorf: „Stimmen Sie einem Zusammenschluss der Gemeinden Großbeeren und Osdorf zu?“	X	
143	1997	Großbeeren: „Stimmen Sie einem Zusammenschluss der Gemeinden Großbeeren und Osdorf zu?“	X	
144	2001	Diedersdorf: Eingliederung der Gemeinde Diedersdorf in die Gemeinde Großbeeren	X	
145	2000	Bollensdorf, Illmersdorf, Mehlsdorf, Niendorf, Rietdorf, Ihlow: Zusammenschluss mit angrenzenden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde Ihlow	x	
146	1997	Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder: Zusammenschluss mit amtsangehörigen Gemeinden zu einer neuen Stadt Jüterbog	X	
147	1997	Genshagen, Gröben, Kerzendorf, Löwenbruch, Siethen, Wietstock: Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Ludwigsfelde	X	
148	1997	Ahrensdorf: Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Ludwigsfelde		
149	2001	Ahrensdorf: Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Ludwigsfelde	X	
150	2001	Groß Schulzendorf: Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Ludwigsfelde	X	
151	1998	Ludwigsfelde: „Soll die Stadtverwaltung Ludwigsfelde einen städtebaulichen Vertrag mit der Entwicklungs- und Management- Gesellschaft für Immobilien und Beteiligungen mbH (EMG) 3. Projektgesellschaft oder mit anderen Investoren ausarbeiten und /oder abschließen, dessen Gegenstand die Planung bzw. die Errichtung eines Factory Outlet Centers im Stadtgebiet von Ludwigsfelde ist?“	X	
152	1998	Ludwigsfelde: „Soll die Stadtverwaltung Ludwigsfelde der Entwicklungs- und Management- Gesellschaft für Immobilien und Beteiligungen mbH (EMG) 3. Projektgesellschaft oder anderen Investoren Rechte an städtischem Grundeigentum zur Errichtung eines Factory Outlet Centers übertragen?“	X	
153	1997	Luckenwalde: Zusammenschluss der Stadt Luckenwalde mit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal		(Quorum)

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
				verfehlt)
154	1997	Borgisdorf, Gräfendorf, Hohenahlsdorf, Meinsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf, Werbig, Wiepersdorf: Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde Niederer Fläming	X	
155	1997	Hohengörsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf: Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde Niederer Fläming	(Quorum verfehlt, aber positiver Beschluss GV)	
156	1997	Herbersdorf, Hohenseefeld: Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde Niederer Fläming		X
157	2002	Hohenseefeld: Eingliederung der Gemeinde Hohenseefeld in die Gemeinde Niederer Fläming	X	
158	1997	Blönsdorf, Danna, Dennewitz, Langenlipisdorf, Malterhausen, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Seehausen, Schönefeld, Wergahna: „Stimmen Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde ... mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niedergörsdorf, der Gemeinde Altes Lager, der Gemeinde Bochow und der Gemeinde Zellendorf zu einer neuen Gemeinde Niedergörsdorf?“	X	
159	1997	Altes Lager: Stimmen Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Altes Lager mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niedergörsdorf und den Gemeinden Bochow und Zellendorf zu einer neuen Gemeinde Niedergörsdorf?“	X	
160	1997	Bochow: Stimmen Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Bochow mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niedergörsdorf, der Gemeinde Altes Lager und der Gemeinde Zellendorf zu einer neuen Gemeinde Niedergörsdorf?“	X	
161	1997	Zellendorf: Stimmen Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Zellendorf mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niedergörsdorf, der Gemeinde Altes Lager und der Gemeinde Bochow zu einer neuen Gemeinde Niedergörsdorf?“	X	
162	1993	Jänickendorf: Zusammenschluss mit den amtsangehörigen Gemeinden zur Gemeinde Nuthe-Urstromtal	X	
163	1993	Lynow: Zusammenschluss mit den amtsangehörigen Gemeinden zur Gemeinde Nuthe-Urstromtal	X	
164	1997	Nuthe-Urstromtal: „Stimmen Sie dem Zusammenschluss zwischen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt		X

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
		Luckenwalde zu?“		
165	2002	Groß Machnow: Eingliederung der Gemeinde Groß Machnow in die Gemeinde Rangsdorf		X
166	2002	Rangsdorf: Eingliederung der Gemeinde Groß Machnow in die Gemeinde Rangsdorf	X	
167	1997	Glau, Kliestow, Wiesenhagen: Zusammenschluss der Gemeinde mit der Stadt Trebbin und weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin	X	
168	1997	Trebbin: Zusammenschluss der Stadt Trebbin mit weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin	X	
169	1997	Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch Wilmersdorf, Thyrow: Zusammenschluss der Gemeinden Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch Wilmersdorf und Thyrow	X	
170	1998	Blankensee, Klein Schulzendorf, Stangenhagen: Zusammenschluss der Gemeinde mit der Stadt Trebbin und weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin	X	
171	1998	Lüdersdorf, Schönhagen: Zusammenschluss der Gemeinde mit der Stadt Trebbin und weiteren Gemeinden des Amtes Trebbin		X
172	2002	Thyrow: Eingliederung in die Stadt Ludwigsfelde	X (nicht umgesetzt)	
173		Stadt Guben		
174	1999	Sind Sie für den Erhalt der Grundschule 3?		x
175				
176		Stadt Forst (Lausitz)		
177	2006	Sind Sie für die Abberufung von Herrn Dr. Gerhard Reinfeld von seinem Amt als hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz)		x
178		Gemeinde Schenkendöbern		
179	1998	Befürworten Sie den Zusammenschluss der Gemeinde Gastrose mit der Gemeinde Kerkwitz?	x	
180	1998	Befürworten Sie den Zusammenschluss der Gemeinden Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschwitz, Schenkendöbern und Sembten?	x	
181	1998	Befürworten Sie den Zusammenschluss der Gemeinden Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz und Staakow?	x	
182	2001	Sind Sie dafür, dass die Gemeinden Atterwasch, Bärenklau, Grabkow, Gastrose-Kerkwitz, Lutzketal und Pinnow-		

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
		Heideland sich zu einer amtsfreien Gemeinde zusammenschließen?	x	
183		Amt Peitz -Gemeinde Tauer		
184	2001	Stimmen Sie zu, dass die Bürgermeisterin der Gemeinde Tauer Frau Monika Riese abgewählt wird?	x	
185		Amt Burg (Spreewald)		
186	1999 Briesen Burg Dissen Fehrow Guhrow Müsch Schmog- row Striesow Werben	Befürworten Sie den Zusammenschluss der Gemeinden Briesen, Burg(Spreewald), Dissen, Fehrow, Guhrow, Müschen. Schmogrow, Striesow und Werben zur neuen Gemeinde Burg (Spreewald) unter Aufgabe der kommunalen Selbständigkeit mittels einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden?		x
187	2001 Schmog- row	Befürworten Sie den Zusammenschluss der Gemeinde Schmogrow mit der Gemeinde Fehrow zur neuen Gemeinde Schmogrow-Fehrow unter Aufgabe der kommunalen Selbstständigkeit mittels einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung?	x	
188	2001 Fehrow	Befürworten Sie den Zusammenschluss der Gemeinde Fehrow mit der Gemeinde Schmogrow zur neuen Gemeinde Schmogrow-Fehrow unter Aufgabe der kommunalen Selbstständigkeit mittels einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung?	x	
189	2001 Dissen	Befürworten Sie den Zusammenschluss der Gemeinde Dissen mit der Gemeinde Striesow zur neuen Gemeinde Dissen-Striesow unter Aufgabe der kommunalen Selbstständigkeit mittels einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung?	x	
190	2001 Striesow	Befürworten Sie den Zusammenschluss der Gemeinde Striesow mit der Gemeinde Dissen zur neuen Gemeinde Dissen-Striesow unter Aufgabe der kommunalen Selbstständigkeit mittels einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung	x	
191	2001 Müsch en	Befürworten Sie den Zusammenschluss der Gemeinde Müschen mit der Gemeinde Burg (Spreewald) zur neuen Gemeinde Burg (Spreewald) unter Aufgabe der kommunalen Selbstständigkeit mittels einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung		

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
		Amt Döbern-Land		
192	1996 Sellessen	Eingemeindung der Gemeinde Sellessen in die Stadt Spremberg		x
193	1998 Sellessen	Eingemeindung der Gemeinde Sellessen in die Stadt Spremberg	x	
194	2002 Graustein	Eingemeindung der Gemeinde Graustein in die Stadt Spremberg	x	
195	2002 Groß Luja	Eingemeindung der Gemeinde Groß Luja in die Stadt Spremberg	x	
196	2002 Lieskau	Eingemeindung der Gemeinde Lieskau in die Stadt Spremberg	x	
197	2002 Türkendorf	Eingemeindung der Gemeinde Türkendorf in die Stadt Spremberg	x	
198	2002 Döbern	Zusammenschluss der Stadt Döbern und der Gemeinde Tschernitz zur amtsfreien Gemeinde Döbern-Land		x
199	2002 Tschernitz	Zusammenschluss der Gemeinde Tschernitz und der Stadt Döbern zur amtsfreien Gemeinde Döbern-Land	x	
200	2003	Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Welzow	x	
201	1998	Sind Sie für einen Zusammenschluss der Gemeinde Britz mit der neuen Gemeinde Chorin?		X
202	1998	Sind Sie für einen Zusammenschluss der Gemeinden Chorin, Golzow, Hohenfinow, Neuehütte, Niederfinow, Sandkrug Senftenhütte und Serwest zu einer neuen Gemeinde Chorin?		X
203	1998	Sind Sie für einen Zusammenschluss der Gemeinden Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug und Senftenhütte zu einer neuen Gemeinde Chorin?	X	
204	2001	Stimmen Sie für die Eingliederung der Gemeinde Hohenfinow in die Stadt Eberswalde?		X
205	2001	Stimmen Sie für die Eingliederung von Brodowin bzw. Serwest in die Gemeinde Chorin?	X	
206	2001	Stimmen Sie für eine Eingliederung der Gemeinde Schönfeld in die Stadt Werneuchen?		X
207	2001	Stimmen Sie für eine Eingliederung der Gemeinde Weesow in die Stadt Werneuchen?	X	
208	2001	Stimmen Sie für einen Zusammenschluss der Gemeinde Schönow mit der Stadt Bernau bei Berlin	X	

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
209	2001	Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Neugrimnitz in die Gemeinde Althüttendorf	X	
210	2001	Sind Sie für eine Eingliederung der Gemeinde Parlow-Glambeck in die Gemeinde Friedrichswalde	X	
211	2001	Sind Sie für einen Zusammenschluss der Gemeinde Klein Ziethen zur Gemeinde Ziehlen	X	
212	2001	Sind Sie für einen Zusammenschluss der Gemeinde Groß Ziethen zur Gemeinde Ziehlen	X	
213	2002	Sein Sie für eine Eingliederung der Gemeinde Altenhof in die Gemeinde Finowfurt	X	
214	2002	Sind Sie für die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung Liepe vom 22.01.2002 am 22.09.2002? Gegenstand des Beschlusses war die Festlegung eines Schulbezirkes	X	
215	2005	Sind Sie dafür, dass beim grundhaften Ausbau der Breitscheidstraße/Thälmann-Straße in Zepernick eine Variante berücksichtigt wird, die den Erhalt der Alleebäume sichert, den Willen der Anwohner nach Verkehrssicherheit – Tempo 30 und Rechts vor Links – respektiert und zudem eine erhebliche Kostenersparnis für die Gemeinde und die Anwohner erreicht?	X	
216	1996	Soll der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt vorzeitig abberufen werden: Ja/Nein (BRB)		x
217	1997	Bildung der Gemeinde Lichterfeld Schacksdorf (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
218	1997	Bildung der Gemeinde Sallgast (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
219	1997	Bildung der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Bürgerentscheid in vier Gemeinden)	x	
220	1997	Bildung der Gemeinde Schönborn (erfolgreicher Bürgerentscheid in fünf Gemeinden)	x	
221	1997	Eingliederung der Gemeinde Tröbitz in die Gemeinde Schönborn		
222	1998	Bildung der Gemeinde Münchhausen (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
223	1998	Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Wahrenbrück (Bürgerentscheid in elf Gemeinden)	x	
224	1998	Eingliederung der Gemeinde Lieskau in die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf	x	
225	1998	Eingliederung der Gemeinde Langenaundorf in die Stadt Uebigau	x	
226	1998	Bildung der Gemeinde Heideeck (Bürgerentscheid in drei Gemeinden)	x	
227	1998	Bildung der Gemeinde Themesgrund (Bürgerentscheid in vier Gemeinden)	x	
228	1998	Bildung der Gemeinde Wildberg (Bürgerentscheid in drei Gemeinden)	x	
229	1999	Eingliederung der Gemeinde Frankena in die Stadt Doberlug-Kirchhain	x	
230	2001	Bildung der Stadt Mühlberg/Elbe (Bürgerentscheid in sechs Gemeinden)	x	
231	2001	Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Doberlug-Kirchhain (erfolgreicher Bürgerentscheid in fünf Gemeinden)	x	
232	2001	Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Doberlug-Kirchhain (erfolgloser Bürgerentscheid in drei Gemeinden)		
233	2001	Bildung der Stadt Schlieben (Bürgerentscheid in fünf Gemeinden)	x	

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

lfd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
234	2001	Bildung der Gemeinde Lebusa (Bürgerentscheid in drei Gemeinden)	x	
235	2001	Bildung der Gemeinde Kremtzaue (Bürgerentscheid in drei Gemeinden)	x	
236	2001	Bildung der Gemeinde Fichtwald (Bürgerentscheid in drei Gemeinden)	x	
237	2001	Bildung der Gemeinde Hohenbucko (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
238	2001	Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Herzberg(Elster) (Bürgerentscheid in zehn Gemeinden)	x	
239	2001	Bildung der Stadt Schönewalde (Bürgerentscheid in vier Gemeinden)	x	
240	2001	Bildung der Stadt Uebigau-Wahrenbrück (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
241	2001	Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Falkenberg/Elster (erfolgreicher Bürgerentscheid in drei Gemeinden)	x	
242	2001	Eingliederung der Gemeinde Schmerkendorf in die Stadt Falkenberg/Elster		
243	2001	Eingliederung der Gemeinde Buchhain in die Stadt Doberlug-Kirchhain	x	
244	2001	Eingliederung der Gemeinden Arenzhain, Trebbus und Lugau in die Stadt Doberlug-Kirchhain		
245	2001	Bildung der Gemeinde Heidefeld (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
246	2001	Bildung der Gemeinde Rückersdorf (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
247	2001	Eingliederung von Gemeinden in die Gemeinde Massen-Niederlausitz (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
248	2001	Eingliederung von Gemeinden in die Gemeinde Plessa (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
249	2001	Bildung der Gemeinde Gorden-Staupitz (Bürgerentscheid in zwei Gemeinden)	x	
250	2001	Bildung der Stadt Sonnewalde (erfolgreicher Bürgerentscheid in neun Gemeinden)	x	
251	2001	Bildung der Stadt Sonnewalde (erfolgloser Bürgerentscheid in den Gemeinden Breitenau und Münchhausen)		x
252	2001	Bildung der Gemeinde Röderland (Bürgerentscheid in sechs Gemeinden)	x	
253	2000	Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda	x	
254	1996	Kyritz: Abberufung Bürgermeisterin	x	
255	1998	Neuruppin: Rückkehr zu zwei Einbahnstraßen		x
256	1999	Neuruppin: Abberufung Bürgermeister		x
257	2002	Kyritz: Abberufung Bürgermeisterin	x	
258	2007	Gemeinde Herzberg(Mark)(Amt Lindow(Mark)): Gegen Windkraftanlagen	x	
		zusätzlich zu Gemeindezusammenschlüssen (§ 20 Abs. 6 GO Bbg.		
259	1997		28	10
260	1998		1	0

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
261	2000		6	0
262	2001		36	18
263	2002		12	12
264	2004		2	0
265	2006	Sind Sie für die Abberufung von Frau Karin Rätzel von ihrem Amt als Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus?	X	
266	1998	Abwahl des Oberbürgermeisters	x	
267	2001	Gemeine Rietz Neuendorf:	11	1
268	2001	Gemeinde Grünheide (Mark):	3	2
269	2001	Gemeinde Neuzelle	11	1
270	2001	Gemeinde Neißemünde	4	0
271	2001	Gemeinde Briesen	0	1
	2002	Gemeinde Briesen	1	0
	1998	Gemeinde Jacobsdorf	3	
272	2001	Gemeinde Madlitz- Wilmersdorf	2	2
273	2001	Gemeinde Schlaubetal	3	0
274	2001	Ragow-Merz	2	0
275	2002	Siehdichum	3	0
276	2001	Spreenhagen	1	0
	2002	Spreenhagen	2	1
277	2002	Bad Saarow	4	0
278	2001	Reichenwalde	3	0
279	2001	Steinhöfel	8	2
280	2002	Stadt Storkow(Mark)	5	4
281	2001	Tauche	11	1
282	2000	Friedland	14	1
	2001	Friedland	1	0
283	1995	1 Bürgerentscheid zur Eingliederung in eine Stadt		
284	1997	10 Bürgerentscheide zur Eingliederung in eine Gemeinde bzw. zu Gemeindezusammenschlüssen		

Anlage 5
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Ifd. Nr.	Jahr	Zur Entscheidung gestellte Frage	Erfolgreich	
285	1997	1 Bürgerentscheid zur Abwahl Bürgermeister		
286	1998	4 Bürgerentscheide zur Eingliederung in eine Stadt bzw. Gemeinde bzw. zu Gemeindezusammenschlüssen		
287	1999	6 Bürgerentscheide zur Eingliederung in eine Stadt		
288	2000	1 Bürgerentscheid zur Eingliederung in eine Stadt		
289	2001	35 Bürgerentscheide zur Eingliederung in eine Stadt bzw. Gemeinde bzw. zu Gemeindezusammenschlüssen		
290	2001	1 Bürgerentscheid zur Abwahl Bürgermeister		
291	2002	30 Bürgerentscheide zur Eingliederung in eine Stadt bzw. Gemeinde bzw. zu Gemeindezusammenschlüssen		
292	2002	1 Bürgerentscheid zur Abwahl Bürgermeister		
293	2003	1 Bürgerentscheid zur Abwahl Bürgermeister		
294	2004	1 Bürgerentscheid zur Kinderbetreuung in einer Kita		
295	2004	2 Bürgerentscheide zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in einer Gemeinde		
296	2001	3 Bürgerentscheide zur Eingliederung der Gemeinden Göritz, Grünow und des Ortsteils Schenkenberg der Gemeinde Schenkenberg (ehemals Amt Prenzlau-Land) in die Stadt Prenzlau		
297	2001	9 Bürgerentscheide im Amt Gerswalde zum Zusammenschluss von Gemeinden	9	
298	2001	Bürgerentscheid zur Eingliederung der Gemeinde Groß Kölpin in die Gemeinde Milmersdorf (Amt Gerswalde)	X	
299	2001	9 Bürgerentscheide im Amt Oder-Welse zum Zusammenschluss von Gemeinden	9	
300	2001	15 Bürgerentscheide im Amt Gramzow zum Zusammenschluss von Gemeinden	15	
301	2001	4 Bürgerentscheide zum Zusammenschluss der Stadt Lychen mit den Gemeinden Beenz, Retzow und Rutenberg zur amtsfreien Stadt Lychen	4	
302	2001	19 Bürgerentscheide zur Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Angermünde-Land in die Stadt Angermünde	19	
303	2001	Bürgerentscheid zur Eingliederung der Gemeinde Stendell (Amt Oder-Welse) in die Stadt Schwedt/Oder	x	
304	2002	Bürgerentscheid zur Eingliederung der Gemeinde Welsebruch (Amt Oder-Welse) in die Stadt Schwedt/Oder (Eingliederung wurde mit Bescheid vom 22.10.2002 abgelehnt)	x	
305	2001	13 Bürgerentscheide zum Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden des ehemaligen Amtes Templin-Land zur amtsfreien Gemeinde Uckermärker Heide (Zusammenschluss wurde mit Bescheid vom 22.10.2002 abgelehnt)	13	

Anlage 6

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu Frage 85:

Zuweisungen an die Landkreise des Landes Brandenburg (in EUR)

hier: Arbeitsliste - Festsetzung 2008
Grundlage: BbgFAG vom 29.06.04 (GVBl. I S. 262) für 2007, zuletzt geändert am 06.12.2006
Gebietsstand: 01.01.2008 - 420 Gemeinden

Gebietskörperschaft		Einwohner- zahl	Umlage- kraft- messzahl	Umlage- kraft- messzahl je Einw.	Zuweisung insgesamt	Zuweisung insgesamt je Einw.	Zuweisung insgesamt plus Umlage- kraftmesszahl	Zuweisung insgesamt plus Umlage- kraftmesszahl je Einw.
		1	2	3	4	5	6	7
Landkreis Barnim	1206000000	177.396	59.246.407	333,98	59.606.226	336,01	118.852.633	669,98
Landkreis Dahme-Spreewald	1206100000	161.756	65.842.737	407,05	46.444.298	287,13	112.287.035	694,18
Landkreis Elbe-Elster	1206200000	119.773	36.532.590	305,02	46.621.900	389,25	83.154.490	694,27
Landkreis Havelland	1206300000	155.408	52.816.955	339,86	51.409.441	330,80	104.226.396	670,66
Landkreis Märkisch-Oderland	1206400000	191.998	62.359.811	324,79	66.154.181	344,56	128.513.992	669,35
Landkreis Oberhavel	1206500000	201.289	82.783.414	411,27	51.886.922	257,77	134.670.336	669,04
Landkreis Oberspreew.-Lausitz	1206600000	129.581	43.089.115	332,53	42.727.698	329,74	85.816.813	662,26
Landkreis Oder-Spree	1206700000	189.175	62.858.912	332,28	67.109.339	354,75	129.968.251	687,03
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1206800000	106.830	34.935.666	327,02	53.464.683	500,47	88.400.349	827,49
Landkreis Potsdam-Mittelmark	1206900000	204.007	68.777.953	337,14	69.825.263	342,27	138.603.216	679,40
Landkreis Prignitz	1207000000	87.221	27.196.197	311,81	37.822.297	433,64	65.018.494	745,45
Landkreis Spree-Neiße	1207100000	135.017	51.032.353	377,97	41.168.874	304,92	92.201.227	682,89
Landkreis Teltow-Fläming	1207200000	162.383	59.153.706	364,29	51.855.008	319,34	111.008.714	683,62
Landkreis Uckermark	1207300000	137.209	45.501.467	331,62	58.495.964	426,33	103.997.431	757,95
		2.159.043	752.127.283	348,36	744.592.094	344,87	1.496.719.377	693,23

Anlage 6
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu Frage 85:

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden des Landes Brandenburg (in EUR)

hier: Arbeitsliste - Festsetzung 2008
Grundlage: BbgFAG vom 29.06.04 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert am 06.12.2006 (GVBl. I S. 166)
Gebietsstand: 01.01.2008 - 420 Gemeinden

Gebietskörperschaft		Einwohner- zahl	Steuerkraft- messzahl	Steuerkraft- messzahl	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisungen und Steuerkraft- messzahl	Zuweisungen und Steuerkraftmesszahl
				je Einw.		je Einw.		je Einw.
		1	2	3	4	5	6	7
Land Bdg	420	2.547.772	1.124.417.726	441,33	1.290.138.399	506,38	2.414.556.125	947,71
kreisfreie Städte		388.729	189.914.138	488,55	338.374.780	870,46	528.288.918	1.359,02
Brandenburg an der Havel	1205100000	73.475	37.248.495	506,95	64.250.532	874,45	101.499.027	1.381,41
Cottbus	1205200000	103.837	50.795.987	489,19	88.706.065	854,28	139.502.052	1.343,47
Frankfurt (Oder)	1205300000	62.604	23.930.032	382,24	62.146.552	992,69	86.076.584	1.374,94
Potsdam	1205400000	148.813	77.939.624	523,74	123.271.631	828,37	201.211.255	1.352,11
Landkreis Barnim		177.396	61.445.612	346,38	89.641.014	505,32	151.086.626	851,69
Ahrensfelde	1206000500	13.040	7.574.597	580,87	3.823.191	293,19	11.397.788	874,06
Althüttendorf	1206001206	738	691.106	936,46	0	0,00	691.106	936,46
Bernau bei Berlin	1206002000	35.546	12.030.312	338,44	20.059.519	564,33	32.089.831	902,77
Biesenthal	1206002403	5.621	1.612.201	286,82	2.627.558	467,45	4.239.759	754,27
Breydin	1206003403	852	156.366	183,53	446.228	523,74	602.594	707,27
Britz	1206003604	2.269	651.530	287,14	1.012.041	446,03	1.663.571	733,17
Chorin	1206004504	2.530	567.228	224,20	1.249.874	494,02	1.817.102	718,22
Eberswalde	1206005200	41.787	13.651.350	326,69	24.665.934	590,28	38.317.284	916,97
Friedrichswalde	1206006806	940	157.183	167,22	503.817	535,98	661.000	703,19
Hohenfinow	1206009204	524	92.137	175,83	277.464	529,51	369.601	705,35
Hohensaaten	1206009607	784	156.164	199,19	401.405	512,00	557.569	711,18
Joachimsthal	1206010006	3.368	741.028	220,02	1.691.624	502,26	2.432.652	722,28
Liepe	1206012807	766	153.805	200,79	391.269	510,80	545.074	711,58
Lunow-Stolzenhagen	1206014907	1.209	209.477	173,26	642.510	531,44	851.987	704,70
Marienwerder	1206015403	1.768	414.523	234,46	858.441	485,54	1.272.964	720,00
Melchow	1206016103	898	311.404	346,78	360.373	401,31	671.777	748,08
Niederfinow	1206017204	654	132.851	203,14	332.909	509,04	465.760	712,17
Oderberg	1206017607	2.410	639.752	265,46	1.114.130	462,29	1.753.882	727,75
Panketal	1206018100	19.022	6.776.362	356,24	9.222.218	484,82	15.998.580	841,06
Parsteinsee	1206018507	557	107.503	193,00	287.765	516,63	395.268	709,64
Rüdnitz	1206019203	1.790	534.059	298,36	783.340	437,62	1.317.399	735,98
Schorfheide	1206019800	10.342	3.013.462	291,38	5.106.437	493,76	8.119.899	785,14
Sydower Fließ	1206025003	889	162.772	183,10	465.895	524,07	628.667	707,16
Wandlitz	1206026900	20.760	7.004.374	337,40	10.454.012	503,57	17.458.386	840,96
Werneuchen	1206028000	7.847	3.773.795	480,92	2.639.990	336,43	6.413.785	817,36
Ziethen	1206029606	485	130.271	268,60	223.070	459,94	353.341	728,54
Landkreis Dahme-Spreewald		161.756	94.388.886	583,53	67.012.294	414,28	161.401.180	997,81
Alt Zauche-Wußwerk	1206100513	590	119.342	202,27	300.713	509,68	420.055	711,96
Bersteland	1206101712	937	296.641	316,59	397.239	423,95	693.880	740,53
Bestensee	1206102000	6.601	1.998.685	302,79	3.050.009	462,05	5.048.694	764,84
Byhleguhre-Byhlen	1206106113	845	162.059	191,79	437.328	517,55	599.387	709,33
Drahnisdorf	1206109702	648	108.154	166,90	347.464	536,21	455.618	703,11
Eichwalde	1206111200	6.078	2.469.755	406,34	2.312.441	380,46	4.782.196	786,80
Golßen	1206116402	2.746	1.268.176	461,83	870.329	316,94	2.138.505	778,77
Groß Köris	1206119208	2.247	795.782	354,15	889.301	395,77	1.685.083	749,93
Halbe	1206121608	2.219	909.003	409,65	785.867	354,15	1.694.870	763,80
Heidesee	1206121700	7.078	2.217.297	313,27	3.233.940	456,90	5.451.237	770,17
Heideblick	1206121900	4.222	861.640	204,08	2.196.413	520,23	3.058.053	724,31
Jamlitz	1206122413	611	108.046	176,83	323.073	528,76	431.119	705,60
Kasel-Golzitz	1206124402	772	227.927	295,24	339.646	439,96	567.573	735,20
Königs Wusterhausen	1206126000	33.201	14.294.512	430,54	15.876.014	478,18	30.170.526	908,72
Krausnick-Groß Wasserburg	1206126512	636	230.647	362,65	247.658	389,40	478.305	752,05
Lieberose	1206130813	1.573	435.131	276,62	714.014	453,92	1.149.145	730,54
Lübben (Spreewald)	1206131600	14.557	5.131.713	352,53	7.696.117	528,69	12.827.830	881,21
Luckau	1206132000	10.477	3.856.184	368,06	4.577.573	436,92	8.433.757	804,98
Märkisch Buchholz	1206132808	810	197.991	244,43	387.231	478,06	585.222	722,50
Märkische Heide	1206132900	4.684	1.042.822	222,63	2.383.946	508,96	3.426.768	731,59
Mittenwalde	1206133200	8.684	4.289.618	493,97	2.882.102	331,89	7.171.720	825,85
Münchehofe	1206134408	528	122.890	232,75	257.045	486,83	379.935	719,57
Neu Zauche	1206135213	1.244	253.686	203,93	632.501	508,44	886.187	712,37
Rietzneuendorf-Staakow	1206140512	670	124.299	185,52	349.906	522,25	474.205	707,77
Schlepzig	1206142812	652	168.227	258,02	305.054	467,87	473.281	725,89
Schönefeld	1206143300	12.354	38.990.726	3.156,12	0	0,00	38.990.726	3.156,12
Schönwald	1206143512	1.238	293.129	236,78	598.951	483,81	892.080	720,58
Schulzendorf	1206144400	7.549	2.260.908	299,50	3.551.768	470,50	5.812.676	769,99
Schwerin	1206144808	629	233.377	371,03	240.980	383,12	474.357	754,14
Schwielochsee	1206145013	1.668	386.850	231,92	813.057	487,44	1.199.907	719,37
Spreewaldheide	1206147013	568	92.881	163,52	306.008	538,75	398.889	702,27
Steinreich	1206147102	602	115.085	191,17	311.842	518,01	426.927	709,18
Straupitz	1206147613	1.042	429.502	412,19	367.040	352,25	796.542	764,44
Teupitz	1206149208	1.920	651.299	339,22	781.390	406,97	1.432.689	746,19
Unterspreewald	1206151012	857	246.637	287,79	381.831	445,54	628.468	733,33
Wildau	1206154000	9.642	5.063.453	525,15	3.425.945	355,31	8.489.398	880,46
Zeuthen	1206157200	10.377	3.934.812	379,19	4.440.558	427,92	8.375.370	807,11

Gebietskörperschaft	Einwohner- zahl	Steuerkraft- messzahl	Steuerkraft- messzahl je Einw.	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisungen und Steuerkraft- messzahl	Zuweisungen und Steuerkraftmesszahl je Einw.
	1	2	3	4	5	6	7
Landkreis Elbe-Elster	119.773	36.266.158	302,79	58.703.865	490,13	94.970.023	792,92
Bad Liebenwerda	1206202400	10.573	3.499.561	330,99	5.320.438	503,21	8.819.999
Crinitz	1206208805	1.407	279.948	198,97	720.611	512,16	1.000.559
Doberlug-Kirchhain	1206209200	9.764	2.248.067	230,24	5.236.693	536,33	7.484.760
Elsterwerda	1206212400	9.249	3.254.771	351,91	4.486.155	485,04	7.740.926
Falkenberg/Elster	1206212800	7.627	2.720.522	356,70	3.266.582	428,29	5.987.104
Fichtwald	1206213409	716	141.231	197,25	367.631	513,45	508.862
Finsterwalde	1206214000	18.516	7.093.697	383,11	9.379.447	506,56	16.473.144
Gorden-Staupitz	1206217707	1.128	207.348	183,82	590.534	523,52	797.882
Gröden	1206219611	1.613	359.927	223,14	796.873	494,03	1.156.800
Großthiemig	1206220811	1.198	295.499	246,66	570.718	476,39	866.217
Heideland	1206221902	593	103.038	173,76	314.924	531,07	417.962
Herzberg (Elster)	1206222400	10.792	3.966.369	367,53	5.540.970	513,43	9.507.339
Hirschfeld	1206223211	1.435	333.704	232,55	698.813	486,98	1.032.517
Hohenbucko	1206223709	712	209.751	294,59	313.595	440,44	523.346
Hohenleipisch	1206224007	2.383	444.376	186,48	1.242.805	521,53	1.687.181
Kremitzau	1206228209	976	163.726	167,75	522.720	535,57	686.446
Lebusa	1206228909	893	167.364	187,42	465.096	520,82	632.460
Lichterfeld-Schacksdorf	1206229305	1.193	282.746	237,00	576.976	483,63	859.722
Massen-Niederlausitz	1206233305	2.236	1.181.232	528,28	592.939	265,18	1.774.171
Merzdorf	1206233611	952	214.355	225,16	468.875	492,52	683.230
Mühlberg/Elbe	1206234100	4.581	1.424.161	310,88	2.025.188	442,08	3.449.349
Plessa	1206237207	3.153	597.884	189,62	1.651.493	523,78	2.249.377
Röderland	1206241000	4.633	1.452.228	313,45	2.042.499	440,86	3.494.727
Rückersdorf	1206241702	1.694	349.850	206,52	858.003	506,50	1.207.853
Saigast	1206242505	1.734	432.836	249,62	822.219	474,17	1.255.055
Schilda	1206244002	530	80.711	152,28	290.003	547,18	370.714
Schlieben	1206244509	2.807	655.417	233,49	1.372.227	488,86	2.027.644
Schönborn	1206245302	1.820	351.906	193,35	939.796	516,37	1.291.702
Schönnewalde	1206246100	3.634	718.473	197,71	1.893.728	521,11	2.612.201
Schraden	1206246407	584	159.450	273,03	266.663	456,61	426.113
Sonnenwalde	1206246900	3.600	938.705	260,75	1.703.422	473,17	2.642.127
Tröbitz	1206249202	788	281.906	357,75	309.744	393,08	591.650
Uebigau-Wahrenbrück	1206250000	6.259	1.655.399	264,48	3.055.485	488,17	4.710.884
Landkreis Havelland	155.408	64.052.894	412,16	68.562.396	441,18	132.615.290	853,34
Brieselang	1206303600	10.598	5.292.507	499,39	3.593.586	339,08	8.886.093
Dallgow-Doberitz	1206305600	8.086	3.849.603	476,08	2.760.386	341,38	6.609.989
Falkensee	1206308000	39.008	16.714.772	428,50	18.965.147	486,19	35.679.919
Friesack	1206308802	2.781	781.847	281,14	1.258.225	452,44	2.040.072
Gollenberg	1206309409	453	88.896	196,24	232.937	514,21	321.833
Großderschau	1206311209	548	94.542	172,52	291.534	532,00	386.076
Havelaue	1206313409	999	195.147	195,34	514.366	514,88	709.513
Wiesenaue	1206314202	800	163.128	203,91	406.764	508,46	569.892
Ketzin	1206314800	6.483	3.758.503	579,75	1.640.198	253,00	5.398.701
Kleßen-Görne	1206316109	412	80.055	194,31	212.450	515,66	292.505
Kotzen	1206316506	643	114.542	178,14	339.366	527,79	453.908
Märkisch Luch	1206318606	1.382	464.547	336,14	565.628	409,28	1.030.175
Milower Land	1206318900	4.839	1.089.434	225,14	2.460.100	508,39	3.549.534
Mühlenberge	1206320202	790	277.024	350,66	314.729	398,39	591.753
Nauen	1206320800	16.674	6.903.367	414,02	8.051.269	482,86	14.954.636
Nennhausen	1206321206	2.018	409.192	202,77	1.027.786	509,31	1.436.978
Paulinenaue	1206322802	1.310	426.518	325,59	546.530	417,20	973.048
Pessin	1206324002	651	189.915	291,73	288.127	442,59	478.042
Prenitz	1206324400	9.655	4.419.610	457,75	3.524.701	365,06	7.944.311
Rathenow	1206325200	26.640	9.854.202	369,90	13.971.225	524,45	23.825.427
Retzow	1206325602	580	132.782	228,93	284.018	489,69	416.800
Rhinow	1206326009	1.874	788.126	420,56	648.346	345,97	1.436.472
Schönwalde-Glien	1206327300	8.654	3.445.372	398,12	3.488.831	403,15	6.934.203
Seeblick	1206327409	972	169.130	174,00	516.021	530,89	685.151
Stechow-Ferchesar	1206329306	928	186.383	200,84	473.981	510,76	660.364
Wustermark	1206335700	7.630	4.163.750	545,71	2.186.145	286,52	6.349.895
Landkreis Märkisch-Oderland	191.998	70.212.968	365,70	87.386.322	455,14	157.599.290	820,84
Alt Tuchebrand	1206400904	973	192.753	198,10	498.965	512,81	691.718
Altlandsberg	1206402900	8.737	3.265.828	373,79	3.687.644	422,07	6.953.472
Bad Freienwalde (Oder)	1206404400	12.754	3.476.243	272,56	6.671.423	523,08	10.147.666
Beiersdorf-Freudenberg	1206405303	621	564.062	908,31	0	0,00	564.062
Bleyen-Genschmar	1206405704	560	98.881	176,57	296.216	528,96	395.097
Bliesdorf	1206406114	992	207.067	208,74	500.796	504,83	707.863
Buckow (Märkische Schweiz)	1206408408	1.659	447.872	269,97	761.338	458,91	1.209.210
Falkenberg	1206412503	2.436	520.829	213,81	1.220.519	501,03	1.741.348
Falkenhagen (Mark)	1206412812	794	222.910	280,74	357.959	450,83	580.869
Fichtenhöhe	1206413012	578	111.249	192,47	298.845	517,03	410.094
Fredersdorf-Vogelsdorf	1206413600	12.549	4.351.699	346,78	5.849.484	466,13	10.201.183
Garzau-Garzin	1206415308	511	133.559	261,37	237.800	465,36	371.359
Golzow	1206417204	905	201.646	222,81	447.321	494,28	648.967
Gusow-Platow	1206419010	1.384	263.106	190,11	718.031	518,81	981.137
Heckelberg-Brunow	1206420503	852	1.925.991	2.260,55	0	0,00	1.925.991
Höhenland	1206422203	1.075	246.752	229,54	525.928	489,24	772.680
Hoppegarten	1206422700	15.176	10.210.516	672,81	3.593.637	236,80	13.804.153
Küstriner Vorland	1206426604	2.977	1.788.562	600,79	637.450	214,12	2.426.012
Lebus	1206428606	3.346	2.098.816	627,26	658.733	196,87	2.757.549
Letschin	1206427400	4.710	936.489	198,83	2.484.198	527,43	3.420.687
Lietzen	1206428812	733	129.755	177,02	387.481	528,62	517.236
Lindendorf	1206429012	1.539	305.281	198,36	788.915	512,62	1.094.196
Märkische Höhe	1206430310	666	147.691	221,76	329.716	495,07	477.407
Müncheberg	1206431700	7.418	2.045.011	275,68	3.617.789	487,70	5.662.800

Gebietskörperschaft		Einwohner- zahl	Steuerkraft- messzahl	Steuerkraft- messzahl je Einw.	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisungen und Steuerkraft- messzahl	Zuweisungen und Steuerkraftmesszahl je Einw.
						je Einw.		
		1	2	3	4	5	6	7
Neuenhagen bei Berlin	1206433600	16.494	7.675.581	465,36	6.526.603	395,70	14.202.184	861,05
Neuhardenberg	1206434010	2.888	784.847	271,76	1.329.389	460,31	2.114.236	732,08
Neulewin	1206434914	1.053	298.413	283,39	472.631	448,84	771.044	732,24
Neutrebbin	1206436514	1.570	356.666	227,18	770.879	491,01	1.127.545	718,18
Oberbarnim	1206437008	1.521	319.245	209,89	766.537	503,97	1.085.782	713,86
Oderaue	1206437114	1.811	347.320	191,78	937.283	517,55	1.284.603	709,33
Petershagen/Eggersdorf	1206438000	13.356	4.287.039	320,98	6.545.477	490,08	10.832.516	811,06
Podelzig	1206438806	999	267.028	267,30	460.455	460,92	727.483	728,21
Prötzel	1206439314	1.196	317.427	265,41	552.950	462,33	870.377	727,74
Rehfelde	1206440808	4.587	1.353.803	295,14	2.081.926	453,88	3.435.729	749,01
Reichenow-Möglin	1206441714	619	107.817	174,18	328.536	530,75	436.353	704,93
Reitwein	1206442006	530	135.590	255,83	248.843	469,52	384.433	725,35
Rüdersdorf bei Berlin	1206442800	15.782	5.666.271	359,03	7.482.650	474,13	13.148.921	833,16
Seelow	1206444800	5.736	2.141.858	373,41	3.112.327	542,60	5.254.185	916,00
Strausberg	1206447200	26.402	8.694.343	329,31	14.640.057	554,51	23.334.400	883,81
Treplin	1206448006	425	136.085	320,20	179.026	421,24	315.111	741,44
Vierlinden	1206448212	1.614	538.227	333,47	663.809	411,28	1.202.036	744,76
Waldsiedersdorf	1206448408	1.179	256.851	217,85	587.138	498,00	843.989	715,85
Wriezen	1206451200	8.105	2.087.448	257,55	4.095.230	505,27	6.182.678	762,82
Zechin	1206453804	776	132.640	170,93	413.757	533,19	546.397	704,12
Zeschdorf	1206453906	1.410	415.901	294,97	620.631	440,16	1.036.532	735,13
Landkreis Oberhavel		201.289	122.050.842	606,35	78.846.861	391,71	200.897.703	998,06
Birkenwerder	1206503600	7.360	3.206.291	435,64	2.701.855	367,10	5.908.146	802,74
Fürstenberg/Havel	1206508400	6.623	1.699.814	256,65	3.289.375	496,66	4.989.189	753,31
Gliencke/Nordbahn	1206509600	9.879	4.348.779	440,20	3.749.123	379,50	8.097.902	819,71
Gransee	1206510002	6.391	3.001.348	469,62	2.140.602	334,94	5.141.950	804,56
Großwoltersdorf	1206511702	932	208.009	223,19	460.406	494,00	668.415	717,18
Hennigsdorf	1206513600	26.007	17.147.995	659,36	7.177.722	275,99	24.325.717	935,35
Hohen Neuendorf	1206514400	23.337	9.102.187	390,03	10.985.186	470,72	20.087.373	860,75
Kremmen	1206516500	7.342	2.642.891	359,97	3.111.839	423,84	5.754.730	783,81
Leegebruch	1206518000	6.695	1.773.006	264,83	3.284.085	490,53	5.057.091	755,35
Liebenwalde	1206519300	4.548	30.471.372	6.699,95	0	0,00	30.471.372	6.699,95
Löwenberger Land	1206519800	8.305	2.295.932	276,45	4.089.663	492,43	6.385.595	768,89
Mühlenbecker Land	1206522500	13.213	4.976.363	376,63	5.915.387	447,69	10.891.750	824,32
Oberkrämer	1206525100	10.812	4.959.192	458,67	4.010.903	370,97	8.970.095	829,64
Oranienburg	1206525600	41.267	23.012.621	557,65	17.166.136	415,98	40.178.757	973,63
Schönermark	1206527602	481	104.308	216,86	239.897	498,75	344.205	715,60
Sonnenberg	1206530102	904	191.703	212,06	454.117	502,34	645.820	714,40
Stechlin	1206531002	1.296	293.413	226,40	377.099	491,59	930.512	717,99
Velten	1206533200	11.419	6.915.169	605,58	3.022.765	264,71	9.937.934	870,30
Zehdenick	1206535600	14.478	5.700.449	393,73	6.410.701	442,79	12.111.150	836,52
Landkreis Oberspreew.-Lausitz		129.581	51.914.139	400,63	57.453.514	443,38	109.367.653	844,01
Altdöbern	1206600801	2.923	489.281	167,39	1.576.196	539,24	2.065.477	706,63
Bronkow	1206604101	680	247.131	363,43	264.395	388,82	511.526	752,24
Calau	1206605200	9.072	2.490.614	274,54	4.522.366	498,50	7.012.980	773,04
Frauentorf	1206606406	804	119.698	148,88	441.982	549,73	561.680	698,61
Großkmehlen	1206610406	1.267	220.955	174,39	672.262	530,59	893.217	704,99
Großräschen	1206611200	11.148	3.218.935	288,75	5.585.942	501,07	8.804.877	789,82
Grünwald	1206611607	625	95.105	152,17	342.038	547,26	437.143	699,43
Guteborn	1206612007	601	135.890	226,11	295.577	491,81	431.467	717,92
Hernsdorf	1206612407	908	154.565	170,23	484.616	533,72	639.181	703,94
Hohenbocka	1206613207	1.161	227.845	196,25	596.987	514,20	824.832	710,45
Kroppen	1206616806	753	169.299	224,83	371.051	492,76	540.350	717,60
Lauchhammer	1206617600	18.396	14.066.464	764,65	4.047.357	220,01	18.113.821	984,66
Lindenau	1206618806	757	146.841	193,98	390.539	515,90	537.380	709,88
Lübbenau/Spreewald	1206619600	17.560	6.389.833	363,89	9.142.781	520,66	15.532.614	884,55
Luckaitztal	1206620201	958	147.822	154,30	522.743	545,66	670.565	699,96
Neu-Seeland	1206622601	817	75.899	92,90	483.429	591,71	559.328	684,61
Neupetershain	1206622801	1.553	271.512	174,83	823.501	530,26	1.095.013	705,10
Ortrand	1206624006	2.430	908.707	373,95	925.642	380,92	1.834.349	754,88
Ruhland	1206627207	4.043	1.095.864	271,05	1.895.082	468,73	2.990.946	739,78
Schippkau	1206628500	7.535	1.916.030	254,28	3.800.505	504,38	5.716.535	758,66
Schwarzbach	1206629207	768	141.057	183,67	402.153	523,64	543.210	707,30
Schwarzheide	1206629600	6.510	5.907.259	907,41	51.779	7,95	5.959.038	915,37
Senftenberg	1206630400	28.071	9.947.428	354,37	15.116.935	538,52	25.064.363	892,89
Tettau	1206631606	857	183.554	214,18	429.143	500,75	612.697	714,93
Vetschau/Spreewald	1206632000	9.384	3.146.551	335,31	4.268.513	454,87	7.415.064	790,18
Landkreis Oder-Spree		189.175	76.194.007	402,77	82.139.887	434,20	158.333.894	836,97
Bad Saarow	1206702407	4.758	2.024.609	425,52	1.700.516	357,40	3.725.125	782,92
Beeskow	1206703600	8.365	3.189.638	381,31	4.267.003	510,10	7.456.641	891,41
Berkenbrück	1206704006	1.002	228.020	227,56	491.696	490,71	719.716	718,28
Briesen (Mark)	1206707206	2.303	551.180	239,33	1.109.791	481,89	1.660.971	721,22
Brieskow-Finkenheerd	1206707601	2.570	714.844	278,15	1.165.617	453,55	1.880.461	731,70
Diensdorf-Radlow	1206711207	548	191.066	348,66	219.141	399,89	410.207	748,55
Eisenhüttenstadt	1206712000	33.914	20.638.253	608,55	12.147.849	358,20	32.786.102	966,74
Erkner	1206712400	11.697	3.450.329	294,98	5.844.944	499,70	9.295.273	794,67
Friedland	1206713700	3.350	734.475	219,25	1.684.634	502,88	2.419.109	722,12
Fürstenwalde/Spree	1206714400	33.121	14.769.601	445,93	15.856.204	478,74	30.625.805	924,66
Gosen-Neu Zittau	1206717309	2.764	995.505	360,17	1.086.737	393,18	2.082.242	753,34
Groß Lindow	1206718001	1.857	457.847	246,55	884.811	476,47	1.342.658	723,03
Grünheide (Mark)	1206720100	7.822	5.020.064	641,79	1.687.430	215,73	6.707.494	857,52
Grunow-Dammendorf	1206720508	587	174.893	297,94	257.065	437,93	431.958	735,87
Jacobsdorf	1206723706	1.953	556.566	284,98	874.265	447,65	1.430.831	732,63
Langewahl	1206728807	856	195.548	228,44	419.487	490,05	615.035	718,50
Lawitz	1206729205	670	182.596	272,53	306.183	456,99	488.779	729,52
Madlitz-Wilmersdorf	1206731006	752	182.907	243,23	360.183	478,97	543.090	722,19

Gebietskörperschaft	Einwohner- zahl	Steuerkraft- messzahl	Steuerkraft- messzahl je Einw.	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisungen und Steuerkraft- messzahl	Zuweisungen und Steuerkraftmesszahl je Einw.
	1	2	3	4	5	6	7
Mixdorf	1206732408	1.009	395.067	391,54	371.040	367,73	759,27
Müllrose	1206733608	4.493	1.775.762	395,23	1.699.318	378,21	773,44
Neißemünde	1206733805	1.868	390.627	209,12	942.502	504,55	713,67
Neuzelle	1206735705	4.592	1.192.479	259,69	2.206.226	480,45	740,14
Ragow-Merz	1206739708	510	126.625	248,28	242.339	475,17	723,46
Rauen	1206740809	1.929	504.559	261,57	897.398	465,21	726,78
Reichenwalde	1206741307	1.095	317.136	289,62	486.368	444,17	733,79
Rietz-Neuendorf	1206742600	4.409	1.316.552	298,61	1.986.845	450,63	749,24
Schlaubetal	1206743808	1.988	513.224	258,16	929.921	467,77	725,93
Schöneiche bei Berlin	1206744000	12.047	4.210.249	349,49	5.550.803	460,76	810,25
Siehdichum	1206745808	1.765	520.082	294,66	777.287	440,39	735,05
Spreenhagen	1206746909	3.534	1.427.481	403,93	1.292.527	365,74	769,67
Steinhöfel	1206747300	4.664	1.007.240	215,96	2.397.404	514,02	729,98
Storkow (Mark)	1206748100	9.427	3.002.086	318,46	4.407.285	467,52	785,97
Tauche	1206749300	3.985	1.084.277	272,09	1.862.105	467,28	739,37
Vogelsang	1206750801	805	149.604	185,84	420.214	522,00	707,85
Wendisch Rietz	1206752007	1.428	556.987	390,05	526.721	368,85	758,90
Wiesenu	1206752801	1.411	402.196	285,04	631.571	447,61	732,65
Woltersdorf	1206754400	7.642	2.684.637	351,30	3.303.416	432,27	783,57
Ziltendorf	1206755201	1.685	359.196	213,17	845.041	501,51	714,68
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	106.830	38.709.592	362,35	50.437.157	472,13	89.146.749	834,47
Bredbin	1206805205	1.042	201.209	193,10	538.259	516,56	709,66
Dabergotz	1206807207	616	135.554	220,06	305.750	496,35	716,40
Dreetz	1206810905	1.240	226.002	182,26	650.619	524,69	706,95
Fehrbellin	1206811700	9.152	2.529.684	276,41	4.555.234	497,73	774,14
Heiligengrabe	1206818100	5.046	5.014.503	993,76	0	5.014.503	993,76
Herzberg (Mark)	1206818804	667	254.045	380,88	250.612	375,73	756,61
Kyritz	1206826400	10.018	3.850.260	384,33	4.228.173	422,06	806,39
Lindow (Mark)	1206828004	3.243	761.253	234,74	1.591.136	490,64	725,37
Märkisch Linden	1206830607	1.235	580.275	469,86	381.608	308,99	778,85
Neuruppin	1206832000	31.939	12.640.383	395,77	16.415.400	513,96	909,73
Neustadt (Dosse)	1206832405	3.718	1.005.034	270,32	1.737.010	467,19	737,51
Rheinsberg	1206835300	8.889	2.302.752	259,06	4.522.387	508,76	767,82
Rüthnick	1206837204	491	121.928	248,33	233.295	475,14	723,47
Sieversdorf-Hohenofen	1206840905	843	132.952	157,71	457.836	543,10	700,82
Storbeck-Frankendorf	1206841307	541	83.338	154,04	295.307	545,85	699,90
Studenitz-Schönermark	1206841705	680	152.720	224,59	335.204	492,95	717,54
Temnitzquell	1206842507	831	173.347	208,60	419.603	504,94	713,54
Temnitztal	1206842607	1.655	284.795	172,08	881.000	532,33	704,41
Vielitzsee	1206843704	540	129.404	239,64	260.096	481,66	721,30
Walsleben	1206845207	828	383.258	462,87	260.186	314,23	777,11
Wittstock/Dosse	1206846800	16.108	5.687.323	353,07	8.520.172	528,94	882,01
Wusterhausen/Dosse	1206847700	6.532	1.878.816	287,63	3.088.323	472,80	760,43
Zernitz-Lohm	1206850105	976	180.757	185,20	509.947	522,49	707,69
Landkreis Potsdam-Mittelmark	204.007	89.592.925	439,17	80.315.161	393,69	169.908.086	832,85
Beelitz	1206901700	12.265	4.786.948	390,29	5.292.224	431,49	821,78
Beetzsee	1206901802	2.769	804.996	290,72	1.232.926	445,26	735,98
Beetzseeheide	1206901902	721	177.653	246,40	343.621	476,59	722,99
Belzig	1206902000	11.675	3.644.414	312,16	6.475.570	554,65	866,81
Bensdorf	1206902817	1.352	289.338	214,01	677.192	500,88	714,89
Borkheide	1206905204	1.865	749.240	401,74	671.558	360,08	761,82
Borkwalde	1206905604	1.544	400.556	259,43	720.765	466,82	726,24
Brück	1206907604	3.769	1.481.388	393,05	1.414.136	375,20	768,25
Buckautal	1206908918	512	111.349	217,48	255.119	498,28	715,76
Golzow	1206921604	1.390	601.189	432,51	468.437	337,01	769,52
Görzke	1206922418	1.460	366.371	250,94	690.848	473,18	724,12
Gräben	1206923218	623	110.621	177,56	329.079	528,22	705,78
Groß Kreutz (Havel)	1206924900	8.435	3.360.657	398,42	3.387.682	401,62	800,04
Havelsee	1206927002	3.273	777.958	237,69	1.598.449	488,37	726,06
Kleinmachnow	1206930400	18.778	11.808.738	628,86	5.252.165	279,70	908,56
Kloster Lehnin	1206930600	11.566	4.559.955	394,26	4.902.934	423,91	818,16
Linthe	1206934504	960	1.438.582	1.498,52	0	0,00	1.498,52
Michendorf	1206939700	11.350	4.639.040	408,73	4.672.982	411,72	820,44
Mühlfließ	1206940210	980	331.332	338,09	399.661	407,82	745,91
Niemegk	1206944810	2.207	1.031.361	467,31	686.162	310,90	778,22
Nuthetal	1206945400	8.868	3.719.310	419,41	3.445.418	388,52	807,93
Päwesin	1206946002	569	152.353	267,76	262.065	460,57	728,33
Planebruch	1206947004	1.146	234.836	204,92	581.823	507,70	712,62
Planetal	1206947410	1.059	282.540	266,80	488.504	461,29	728,09
Rabenstein/Fläming	1206948510	902	177.839	197,16	463.193	513,52	710,68
Rosenau	1206953717	985	281.845	286,14	440.083	446,78	732,92
Roskow	1206954102	1.298	347.938	268,06	597.527	460,34	728,40
Schwielowsee	1206959000	9.840	3.800.341	386,21	4.126.060	419,32	805,53
Seddiner See	1206959600	4.275	1.751.169	409,63	1.564.982	366,08	775,71
Stahnsdorf	1206960400	13.488	10.422.084	772,69	2.050.016	151,99	924,68
Teltow	1206961600	20.315	10.571.150	520,36	7.415.828	365,04	885,40
Treuenbrietzen	1206963200	8.207	2.761.426	336,47	3.666.467	446,75	783,22
Wenzlow	1206964818	591	140.853	238,33	285.240	482,64	720,97
Werder (Havel)	1206965600	23.015	9.647.509	419,18	10.314.947	448,18	867,37
Wiesenburg/Mark	1206966500	5.086	1.598.527	314,30	2.252.225	442,83	757,13
Wollin	1206968018	934	218.818	234,28	453.623	485,68	719,96
Wusterwitz	1206968817	3.172	897.314	282,89	1.439.486	453,81	736,70
Ziesar	1206969618	2.763	1.115.387	403,69	996.164	360,54	764,22
Landkreis Prignitz	87.221	28.072.061	321,85	42.979.995	492,77	71.052.056	814,62
Bad Wilsnack	1207000801	2.803	987.682	352,37	1.120.383	399,71	752,07
Berge	1207002809	871	261.023	299,68	380.301	436,63	736,31

Gebietskörperschaft		Einwohner- zahl	Steuerkraft- messzahl	Steuerkraft- messzahl je Einw.	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisung (allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	Zuweisungen und Steuerkraft- messzahl	Zuweisungen und Steuerkraftmesszahl je Einw.
					4	5		
		1	2	3			6	7
Breese	1207005201	1.624	340.418	209,62	818.780	504,17	1.159.198	713,79
Cumlosen	1207006005	886	206.683	233,28	430.977	486,43	637.660	719,71
Gerdshagen	1207009606	589	190.490	323,41	246.690	418,83	437.180	742,24
Groß Pankow (Prignitz)	1207012500	4.471	1.287.540	287,98	2.050.272	458,57	3.337.812	746,55
Gültitz-Reetz	1207014509	539	99.916	185,37	281.551	522,36	381.467	707,73
Gumtow	1207014900	3.920	777.119	198,24	2.048.822	522,66	2.825.941	720,90
Halenbeck-Rohlsdorf	1207015306	661	126.052	190,70	342.638	518,36	468.690	709,06
Karstädt	1207017300	6.872	2.653.088	386,07	2.754.978	400,90	5.408.066	786,97
Kümmernitztal	1207022206	398	69.655	175,01	210.991	530,13	280.646	705,14
Lanz	1207023605	864	165.683	191,76	447.176	517,56	612.859	709,33
Legde/Quitze	1207024101	706	118.358	167,65	378.171	535,65	496.529	703,30
Lenzen (Elbe)	1207024405	2.554	701.720	274,75	1.164.878	456,10	1.866.598	730,85
Lenzerwische	1207024605	534	150.070	281,03	240.629	450,62	390.699	731,65
Marienfließ	1207026606	853	153.842	180,35	448.782	526,12	602.624	706,48
Meyenburg	1207028006	2.497	1.130.828	452,87	803.363	321,73	1.934.191	774,61
Perleberg	1207029600	13.029	4.580.832	351,59	6.860.578	526,56	11.441.410	878,15
Pirow	1207030009	519	110.833	213,55	260.135	501,22	370.968	714,77
Platteneburg	1207030200	3.954	1.329.176	336,16	1.657.266	419,14	2.986.442	755,30
Pritzwalk	1207031600	13.252	5.760.840	434,71	6.155.470	464,49	11.916.310	899,21
Putitz	1207032509	3.009	674.046	224,01	1.496.486	497,34	2.170.532	721,35
Rühstädt	1207034801	564	166.647	295,47	248.037	439,78	414.684	735,26
Triglitz	1207039309	578	106.958	185,05	302.063	522,60	409.021	707,65
Weisen	1207041601	1.108	268.235	242,09	531.641	479,82	799.876	721,91
Wittenberge	1207042400	19.566	5.654.327	288,99	11.298.937	577,48	16.953.264	866,47
Landkreis Spree-Neiße		135.017	66.881.698	495,36	60.896.145	451,03	127.777.843	946,38
Briesen	1207102801	824	247.583	300,46	359.296	436,04	606.879	736,50
Burg (Spreewald)	1207103201	4.582	1.693.385	369,57	1.823.932	398,06	3.517.317	767,64
Dissen-Sriesow	1207104101	1.073	199.004	185,47	560.416	522,29	759.420	707,75
Döbern	1207104402	3.851	1.254.712	325,81	1.641.684	426,30	2.896.396	752,12
Drachhausen	1207105207	856	158.254	184,88	447.458	522,73	605.712	707,61
Drebkau	1207105700	6.241	1.874.347	300,33	2.878.708	461,26	4.753.055	761,59
Drehnow	1207106007	616	119.344	193,74	317.907	516,08	437.251	709,82
Felixsee	1207107402	2.336	435.459	186,41	1.218.407	521,58	1.653.866	707,99
Forst (Lausitz)	1207107600	22.112	6.499.263	293,92	12.729.425	575,68	19.228.688	869,60
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	1207115302	1.278	237.448	185,80	667.167	522,04	904.615	707,84
Guben	1207116000	20.885	7.838.197	375,30	10.723.222	513,44	18.561.419	888,74
Guhrow	1207116401	585	163.111	278,82	278.822	452,27	427.689	731,09
Heinersbrück	1207117607	683	259.478	379,91	257.120	376,46	516.598	756,37
Hornow-Wadelsdorf	1207118502	645	158.723	246,08	307.553	476,83	466.276	722,91
Jämlitz-Klein Döben	1207118902	501	48.770	97,35	294.778	588,38	343.548	685,72
Jämschwalde	1207119307	1.963	844.169	430,04	665.177	338,66	1.509.346	768,90
Kolkwitz	1207124400	9.965	4.018.937	403,31	4.063.967	407,82	8.082.904	811,13
Neiße-Malxetal	1207129402	1.856	329.225	177,38	980.617	528,35	1.309.842	705,73
Neuhausen/Spree	1207130100	5.599	1.338.654	239,09	2.814.200	502,63	4.152.854	741,71
Peitz	1207130407	4.971	2.948.572	593,15	1.158.341	233,02	4.106.913	826,17
Schenkendöbern	1207133700	4.198	854.778	203,62	2.182.380	519,86	3.037.158	723,48
Schmogrow-Fehrow	1207134101	959	166.944	174,08	509.063	530,83	676.007	704,91
Spremberg	1207137200	25.952	15.966.812	615,24	8.804.085	339,24	24.770.897	954,49
Tauer	1207138407	804	148.472	184,67	420.401	522,89	568.873	707,55
Teichland	1207138607	1.242	16.218.162	13.058,10	0	0,00	16.218.162	13.058,10
Tschernitz	1207139202	1.577	576.969	365,86	610.281	386,99	1.187.250	752,85
Turnow-Preilack	1207140107	1.269	329.634	259,76	592.076	466,57	921.710	726,33
Welzow	1207140800	4.116	1.192.838	289,81	1.873.940	455,28	3.066.778	745,09
Werben	1207141201	1.842	467.507	253,80	867.646	471,03	1.335.153	724,84
Wiesenburg	1207141402	1.636	292.947	179,06	862.320	527,09	1.155.267	706,15
Landkreis Teltow-Fläming		162.383	85.059.440	523,82	60.444.426	372,23	145.503.866	896,05
Am Mellensee	1207200200	6.648	1.912.144	287,63	3.147.323	473,42	5.059.467	761,05
Baruth/Mark	1207201400	4.388	8.427.900	1.920,67	0	0,00	8.427.900	1.920,67
Blankenfelde-Mahlow	1207201700	24.907	12.905.895	518,16	9.429.386	378,58	22.335.281	896,75
Dahme/Mark	1207205304	5.678	1.573.750	277,17	2.695.418	474,71	4.269.168	751,88
Dahmetal	1207205504	528	90.058	170,56	281.669	533,46	371.727	704,03
Großbeeren	1207212000	7.146	5.945.116	831,95	489.665	68,52	6.434.781	900,47
Ihlow	1207215704	802	154.954	193,21	414.218	516,48	569.172	709,69
Jüterbog	1207216900	13.075	4.397.929	336,36	6.640.084	507,85	11.038.013	844,21
Luckenwalde	1207223200	21.176	7.910.200	373,55	10.904.013	514,92	18.814.213	888,47
Ludwigsfelde	1207224000	24.371	19.788.865	811,98	4.624.030	189,73	24.412.895	1.001,72
Niedergörsdorf	1207229700	6.730	1.647.658	244,82	3.406.535	506,17	5.054.193	750,99
Niederer Fläming	1207229800	3.507	805.789	229,77	1.740.938	496,42	2.546.727	726,18
Nuthe-Urstromtal	1207231200	7.096	1.688.190	237,91	3.642.676	513,34	5.330.866	751,25
Rangsdorf	1207234000	9.745	5.742.132	589,24	2.596.302	266,42	8.338.434	855,66
Trebbin	1207242600	9.265	4.504.766	486,21	3.159.902	341,06	7.664.668	827,27
Zossen	1207247700	17.321	7.564.094	436,70	7.272.267	419,85	14.836.361	856,55
Landkreis Uckermark		137.209	49.662.366	361,95	66.944.582	487,90	116.606.948	849,85
Angermünde	1207300800	15.036	4.898.717	325,80	7.473.649	497,05	12.372.366	822,85
Berkholz-Meyenburg	1207303210	1.245	401.396	322,41	522.380	419,58	923.776	741,99
Boitzenburger Land	1207306900	4.032	1.003.527	248,89	1.957.059	485,38	2.960.586	734,27
Brüssow	1207308503	2.262	561.046	248,03	1.075.274	475,36	1.636.320	723,40
Carzow-Wallmow	1207309303	713	127.910	179,40	375.637	526,84	503.547	706,24
Casekow	1207309704	2.260	541.105	239,43	1.088.907	481,82	1.630.012	721,24
Flieth-Stegelitz	1207315705	697	138.336	198,47	357.235	512,53	495.571	711,01
Gartz (Oder)	1207318904	2.521	536.618	212,86	1.266.878	502,53	1.803.496	715,39
Gerswalde	1207320105	1.763	388.147	220,16	874.916	496,27	1.263.063	716,43
Görzitz	1207321603	836	330.674	395,54	364.715	364,73	635.589	760,27
Gramzow	1207322506	2.048	513.049	250,51	969.735	473,50	1.482.784	724,02
Grünow	1207326106	982	234.289	238,58	473.766	482,45	708.055	721,03
Hohenseelchow-Groß Pinnow	1207330904	882	143.260	162,43	475.899	539,57	619.159	701,99

Gebietskörperschaft		Einwohner- zahl	Steuerkraft- messzahl	Steuerkraft- messzahl	Zuweisung	Zuweisung	Zuweisungen und Steuerkraft- messzahl	Zuweisungen und Steuerkraftmesszahl
					(allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)	(allg. SZ für Kreis- u. Gemeindeaufgaben, invest. SZ und Zuw. AGB-SGB XII)		
		1	2	3	4	5	6	7
Lychen	1207338400	3.805	1.005.583	264,28	1.797.446	472,39	2.803.029	736,67
Mark Landin	1207338610	1.147	247.746	215,99	572.802	499,39	820.548	715,39
Mescherin	1207339304	778	145.441	186,94	405.479	521,18	550.920	708,12
Milmersdorf	1207339605	1.791	550.618	307,44	771.581	430,81	1.322.199	738,25
Mittenwalde	1207340405	462	113.343	245,33	220.554	477,39	333.897	722,72
Nordwestuckermark	1207342900	5.063	1.287.770	254,35	2.470.081	487,87	3.757.851	742.22
Oberuckersee	1207343006	1.905	435.163	228,43	933.571	490,06	1.368.734	718,50
Pinnow	1207344010	946	331.458	350,38	377.079	398,60	708.537	748,98
Prenzlau	1207345200	20.735	9.963.094	480,50	9.002.563	434,17	18.965.657	914,67
Randowtal	1207345806	1.082	1.733.308	1.601,95	0	0,00	1.733.308	1.601,95
Schenkenberg	1207349003	636	1.330.042	2.091,26	0	0,00	1.330.042	2.091,26
Schöneberg	1207350510	878	274.588	312,74	374.757	426,83	649.345	739,57
Schönfeld	1207352003	705	142.841	202,61	359.147	509,43	501.988	712,04
Schwedt/Oder	1207353200	36.677	15.139.054	412,77	18.772.954	511,85	33.912.008	924,61
Tantow	1207356504	744	207.635	279,08	336.346	452,08	543.981	731,16
Temmen-Ringenwalde	1207356905	707	157.816	223,22	349.239	493,97	507.055	717,19
Templin	1207357200	17.127	4.424.156	258,31	10.270.472	599,67	14.694.628	857,98
Uckerfelde	1207357806	1.087	319.662	294,08	479.182	440,83	798.844	734,91
Uckerland	1207357900	3.341	1.403.421	420,06	1.176.971	352,28	2.580.392	772,34
Passow	1207360310	1.672	510.922	305,58	722.648	432,21	1.233.570	737,78
Zichow	1207364506	644	120.631	187,32	335.460	520,90	456.091	708,22

Anlage 7

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu Frage 97:

Das Bürgerhaushaltsverfahren in der Landeshauptstadt Potsdam ist ein kontinuierlicher sowie langfristiger Prozess. Als Gegenstand des Dialoges zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung stehen verschiedene Beteiligungsgegenstände, d.h. von der Stadt steuerbare Leistungen, zur Verfügung.

Für das Beteiligungsverfahren 2008 konnten die Bürgerinnen und Bürger zu folgenden 18 Beteiligungsgegenständen Einzelvorschläge einbringen: ÖPNV; Gemeindesteuern; Potsdam Museum; Kulturförderung; Kammerakademie; Musikschule; Sportförderung; Bibliothek; Volkshochschule; Bürgerhäuser; Gesundheitsschutz; Jugendsozialarbeit; Jugendarbeit; Abfallsbeseitigung; Märkte; Straßen, Wege Plätze; öffentliches Grün und Wirtschaftsförderung.

Das Beteiligungsverfahren lässt sich in drei Phasen unterteilen. In der **Informations-, Konsultations- und Rechenschaftsphase** sind den Bürgerinnen und Bürgern unterschiedliche Möglichkeiten zur Beteiligung gegeben.

In der **Informationsphase** erhalten die Bürgerinnen und Bürger umfangreiche Informationen zur Gesamthaushaltssituation. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung aber auch im Internet werden die einzelnen Beteiligungsgegenstände sowie die Möglichkeiten der Beteiligung im Bürgerhaushaltsprozess aufgezeigt.

In der **Konsultationsphase** sind die Bürgerinnen und Bürger angehalten, zu den Beteiligungsgegenständen Vorschläge einzubringen, zu diskutieren, zu priorisieren und zu votieren. Die Vorschläge können in der Konsultationsphase sowohl schriftlich durch das Ausfüllen von Beteiligungsbögen, als auch über das Internet oder auf den dezentralen Stadtteilversammlungen eingebracht werden. Bei der anschließenden Priorisierung gilt es die von den Bürgern favorisierten Vorschläge zu ermitteln, mit denen sich das Redaktionsteam im weiteren Verlauf auseinandersetzen wird. Das Redaktionsteam ist eine Arbeitsgruppe, die sich aus Bürgern und der Verwaltung zusammensetzt. Ihre Aufgabe ist die Bearbeitung der eingegangenen Vorschläge anhand bestimmter festgelegter Kriterien, um als Ergebnis die „Liste der Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger“ vorzulegen. Die in der Liste enthaltenen Vorschläge werden anschließend durch die Bürgerinnen und Bürger votiert. Auch hier stehen allen Teilnehmern das Internet, die Bürgerversammlung sowie Votierungsbögen zur Abstimmung zur Verfügung. Die 20 am häufigsten gewählten Vorschläge werden in der „Liste der Bürgerinnen und Bürger“ zusammengeführt und abschließend den Stadtverordneten übergeben. Ihnen obliegt es, die Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Um den Werdegang der eingebrachten Vorschläge abschließend verfolgen zu können, erfolgt am Ende des Beteiligungsprozesses, das zeitgleich der Auftakt für den nächsten Prozess ist, die Rechenschaftslegung. In der **Rechenschaftsphase** wird die abschließende Haushaltsaufstellung unter der Beachtung der Bürgervorschläge vorgestellt und Rechenschaft über die Form und das Ausmaß der Berücksichtigung der Vorschläge gegeben.

In der folgenden Grafik lässt sich das Verfahren zusammengefasst darstellen:

Anlage 7
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39



Das Bürgerhaushaltsverfahren der Landeshauptstadt Potsdam wird internetgestützt durchgeführt. Unter www.potsdam.de können umfangreiche Informationen zum Bürgerhaushalt als Teilprojekt der Bürgerkommune eingesehen werden. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten dort die Gelegenheit, nach einer einmaligen Registrierung ihre Vorschläge einzubringen, zu votieren und zu kommentieren. Der Projektverlauf ist dort dokumentiert, ebenso wie die Vorschläge und die Votierungsergebnisse.

Anlage 8

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu Frage 103:

Übersicht Anzahl der öffentlichen Unternehmen im Land Brandenburg

(Stand: Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zu den Jahresabschlüssen 2005 öffentliche bestimmter Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen)

Insge- samt		differenziert nach Rechtsform								davon Stadt- werke
	davon Landes- betriebe	privatrechtlich				öffentlich-rechtlich				
		Kapitalgesellschaften	davon GmbH	übrige	zusammen	Eigenbetriebe	Zweckverbände	übrige	zusammen	
680	26	497	497	10	507	93	74	6	173	32

zu Frage 104:

Übersicht über die Branchenstruktur kommunaler Unternehmen im Land Brandenburg

(Stand: Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zu den Jahresabschlüssen 2005 öffentliche bestimmter Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen)

Insgesamt	davon Landesbetriebe	Kultureinrichtungen	Sport und Erholung	Wohnungswesen	Entsorgung		Versorgungsunter- nehmen				Verkehrs- unternehmen	kombinierte Versorgungs- und Verkehrs-	Kur- und Badebetriebe	Krankenhäuser	Aufgabenbereicheübrige
					Abwasser	Abfall	Elektrizität	Gas	Wasser	kombiniert					
680	26	19	26	127	81	19	8	7	42	17	44	6	4	22	258

Anlage 9

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu Frage 106:

Übersicht Privatisierungen kommunaler Unternehmen in Brandenburg seit 1990

Gebietskörperschaft	Name des Unternehmens	Betätigungsfeld/ Branche	Privatisierung im Jahr
Stadt Frankfurt / Oder (kreisfreie Stadt)	Klinikum Frankfurt/ Oder	Gesundheit	2001
Stadt Brandenburg (kreisfreie Stadt)	k. A.	Abfallentsorgung/ Straßenreinigung	1990
-//-	k. A.	ÖPNV	1990
-//-	k. A.	Wohnungswesen	1991
-//-	k. A.	Wasserver- und Abwasserentsorgung	1993
-//-	k. A.	Abwasserbeseitigung	1995
-//-	k. A.	Theater	1995
-//-	k. A.	Krankenhaus	1996
Birkenwerda (Oberhavel, kreisangehörige Gemeinde)	Entwicklungsgesellschaft	Wirtschaftsförderung	2006
Hennigsdorf (Oberhavel, kreisangehörige Gemeinde)	PWA GmbH	k. A.	k. A.
-//-	OWA GmbH	k. A.	k. A.
Velten (Oberhavel, kreisangehörige Gemeinde)	k. A.	Trinkwasser	09.03.1994
-//-	k. A.	Energieversorgung	21.03.1997
-//-	k. A.	Wärmeversorgung	15.12.1992
LK Havelland (Landkreis)	AWU Rathenow GmbH	Abfallwirtschaft	1990
-//-	Landkreis Rathenow ÖPNV (inzwischen: Havelländische Verkehrsgesellschaft mbH Rathenow)	ÖPNV	1992
-//-	Kinder- u. Jugendwohnheime Rathenow gGmbH	Soziales	2003
LK Potsdam-Mittelmark (Landkreis)	Gesundheitszentrum Teltow GmbH	Gesundheit/ Soziales	2004
Stadt Teltow (PM, kreisangehörige Gemeinde)	2 Unternehmen	k. A.	
Stahnsdorf (PM, kreisangehörige Gemeinde)	Wohnungsbaugesellschaft Stahnsdorf GmbH	Wohnungsverwaltung	1996
Amt Putlitz-Berge (Pignitz, kreisangehörige Gemeinde)	WAPS mbH	Wasser / Abwasser	1992
Stadt Perleberg (Prignitz, kreisangehörige Gemeinde)	PVU GmbH	Trinkwasser	k. A.

Anlage 9
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Gebietskörperschaft	Name des Unternehmens	Betätigungsfeld/ Branche	Privatisierung im Jahr
Stadt Wittenberge (Prignitz, kreisangehörige Gemeinde)	WGW	Wohnungsgesellschaft	k. A.
Stadt Eberswalde (Barnim)	Stadtwerke	u. a. Energieversorgung	k. A.
Stadt Elsterwerda (Elbe-Elster)	Haus- und Grundbesitzgesellschaft	Wohnungswesen	1999
-//-	Stadtwerke GmbH	u. a. Energieversorgung	2001
Stadt Herzberg (Elbe-Elster)	Stadtwerke GmbH	u. a. Energieversorgung	2003+2007
-//-	Entwicklungsgesellschaft Lausitz	gemischtwirtschaftlich	2003
LK Dahme-Spreewald (Landkreis)	Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald	ÖPNV	1991
-//-	Klinikum Dahme-Spreewald GmbH	Krankenhaus/ Gesundheit	2003
Stadt Lindow (Mark) (OPR)	k. A.	Wärmeversorgungsunternehmen	1999
Stadt Potsdam	k. A.	Versorgung	1998
-//-	k. A.	Tourismus	1999
-//-	k. A.	Soziales	2003
-//-	k. A.	Entsorgung	2003
-//-	k. A.	Stadtwerke	2006
LK Uckermark (Landkreis)	Umwandlung Eigenbetrieb Kran- kenhaus Templin eine private GmbH	Gesundheit	1994 (materielle Privatisierung)
-//-	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wurde eine GmbH	Abfallbereich	2004 (formale Privatisierung)
Erkner (LOS, kreisangehörige Gemeinde)	TEWE Energieversorgungsgesell- schaft mbH	Energieversorgung	2004
LK Spree-Neiße (Landkreis)	k. A.	ÖPNV	2007
-//-	k. A.	Gesundheit	2002

Anlage 10
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

zu den Fragen 120 und 121:

Übersicht Beispiele freiwilliger sozialer Leistungen kommunaler Wirtschaftsunternehmen in Brandenburg sowie Art des Leistungsumfangs

Gebietskörperschaft	Name des Unternehmens	Felder des Engagements / Art der Leistung
Landkreis Oberhavel	k.A.	• Sponsoring (Sachmittel/ finanzielle Unterstützung)
Landkreis Havelland	Havelländische Eisenbahn AG	• Finanzierung von Stipendien für Musikschüler der Musik- und Kunstschule Havelland
Landkreis Havelland	MBS	• Kinder- und Jugendförderung (Sportförderung, Verkehrserziehung)
Falkensee (HVL, kreisangehörige Gemeinde)	k.A.	• Skaterbahn am Rosentunnel (Skateranlagen für die Skaterbahn, Sand und Kies inkl. Transport für die BMX-MTB-Trail-Anlage • BMX-MTB-Trail-Anlage Seegefelder Straße) • diverses Sponsoring für ortsansässige Sportvereine (finanz. Unterstützung)
Premnitz (HVL, kreisangehörige Gemeinde)	k.A.	• Vereinzelt Spenden für Kita's, Sportvereine
Landkreis Teltow-Fläming	k.A.	• regelmäßige Unterstützung von Sportvereinen (Trikot- und Bandenwerbung, Geldsponsoring), Feuerwehren, Schulen, Kitas (finanzielle Zuschüsse, Spielgeräte), sozialen Vereinen, Tierparkverein • Sponsoring bei Stadtfesten, Brandenburg-Rundfahrt (Programmheftwerbung, Bühnenwerbung) • Bezuschussung Stadtbuslinie
Stadt Forst (SPN, kreisangehörige Gemeinde)	Stadtwerke Forst GmbH	• Hallenbad der Stadt Forst (Lausitz)
Stadt Spremberg (SPN, kreisangehörige Gemeinde)	GeWoBa mbH Spremberg	• Unterstützung bei der Finanzierung einer Personalstelle bei der Lebenshilfe vor Ort in Spremberg
Stadt Bernau (BAR, kreisangehörige Gemeinde)	diverse Gesellschaften	• Sponsoring (Projekte der Stadt oder von gemeinnützigen Dritten mit Hilfe entsprechender Werbeleistungen)
Stadt Werneuchen (BAR, kreisangehörige Gemeinde)	Stadtwerke GmbH	• Förderung von Jugendarbeit im Sport, die Gestaltung der Kita - Anlagen und der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 10
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

Stadt Brandenburg a.d.H.	diverse Gesellschaften	• Sponsoring- Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (feste Bindungen – wie Schirmherrschaften – und den Bereich einzelner Projekte und Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre übergreifende Finanzierungszusagen und Finanzierungsengagement gibt es nicht)
Stadt Neuruppin (OPR, kreisangehörige Gemeinde)	Neuruppiner Wohnungsgesellschaft (NWG)	• Handball Club Neuruppin e.V.(HCN) / Jugendarbeit • Stadtbibliothek /Bücher im Bereich Wirtschaft • Schulen der Stadt Neuruppin / Schülerprojekte • Tourismusforum GmbH / Neujahrsempfang Stadt • Jazubi e.V. / Finanzierungszuschuss
Stadt Neuruppin (OPR, kreisangehörige Gemeinde)	Stadtwerke Neuruppin (SWN)	• Handball Club Neuruppin e.V.(HCN) / Patenschaft über das Juniorteam (Trikotwerbung) • Tourismusforum GmbH / Neujahrsempfang Stadt • Musikverein Neuruppin e.V. / 2 Sinfoniekonzerte in der Pfarrkirche (Miete und Bühne)
Gemeinde Heiligengrabe (OPR, kreisangehörige Gemeinde)	einzelne kleine Unternehmen	• sporadische Unterstützung bei den jeweiligen einzelnen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
Stadt Rheinsberg (OPR, kreisangehörige Gemeinde)	Rheinsberger Wohnungsgesellschaft mbH (REWOG)	• Kinderfest zum Internationalen Kindertag und weitere kleinere Spenden bis insgesamt jährlich 500,- €
Stadt Rheinsberg (OPR, kreisangehörige Gemeinde)	Stadtwerke Rheinsberg GmbH (SWR)	• Unterstützung Sportvereine durch Überlassung des Kleinbusses für Sportwettkämpfe
Stadt Potsdam	Klinikum E.-v.-Bergmann GmbH	• Durchführung von Suchtprävention des Klinikums Kostenlose med. Behandlung für Nichtversicherte
Stadt Potsdam	Pro Potsdam GmbH	• Schaffung von Strukturen für Quartiersmanagement und Nachbarschaftsarbeit, wie etwa den Verein „Soziale Stadt Potsdam“ (inkl. Schuldnerberatung), das „Haus der Generationen und Kulturen“ im Schlaatz oder die „Akademie für Gemeinwesenarbeit“.

Anlage 10
zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 39

		• Unterstützung des Mädchenprojekts "Zimtzicken" und des Kinderclubs am Schlaatz • Unterstützung des „Familienzentrum im Schlaatz“ • projektbezogene Unterstützung von Kitas • Unterstützung des Seniorenzentrums Hans Marchwitza Ring 1 - 3 (inkl. jährlicher Seniorendampferfahrten) • Gründung der Akademie für Gemeinwesenarbeit • Unterstützung des Frauenhauses • Auslobung eines Sonderpreises für Integration • finanzielle Unterstützung und Mitarbeit bei der Kampagne „Potsdamer Toleranzedikt“
Stadt Potsdam	VIP GmbH	• Ausbau der barrierefreien Beförderung
Stadt Cottbus	Sparkasse Spree Neiße	• Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen (3) in Cottbus mit einem Festbetrag
Stadt Cottbus	diverse Unternehmen	• Unterstützung von Trägern sozialer Leistungen durch Sponsoring (sporadisch und zielgruppenbezogene Finanzierung)
Stadt Eisenhüttenstadt (LOS, kreisangehörige Gemeinde)	k.A.	• Sponsoring und Spenden (Stadtfest, kulturelle Einrichtungen, gemeinnützige Zecke)
Stadt Erkner (LOS, kreisangehörige Gemeinde)	Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Erkner	• Unterstützung von Kultureinrichtungen, sozialen Einrichtungen, Heimatverein, Sportvereinen, Schulen, Freiwilliger Feuerwehr (finanzielle Zuwendungen und Unterstützung mit Personal und Technik)
Stadt Woltersdorf (LOS, kreisangehörige Gemeinde)	Gemeindewohnungsbaugesellschaft mbH, Kommunaler Küchenbetrieb GmbH und Woltersdorfer Straßenbahn GmbH	• finanzielle Unterstützung kultureller Veranstaltungen; Sommerfest Woltersdorf, Vereinsförderung u. a.